

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in  
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen  
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger  
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

**...**

**Mevius, David**

**Franckfurth, 1729**

**VD18 12087009**

Erster Theil Der Constitution oder Edicts Von Wucherlichen Contracten  
Erklärung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14540**

Erster Theil  
Der  
**CONSTITUTION**  
oder **EDICTS**

**Von Bucherlichen Contracten Erklärung.**

Das erste Capitel.

**Von dem grossen Nutzen eines wohlgefasseten Wesens.**

- I. Welche Länder für andern glücklich zu schätzen seyn.
- II. Warum der Obrigkeit hoch angelegen seyn soll das *Credit*-Wesen wohl zu fassen.
- III. Dessen Verderb und Niederfall ist die tödtliche Krankheit des gemeinen Lebens und Anzeige des Verderbens.
- IV. Wie der *Credit* bey den Griechen hinfällig geworden.
- V. Wie bey den Römern.
- VI. Wie nunmehr in Teutschland.
- VII. In den letzten Zeiten der Welt wie an andern also ist auch am Glauben in Bürgerlichen Handeln die beständige Besserung nicht zu hoffen.
- VIII. Wohin izo die *Confilia* bey dem *Credit*-Wesen zurichten.

**S** Nachdem der Allerhöchste Gott den Erdkreis also geschaffen, daß Er nicht allen Orten alles gleich an Gütern, Gewächsen, Seegen und Früchten verliehen, sondern darinn einen mercklichen Unterscheid, dabey aber mittelst der Meere, Flüsse und andern Wege die Gelegenheit gemachet, daß eines dem andern hülfbrig und aus seinen Uberschuß die Nothdurfft darzureichen bequem sey, zugleich die Liebe und Zusammenhaltung der Menschen unter einander durch die Dürfftigkeit und Gewinns-Begierde verbunden, wird das Land für andern glückselig gehalten, welches zum Lebens Unterhalt und der Einwohner Bequemlichkeit zureichende Mittel hat, zum wenigsten der andern bedarff, denen aber viele ausliefern, dadurch die Affection, Geld und Gut gewinnen mag. Nechst denen aber seyn die Länder und Communen für andern glücklich, welche, ob sie schon in sich



sich selbst nicht alle Nothdurfft haben, doch solche zur Gnüge leicht erwerben und beybringen können, dazu wohlbemittelt und occasioniret seyn. Zwar dienet hierzu fürnehmlich, wann ein Land Geldreich und darin die Leute grosse Barschafft haben, damit sie ihre Nothwendigkeiten an sich bringen, zugleich auswärtig andere helfen, über das mit dem Geide ihre Vorthail suchen und stiften können. Jedem noch nicht weniger behülfflich ist, wenn im Lande gut Credit ist, dadurch auch ohne den baren Pfennig aus andern Benachbarten und fernern Orten was ermangelt, man im Leypen erhalten, und gleich dem Seinigen frembden Vorraths gebrauchen mag. Welches ein sonderbahrer Schatz und Reichthum eines Landes und dem gleich zuachten, wann es selbst in sich reich und Geldmächtig; Geschweige, daß wohl hierin für jenem nicht schlechter Vorthail ein Verständiger ermessen würde, wer bey sich überleget, wie grosse Abgunst, Meid, Nachstellen, Überfallen, Begierden, Such- und Ergreifung aller Gelegenheit ihnen beyzukommen, und andern Gefährlichkeiten die reiche Schatz-habende Länder unterworfen, hingegen in sich zur Wollust, Uppigkeit, Hoffart, und andern verderblichen Lastern leicht hinfällig seyn, hingegen aber was durch Credit und Erhaltung guten Glaubens aufzubringen, zu vielen Tugenden, insonderheit der Sparsamkeit, Mäßigkeit, Arbeit, Fleiß, Sorgfalt anreizend, den frembden Schatz bey den Anlehnern in Verwahrsam, und gleichsam zum Pfand guter Affection leget, daher

den Nachbarn derer eigenen Interessen und durch des Landes Verderben besorgender Schaden halber für dero Sicherheit und Wohlstand mit zu wachen anläßig und bewegend ist.

II. Wie aber bey guten Credit einem Lande alles vollauff gedeven und nichts ermangeln kan, so lang an Credit und dessen unabbrüchiger Haltung nichts ermangelt, also ist billig eins der fürnehmsten Dinge, darüber Obrigkeit und Unterthanen zu ihrer selbst eigenen Wohlfahrt und Nothdurfft eusserst beflissen seyn sollen, daß in ihrem Orth in den Credit-Wesen sie wohl gefasset stehen. Hingegen aber wohl ein sehr betrübter Zustand, wann solches gebrechlich, und allein durch Recht gehen, muß erhalten werden. Dabey höret Glauben und Treue auf, Keiner ist mehr des Seinigen so bald ers aus der Hand kommen läßet, versichert, niemand will in das Land seine Mittel, wie viel auch damit an Zins zu gewinnen wäre, bringen, ein jeder im Lande, was er über seine tägliche Nothdurfft hat, sucht an andern Verthern, da besser Credit gehalten wird, es unterzubringen, damit gehet das Vermögen, und was daraus dem publico und privatis zufließen mag aus dem Lande, hingegen kommt Fluch und Ungedeven hinein, es höret auf Schame, Tugend, Ehre und Redlichkeit, die Debitoren lernen sich befließen allerhand Betrugs, Ausflüchte, Unterschleiffs, Vorsehen alles in Zanck und Streit, verbringen ihr Ubriges lieber an Advocaten, Procuratoren, die Gerichte und dessen Bedienten, die Gläubiger aufzuhalten und umzuführen

zuführen, als daß sie denen bezahlen, die Gläubiger hingegen müssen ihre Zeit, Sorge und Mittel auf die Proceß zu Erlangung des Ihrigen vorwenden und zusehen, bis zu mehrmahlen sie so arm werden als die Schuld-Leute, das Land wird darüber mit bösen Händeln erfüllet und ohnmächtig, zur Zeit der Noth ist inwendig kein Krafft dem publico zu assistiren, auswerthig Haß und Spott, wie man erstlich in privatis zu verfahren gewohnet, so will man denn es auch publice haben, und gewehnet man sich endlich der Practiquen die alles über den Hauffen werffen, ander unzähllichen Schaden und Ungelegenheiten zu geschweigen.

III. Wo demnach solche Schwachheit und Ungebühr bey dem Credit einreissen, da ist wohl gewiß dafür zuhalten, daß in dem Lande ein verderbter Zustand und nicht anders zu schliessen, daß damit es sich zum Grundgang nahe. Bey den fürnehmsten Regimentern in der Welt hat sich ein solches zugetragen.

IV. Wie es mit dem Griechischen Regiment bald zu Ende kommen wollen, hõrete bey ihnen guter Glaube in Handel und Wandel auf, und galt nicht weiter als was durch Zanck und Zwang errungen ward, daher bey andern solcher in so üblen Ruff kam, daß es zum proverbio geriehet, *Græca fide mercari, de qua Polybius lib. 3. Græcis si vel centum nummos aureos mutuo accipiunt actuariis publicis decem, sigillis viginti opus esse neque tamen ideo fidem colere.*

V. Von den Römern schreibt hingegen derselbe, daß sie fidei in rebus creditis observantissimi gewesen, und ein Wort mehr bey ihnen gegolten und

Glauben gehabt, als bey den Griechen viele versiegelte Brieffe, aber sie sind auch darinnen nicht bestanden, sondern Credit und Glaube hat auch mit der Zeit Abbruch gelitten, und wie Uppigkeit, Pracht, Wohlust und andere Laster bey ihnen corruptâ semel republica zu also hat die Haltung Glaubens und Zusage abgenommen, daß sie hernach Geseze und Straffen wider den Glaubens-Bruch bey Mensch- und Bürgerlichen Händeln sehr bedürfften, dahero in den Römischen Historien und Sagen gar viele erdachte und adhibirte Mittel demselben zuwehren, zu befinden seyn. Dabey aber auch abzumerken, daß wann der Credit in Abnehmen gerathen, und man den Schuldenern unter dem Schein ihrer sublevation, indulta und beneficia zu geben angefangen, damit auch allgemählig der Wohlstand abgenommen, und vorbemeldte vicia & incommoda empfunden, und ob man solche durch gute Geseze verbessern wollen, dieselbe Credit wiederzubringen, viel zu schwach gewesen, bey andern Nationen wären wohl nicht weniger solche Exempla zu melden, wann es nicht für sich handgreiflich wäre.

VI. Die Teutschen so lang sie der Einfalt und Tapfferkeit allein sich besissen, haben den von Alters gehaltenen Ruhm nullam gentem ante fide Germanos esse erhalten, aber nachdem daß ihnen der luxus & delitix gefallen, ist der Glaube mit geringert, und fast nirgends mehr Streitens Rechtens und Fachtens wieder dessen Observantz, dann in Teutschen Landen, wie dann alle Gerichte Höchste und Niedrige mit denen Litibus, wordurch Glaube gesucht

B

gesuchet und entzogen wird, erfüllet, daher auch kein Wunder, daß wie bey den Griechen und Römern Glück, Gedeihen, Wohlstand, ja das Regiment selbst mit dem Glauben abgekomen und gefallen, dergleichen fata Teutschland sich mache und erleyde. Allein dessen getrösten mag, daß fast über alle in der Welt der Glaube gebrechlich und mangelhaft.

VII. Daher dero Ende und Untergang so vielmehr zu ermessen, gestaltsam Christus Luca 18. v. 8. raritatem fidei zum omine und Zeichen desselben umschleichenden Endes benennet und anzumercken gegeben. Wiewohl nun an demselben fürnemlich mag auf den Glauben gegen Gott und auf sein Wort von Christo gesehen, und der leider! häufig einreißende Atheismus velut prænuncius orbis extremorum angedeutet seyn, so giebt demnachst der context, daß zugleich das dictum Christi *veruntamen filius hominis cum venturus an reperturus est fidem in terris* auf den Glauben gegen und unter den Menschen in den wöltlichen Händeln und Geschäfte mit gerichtet sey; sicut ita explicat & exponit in *Harmonia Evangelica cap. 127. sub num. 5.* *cujus hæc sunt Chennitii verba: Scimus fidei vocabulum plura quidem habere significata, imprimis autem duo, quorum primum Deum concernit: quod sumitur pro doctrina fidel, pro ejusdem confessione, & cum primis pro certâ fiducia, qua Christum in promissionibus Evangelicis firmo assensu apprehendimus, ut per ipsum justificemur & salvemur. Alterum significatum homines concernit & continet dictorum conventorumque constantiam & veritatem. Jam foculos hominum, ut, uti vultimus, deprehen-*

*dimus fidem raram esse in terrâ utrovis modo ejus significationem suscipias. Porro: Quod deinde fidem attinet, quatenus inter homines & constantia dictorum conventorumque non minus ea in orbe evanuit quam prior illa. Nulla est constantia in dictis, in promissis, in pactis, in fœderibus, in contradictibus, in omnibus commerciis, ut DEUS nimis vere repetere possit suam querimoniam, quam habet Jerem. 5. v. 1. Circuite vias Jerusalem, & aspiciite, & considerate, & quarite in plateis ejus, an inveneritis virum facientem judicium & querentem fidem: & propitius ero ei. Quod si etiam, vivit Dominus, dixerint, & hoc falso jurabunt. Transi per ordines & status hominum, & in singulis plus infidelitatis quam fidei invenies.* Dergleichen Explication machet auch der Apostel Paulus 2 ad Timoth. 3. v. 1. & seqq. da er die greuliche Zeiten so zulezt kommen werden zu samt dero Ursachen beschreibet, insonderheit solche einer gemeldten Anzahl böser Leute zuleget, darunter dann er die nennet, bey denen nicht Lieb oder Glauben

III. Wiewohl nun solche Gebrechen und Mangel gleichsam fata & exitiales morbi des macrocosmi und so wenig bey der übermachten und tieffeingewurzelten Bosheit der Welt ganz aufzuheben als dero Ende und Untergang abzuwenden ist; So sind aber doch solche nicht sine curâ & remediis hinzulassen, sondern also zu beobachten, daß sie nicht gar zu sehr ausbrechen, und für dem Ende alles über dem Hauffen werffen, oder auch, daß sie einiger Gestalt erträglich fallen, zumahlen mit der zum Ende nahenden verderbten und argen Welt es also zuhalten ist, wie

wie mit einem alten haufälligen Hause oder mit einem todfranken Menschen. Jenes ob es schon dem Ruin nahe und länger subsistenz nicht vergewissert, thut man doch stützen und flicken so lang dasselbe aufzuhalten möglich, immittelst wo nicht völligen Genieß doch gleichwohl nicht Schaden davon zu haben. Diesem lästet man die Medicamenten gebrauchen so lange er etwas dero zu sich nehmen kan, man stärcket und erquicket die Natur und erhält den Athem so lange er bleiben will; Nicht anders will ich die Welt und was darinnen ist, zu beobachten seyn, nicht daß man darben zu grosser Besserung oder einem aureo seculo sich Hoffnung zumachen hätte, sondern daß man nur einem mehr ärgern und grundverderblichen Wesen fürzubauen, und die eingerissene mala leidlich oder nicht gar zerstörlich werden zulassen sich befeisige. Insonderheit was dem Röm Reich zugehörig, hat

es sich darinnen wohl keines Heyls und Glückseligkeit zu getrösten. Dann wie nach der unbetrieglichen Weissagung Danielis Cap. 9. v. 41. seq. ad pedes ferro luteos es damit gekommen, und zwischen denselben und den Untergang der Erden nichts besersers in dem Weltbilde representiret, so wohl als durch die Betrachtung des Zustandes, so es damit hat, und wie mit allen guten Consilien, Ordnungen und Gesetzen es jederzeit ausschläget, wie schwer solche zu machen, wie übel sie gehalten, wie wenig sie geachtet, wie langsam und machtlos die Handhabung ist, ein jeder an einiger Hoffnung den Grund zu desideriren haben, sondern nur dahin die Gedancken zurichten nöthig befinden, wie das Zerfallene nur langsamer und nicht ärger gemachet und in etwas sustiniret werden. Wie solches bey den zerfallenen Credit - Wesen zu erreichen sey, wollen wir mit wenigen vorher beschauen.

## Das andere Capitel. Von Wiederauffhellung des Credit - Wesens/ und denen dazu erreichenden Mitteln.

- I. Wie es mit des geschwächten Credit - Wesens Aufhellung anzugehen.
- II. Die darzu gebräuchliche Mittel.
- III. Diejenigen so zu kräftiger Verbindung der Schuldener dienen.
- IV. Diejenige / wodurch die Schuldener zu Erstattung des Credits zu bezwingen.
- V. Die dazu erreichende Executiv - Mittel und Proesse.
- VI. Straff - Mittel wider die säumige und betriegliche Schuldner.
- VII. Warumb ob solche Mittel durch Gesetze eingeführet / doch der Credit nicht aller Orten sich will befestigen lassen.
- VIII. Durch welche Mittel guten Gesetzen und dero Wirkung muß geholfen werden.

- IX. Eine ernste und wohlgefassere Handhabung der Justiz / ist das beste Band des Credit.
- X. Diese Justiz erforderet gute Gesetz- Ordnungen.
- XI. Schleunigen kurtzen Process.
- XII. Der muß nicht zu kostbar seyn.
- XIII. Eine gestrenge und unnachlässige Execution.
- XIV. Wie durch eine gute Policiey-Ordnung das Credit- Wesen zu befördern/ und welche die behülffliche Mittel seyn.

**I.** **S**ie sonst insgemein prästantissima innocentia conservanda remedia seynd Pietas & Pudor und wo diese in der Menschen Herzen übrig, so wohl bey dem Regiment als im gemeinen Leben es wohl zugehet; Also ist auffer denen beyden wohl nichts bessers zu ersinnen, welches in einem Land Treu und Glauben bey den Contracten und Handeln der Menschen erhalten und blühend machen könnte. Wer in der Gottesfürcht beherziget, wie Gott Wahrheit, Treu und Glauben wolle erhalten haben, Falschheit und Untreu zeitlich und ewig straffen, daß nur der Gottlose borge und nicht bezahle Psalm. 37. v. 21. Wie ein Betrüger und übler Zahler, alles Glaubens und ehrlichen Nahmens ohnwürdig sey, der würde sich wohl bedencen, solcher Lasten anzunehmen. Aber nachdeme in der Grundsuppen der vorerregten Welt Glaube und Liebe erkalteten und auffhören, die Vortheil und impunität der Betrieger das Scham- Hütlein abgezogen und es dahin leyder! kommen, quod pauci sponte vel gratis boni sint, so ist so wenig auf solche Mittel zu gedencken als zu voriger simplicität und ad verecundiam wieder zu gelangen Hoffnung zu machen. Zuhero redressement zu arbeiten, möchte wohl nach dem Sprichwort heissen:

laterem vel Ethiopem lavare. Bedarff deswegen dieß Unwesen andere Zügel, dabey es geführt und eingehalten werde; Zumassen dann bey andern Bölcckern, welche diesem einigen Rath und Wandel schafften wollen, derogleichen zur Hand genommen.

**II.** Vielerley findet man insonderheit bey andern dazu gebraucht, daß man Credit u. Glauben in Schuld- Sachen erhalten möge, Einmahl eine stärckere Verbindung der Contrahenten zuhaltung gegebenen Glaubens: Zum andern auf den Nicht- haltungsfall nachdrückliche ernste Mittel; dabey fürs Dritte einen geschwinden durchdringenden Process: Vierdtens die Straffe der nicht haltenden oder zahlenden Schuldener.

**III.** Zu mehr stärckerer und ohnabeglicher Verbindlichkeit der Schuldener, des Credits sich zu befließen, hat man schon verschiedene Inventiones, dero man sich allen Betrug und Einreden wider die Schuld-Verpflichtung zu excludiren und allen Weg, wodurch solche könnte löchrich und zweiffelhafft gemacht werden, abzukauffen bedienen könnte. Die theils gerichtet seyn auf den modum contrahendi, wie bey den Griechen man dem leugnen und disputiren der Schuld fürzukommen, teste Polybio lib, 3. verordnet, daß coram duobus

duobus vel tribus publicis actuariis & decem testibus vel sigilla apponentibus contrahirt werden müssen; Bey andern das apud acta publica contrahiret, od. der Contract in instrumentum publicum gebracht werde. Immassen dann an vielen Orten in Teutschland daher gekommen, daß für öffentliche Gericht und Cankleyen in sizen Rath und Stadt Büchern die Vorpfändungen geschehen müssen: Theils auf die Versicherung; wie solche gesucht werden durch die confirmationē der Schuld-Brieffe von denen Obrigkeiten un̄ Gerichten zu so vielmehr ehender dero Handhabung: Theils auf die formulas & clausulas die man erfonnen und bedacht, damit alle Exceptiones Einreden und Ausflüchte, so wider eine Schuldverschreibung erregt werden könnten, fürhero aufzuheben abzuwenden: Theils auf die voll clausulirte renunciationes un̄ Absagung aller der Rechte, Beneficien und Wohlthaten so einiger Gestalt wider die Schuld-Brieffe dienlich seyn könnten. Wie dann die Rechtsgelehrte dero sehr viel in ihren Schriften haben, wie apud Vitalem de Campanis & Hugonem in tractatibus clausularum, Antonium Massam ad formulam cancellariæ Obligationum, Colerum de Process. Executiv. part. 1. cap. 10. Petr. Frideric. Mindanum, de Mandat. lib. 2. cap. 71. b) mit mehrern solche zu finden: Theils auf die Verbindung Leibes und Seelen durch die Eyde und Machtgebung über die Güter, so allhie weiter zu expliciren unnöthig.

IV. An Mitteln die Leute zu Glaubenshaltung zubringen, hat es nie in der Welt gemangelt, der seynd viele

B 3

bedacht und gebraucht, die Leute darzu anzutreiben, gestaltsam dann dazu erlaubt seyn (1.) die Bekümmernüssen und arresta der Personen und Güter, diß biß so lange, daß die gebührende Bezahlung oder dero gnugsame Versicherung erfolge: (2.) Die Pignorationes und Pfändung, mittelst welchem von dem Debitore entweder durch die Gläubigere selbst oder mit Hülffe der Obrigkeit den Schuld-Leuten das ihrige abzunehmen oder einzuziehen, solches ins Gerichte zu bringen, sich dann daraus bezahlt zu machen, vergönnet. (3.) Die Obstagia und Leistungen, durch welche die Schuld-Leute und ihre Bürgen zum Einlager eingemahnet werden und zum bleiben gemüßiget seyn, biß daß sie ihren Glauben errettet. (4.) Die Haft und Gefängnissen oder Schuld-Zhürn, darinnen man die nicht zahlende Debitoren bringen und halten mag, biß sie den letzten Heller bezahlen. (5.) Die verbot aller Vereuffer- und Veränderung der Güter, welche den Debitoren zugehörig. (6.) Ingleichen die Benehmung der Administration und Einsetzung eines Curatoris, der die Abnützungen einsamle, und davon den Creditoren die Bezahlung thue. (7.) Die Immissionen der Gläubiger in der Schuld-Leute Güter, und biß zur Bezahlung erkante emisiones. (8.) Die adjudicationes ad manus creditorū zu Leistung der Dienste und Arbeit, wor durch die Schuld-Leute sich loß dienen mögen; Welche und dergleich andere bey verschiedenen Völkern also du: ch leges eingeführet, od. durch den Gebrauch hergebracht worden. Wiewohl nun alle obberogte media bey den Römern nicht in Übung kömen, theils

a) Bartholom. Berzozolium de clausulis instrumentalibus. Sav. Stryk. de Cautel. Contractuum.

theils in ihren Gesezen untersaget. Dahero dem juri civili nicht allerdings gemäsz, so seynd sie doch nicht weiter als die Leges, da durch sie verboten, an einem Ort angenommen und im Gebrauch kommen unzulässig, sonst aber extra civilis legis prohibitionem ist daran nichts unbilliges so weit dero zu gebrauchen nöthig und nützlich, wie dann solches mehrmahlen contra perversitatem & fraudes obaratorum ohnumbgänglich erfordert wird, ja diese zuweilen so hefftig und mächtig, daß sie nicht eins zu Erhaltung des Glaubens in gemeinem Leben gnugsam, sondern auch an denen Orten, da sie in vollem Gang dero ohngeachtet der Glaubens-Bruch gemein wird. Es ist dieses Orts und Zwecks nicht, alle und jede absonderlich zu consideriren *qui plura de iis lege re desiderat, adeat Coler. de process. Executiv. part. I. cap. 3. & seq. per tot. & commentarium meum in Jus Lubecens. tit. 3. artic. 1. ubi plura de iis congesti.* Dieses alleine ist bey denen anzumercken, daß solche Mittel bey Christlichen Völkern und Regimentern angenommen und üblich; daß in denen nichts wider die Beschuldigte oder nicht Zahlende unbillig und zu hart, oder welches die Nichthaltung Glaubens nicht wohl verdienet; daß sie zu diesen letzten Zeiten sehr nutz und nöthig, ausser solchen Zwang, Treue und Glaub sich nicht will erhalten sehen.

V. Es seyn aber diese Mittel alle ohne Nachdruck un vergeblich, wo nicht dieselbe zu appliciren und kräftig zu machen. Insonderheit zu ihrem Zweck zu richten, ein starcker geschwinder Process adhibiret werde. Darum dann drittens bey guter Formirung des Credit Wesens jederzeit nothwendig gehal-

ten, in Schuldsachen nicht den ordentlichen oder sonst gewöhnlichen Gerichts-Process zu folgen, sondern summarie & executive zu verfahren, daher kommen, daß die Statuta & consuetudines den scripturis privatis debitorum oder ihren blossen Handschriften paratam executionem beygelegt. *De quo vide plura apud Heigium Illustr. quest. 8. per tot. part. 2.* Es befindet sich aber an allen Orten nicht gleiche Bewandnüss, der Executiv-Process, so viel die Schuld Sachen betrifft, an einigen hat man dieselbe auf eine gewisse Art der Schuld-Brieffe gerichtet und die Kräfte den instrumentis publicis, welche man dahero gaurentigiata genennet, beygelegt. In andern ist kein Unterscheid inter publica instrumenta & scripturas privatas gemacht, sondern diesen gleich als jenen die Würckung zugeeignet, daß executive darauf verfahren würde, nur daß sie ohn mangelhaft und bekänntlich, oder Hand und Siegel nicht geleugnet würde. Bey dem Process haben etliche nichts mehr erfordert dann nur die production der Schuld-Verschreibungen darauf folgend die Einweissung in des Schuldmanns Güter verordnet: Andere haben gleichwohl nöthig geachtet, daß der Schuldener vorhero citiret, gehöret, die Verschreibung zu recognosciren oder zu diffiren angehalten nach Gestalt seiner Erklärung dann verfahren würde: Andere gehen den Mittel Weg, erheischen zwar keine recognition oder diffession, wollen doch, daß fürher mandatum de solvendo an den Debitoren abgehe, mit Anfügung eines gewissen termini, in welchen ihm sein Einwenden zu thun erlaubet, dar-

nach

nach von dem Richter, wie ferner zu verfahren zu statuiren sey. Und zwar ist auch der Praxis an allen Orten nicht gleich, an einigen wird der Processus à mandato sine clausula angefangen, an andern zu erst mandatum cum clausula erkannt. Es ist auch bey allen Gerichten der Exceptionen und Einreden halber nicht gleicher modus allegandi & admittendi. Etlicher Orten werden keine wo sie nicht ex visceribus obligationis herrühren und erscheinen zulässig: An andern werden alle diesejenige zuge lassen, welche post rem judicatam in ipsa executione den Rechten nach admissibel seyn: An andern wird die Zulassung der Exceptionen vielmehr erweitert, bey dieser ferner auch zuweilen a. so gehalten, daß die so zulässig seyn angenommen und erörtert werde: Zuweilen aber so ist bey denen der Unterscheid in observanz, daß keine andere angenommen und beobachtet werden, dann welche entweder alsofort erscheinen oder auch in continenti beybringlich, welche nun diese seyn, so die Execution eine kurze Zeit aufhalten mögen, und was eigentlich sey in continenti liquidum esse vel liquidari posse, davon sind nicht allein die Rechts-Gelahrten verschiedener Meinung, sondern in den Gerichten seynd gar mannigfaltige und differente Gebräuche. Nichtweniger auch wegen der Exceptionen, welche bey dem processu executivo ad remorandam executionem nicht fürträglich seyn. Zumahlen an einigen Orten man selbige in Schuld-Sachen gar nicht zulasset, daher fort gänzlich verwirfft, an einigen dieselbe nicht verworffen, sondern nur ausgesetzt werden, und zwar, an etlichen also, daß die Execution ergethet,

in processu aber doch also, wie sonst ordentlich geschiehet, verfahren wird: An etlichen, daß man den excipirenden Debitoren nicht höret, ehe er bezahlet, oder aus seinen Gütern der Gläubiger befriediget, hernachmahlt erst zu fernern Process verstatet; An etlichen die Exceptiones zur reconvention oder absonderlichen action verweist, an etlichen aber ein Special-Process wider die immision ea interim salva anordnet. Und wer mag die mancherley Arten in Schuld-Sachen bey den Gerichten zu verfahren erzehlen, einen jeden gefället dabey seine Weise, und hat darüber zu halten, wer das Seinige an einen Ort ausleyhet, der hat was an jedwedern gebräuchlich zuerkundigen und sich darnach zu richten. Vergeblich ist hie ein Examen anzustellen und die Frage zu erörtern, welches Gesetz oder Gebrauch der Beste sey, zumahlen damit nichts auszurichten, ein jeder wird doch bey seinem verharren, und solches für das beste achten.

VI. Endlich nachdem befunden worden, daß wie sehr wohl kurz und nachdrücklich auch der Process in Schuld-Sachen geführt würde, dennoch damit es nicht allezeit ausgerichtet sey, die Schuld-Leute und ihre Helfer doch dagegen durch schleichliche und verzügliche Behelfe ins Mittel bringen, so hat man an vielen Orten gar harte und aestrenge Straffen wider die, so wieder Mund, Hand und Siegel guten Glauben in denenselben ihren Gläubigern nicht erweisen, gesetzt und geübet. Bey den Griechen hat man ehemahlen den Creditoren das Recht und Macht gegeben, ihre nicht haltende Schuld-Leute eigenmächtig, wo sie anzutreffen

zutreffen, anzugreifen, in Haft zuführen, in häußlicher Gefängniß zuhalten und zu leibeigene Knechte zumachen. Welches *referente Diodoro Siculo lib. 2. Bibliothec. Histor. der Gesetz-Geber Solon zu Athen aufgehoben*, davon nach Bericht des Plutarchi in Solone ein weiser Grieche also soll geurtheilet haben, daß zu der Zeit Solon habe von den vier Seulen, worauf die Wohlfahrt Græciæ gegründet, eine umgerissen und die andern drey das Wohlwesen der Republicque zu sustiniren ohntüchtig gemacht. Wie die Römer ihre Gesetze, so in die Duodecim Tabulas gebracht, zum mehrentheil von den Griechen gelobet und ihre Exempel gefolget, also haben die gestrenge Beandtung der Nichthaltung des Credits und Glaubens in Schuldhändeln auch in ihre Gesetze gebracht, doch demselben zusteuren nicht gnugsam geachtet, vielleicht auch befunden, daß die glaublose Debitoren in die Gefängniß und Dienstbarkeit von ihren Creditoren gezogen werden, sondern darüber annoch denenselben die Macht gegeben, sie in Stück zu zerhauen und unter sie zutheilen. Immassen der Lex XII. Tabularum davon also lautet: *Eris confessi rebusque jure judicatis triginta dies iusti sunt. Post deinde manus iniectio esto: In jus ducito: ni judicatum faxit, aut quis pro eo in jure vindex sit, secum ducito, vincito, aut nervo aut compedibus XV. Pondo ne minore aut si volet majore vincito. Si volet suo vincito; ni suo vivit, qui eum victum habebit libras farris in dies dato: si volet plus dato. Tertius nundinis partes secanto. Cujus interpretationem atque explicationem vide apud Rittershusium in XII. Tab. leges*

*class. 3. part. 3. cap. 11. Baldum ad L. 12. Tabul. cap. 46. von welcher leßt: n sehr harten Straffe geschrieben worden, daß sie nimmer in Gebrauch gekommen, daher auch Quintilianus lib. 3. Institut. Orat. cap. 6. davon schreibt: Legem eam mos publicus repudiavit. Gleicher gestalt Tertulianus in Apologet. cap. 4. sed & judicatos in partes secari à creditoribus leges erant (intellige leges Decem virales apud Romanos) consensu tamen publico crudelitas crasa est: & in pudoris notam capitis pœna conversa: bonorum adhibita proscriptione suffundere maluit, hominis sanguinem quam effundere. In Calicutiã wäre, wie Ludovicus Romanus in Itinerario rer. Indic. lib. 1. cap. 9. schreibt ein Gesetze, daß der Creditor, so über die Debitoren zu klagen hätte, den Obristen Priester antreten, von ihm einen grünen Zweig fordern, damit ein Circul machen, denn den Debitoren erfordern, denselben darin auf die Ansage treten und so lange biß er bezahlet bleiben solle, wenn er nun daraus trat, möchten ihn nicht allein seine Creditoren, wo sie ihn antrassen in Stücken zerhauen, sondern auch alle andere, gleich wie einen öffentlichen Feind des gemeinen Besten verfolgen und tödten. Wo er nun in die Gefahr sich nicht begeben wolle, mußte er darinn zu tode hungern. Bey den Russen ist der Gebrauch, daß der Gläubiger seinen nicht zahlenden Debitoren täglich mag auf den öffentlichen Marck führen, allda mit Stöcken von den Haupt biß zu den Fußsohlen jämmerlich schlagen, und solches also von Tage zu Tage continuiren, biß daß er zahle oder sterbe; Bey den Egyptiern ist der Gebrauch gewesen, daß man die*

sehr

sehr Beschuldeten täglich auf öffentlichen Markt zum Verkauf gebracht, dazu eine Stunde stehen lassen, wann sie nun kein Käufer gekriegt, an ein Pfahl geschlossen und eine Stunde mit Peitschen geizauen. Die alten Teutschen haben sie als Sclaven zur Arbeit dem Gemeinen Besten vel ad opus publicum gezwungen. In Europa ist fast überall im Gebrauch, daß sie in die Schuld-Thürn gesetzt, und mit schlechten Speisen unterhalten werden. An vielen Orten hat man sonderliche Mittel gebraucht, sie zu Hohn und Spott zu bringen, einige haben sie ganz infames und aller Ehren unwürdig gemacht, andere ihnen die Ehren-Titul zugeben verboten.

VII. Bierwohl nun diese oberzehlte und mehr andere Mittel erdacht und in der Welt geübet worden, dadurch guten Credit zu erhalten und die Leute zu dessen Halt- und Erweisung zu zwingen, so seyn gleichwohl auch von denen Orten, da wieder die Fallitten und Betrieger zum gestrengsten verfahren wird, die falliment ohngewöhnlich und in Credit-Sachen nicht beweniger streitens und verwiederns, als wo die Härte nicht gebraucht worden. Daß hieraus als auch sonst wohl erscheinet. Die Menschen zu Tugend und Erbarkeit zu bringen mit derogleichen Mitteln allein es nicht ausgerichtet sey. Wer die Ursache dessen wissen will, erfinne etwas tieffer was von Gott zum Grund aller Tugend geleyet, so das simplex & rectum, in quo se custodiri Psaltes rogat in Psalm. 25. vers. pen. ist. Dann ferner was die menschliche Natur dazu für vincula empfangen und den Herzen eingepflanzet, nemlich amorem & pudorem, darumb

was solches verdirbt und aufhebet aller guten Gesezen und Verordnungen behinderlich und entgegen ist. Wie die Liebe alles Gesezes Erfüllung ist und ein gemein Gesez unter allen und auf alles, also nachdem dieselbe in den menschlichen Herzen erkaltet, so entgehet allen Gesezen die vornehmste Krafft und der Wille solchen zu geleben. Wann dazu kömmt, daß Sündigen nicht mehr für Schande gehalten wird, so bricht der widrige Wille aus und bleibet denselben im Zaum zu halten nichts weiter übrig, dann der blosser Zwang. Wie nun desinente amore & pudore ideo invalida intra animos rectitudine atque simplicitate alles Dichten und Trachten dahin gehet, den Zwang zu enerviren oder auch zu entgehen, und solcher für sich selbst verdrießlich und beschwerlich, dahero veraltet und ermüdet, so geschicht folgendes gar leicht, daß die beste sanctiones nicht auf und in statliche Übung kommen, in der Wiegen ersticken, bald in ihrer Jugend niederliegen und ihren Nachdruck verlieren, bevorab, wann die Gewaltigen und welche die Geseze handhaben sollen gleicher Mängel theilhafft werden.

VIII. Wie nun ein frommes ehrbares Wesen bey den Weltlichen Policeyen zu stifften, zu förderst an restauration des Gemüths der Menschen zu arbeiten und das simplex & rectum mit Liebe und Scham zu verschürken nöthig ist, also wil auch bey dessen nicht geringen Stück, Glauben und Treu solches der mehren Fürsorge bedürffen, also daß man nicht allein durch Gesez und Straffe die Leute fürchten mache, die nichts ausrichten, wann nicht Lust und Liebe dazu erwecket und man ein anders für-

fürzunehmen sich scheinen lerne: Solches bedürfft verschiedener Mittel, so von den Politicis in ihren Schrifften mit mehrern expliciret werden. Nebst guter education der Jugend und censurá morum sein darzu insonderheit von nöthen ein wohlgefast Justitz-Wesen und eine gute Policy-Ordnung; Was insgemein dieselbe würcken, davon will dießmahl nichts fürbringen, sondern allein wie bey dem Credit-Wesen dero hoch von Nöthen und wie zu dessen Beförderung dieselbe müssen beschaffen seyn, bevorab, daß dadurch die andern special-Mittel davon obgemeldt ihren Nachdruck und Würckung haben mögen.

IX. Woserne Credit in Landen oder Städten bezubehalten und in vigore seyn soll, ist zum höchsten daran gelegen, daß die Justitz und dero Handhabung recht gefasset, insonderheit dem Credit-Wesen und seinen nöthigen requisitis wohl accommodiret sey. Nachdem es in der Welt leider! dahin gelanget ist, daß die wenigsten von selbstem mit Fleiß darob seyn, wie sie ihren Creditoren wohl begegnen und ihren Glauben retten mögen, viele deßhalber sorglos und also gesinnet seyn, wie jener seinen Schuldener, der nach Verlust seiner Güter um seinen Credit bekümmert war, sagte: Warum grämest du dich, man lasse sich die Creditoren grämen und bekümmern, wie sie das Ihrige wieder kriegen, wir haben, allweg was sie uns leyhen mögen. Wie nun bey der Welt jeko verderbten Zustande es mit dem Credit gethan, wo man es auf der Schuldener Gefallen und Bequemlichkeit darmit ankommen läßet, so ist kein besser und das einzige Mittel dieselbe zu Halt- und Rettung ihres Glaubens aufzubringen,

als eine ernste Justitz, welche die Schuldener fürchten, dahero fürzukommen sich angelegen seyn lassen müssen, hingegen die Creditoren sich zuverlässig getrösten, deßwegen des Wiederempfangs versichert seyn können, aller Mangel bey der Justitz ist die Pest des Credits, wo jene in guter Übung ist, kan und würde man diesen nimmer in den Gemeinden conserviren.

X. Zu solch einer Justitz gehören zuerst gute vernünfftige zum Credit gerichtete Satzungen, durch welche alle und jede nach Gestalt der Zeiten und Orts Gelegenheit dazu eingebunden, die Creditores völlig versichert, alle Streitigkeiten möglichst vermittelt werden. Wohin dergleichen an vielen Orten aufgerichtet, und wann sie unabsehlich geübet werden, sehr nutz und gedeyliche Satzungen gehören, daß alle Schuld-Verschreibung auf der Schuldener Hand oder Siegel paratam executionem, und wann sie nicht gezeugnet, gleiche Würckung als abgesprochene Urthel haben, daß dagegen keine Exceptionen, dann welche die action ganz oder zum Theil elidiren, sie werden dann in continenti oder in einem gar kurzen Termino völlig erwiesen, die Execution aufzuhalten zugelassen, sondern auch dieselben zur Erörterung verwiesen, daß via mandati sine processu judiciario verfahren, daß wer wider seine Hand und Siegel ohne recht-schaffene Ursache in wissentlichen Muthwillen disputirt, dieselbe leugnet oder streitet, keiner Ehren-Nemter, Zunff-Gülden oder Compagnien fähig seyn, wann sie ihre Güter muthwillig verschwendet, oder sonst mit den Gläubigern betriegl. gehandelt u. sie in Schaden geführet, als Decoctores u. Fraudatores mit ernstern Strassen an Leib und

und Ehren gestraffet, so bald wieder ein Schuldstreit erregt, die Schuldner ihre Güter nicht mächtig, sondern entweder die Creditoren oder andere Curatores zur Aufsicht und conservation hierein gesetzt, daß wer Gelder auslehet, die Güter verpfänden, dieses aber öffentlich für Gericht oder ad acta thun lassen, damit ein jeder wisse, wie hoch die Güter schon beschweret, und darnach sich richten könne: daß niemand seine Güter über die Helffte mit Schulden beschweren müsse, und was dergleichen mehr erdacht, den Credit in Sicherheit zu setzen.

XI. Zum Andern erfordert das Credit-Wesen eine schleunige Justiz, dadurch ohn Verzug und eilends ein jeder, dem von den Schuldenern nicht eingehalten, zu seiner Forderung gelange, damit diese in Absehen auf die Verzüglichkeit des Processus sich zeitig umb die Zahlungs Mittel umbthun und die bald imminirende extrema juris vermeiden oder fürkommen, die Gläubiger aber als wenn sie ihr Geld immer bald im Beutel hätten, es achten mögen. Dieß giebt Lust anzuleihen und wieder zu bezahlen, wer mit seinem Gelde sich nur process auf den Hals bringen, Mühe, Arbeit, Zeit und Sorge haben soll, der wird es lieber im Secfel behalten, geschweige was dem Gemeinen Besten die Auffenthalt der Zahlung an Schaden thut. Was also bey den Schuldenern fest bleibet, benimmt nicht allein den Gläubigern und denen, so das Geld in Handel und Wandel umsetzen können, dazu die Mittel, sondern auch den publicen Einkömen, alles was daraus denen selbst zu wachsen kan. An allen Orten, da man darob beflissen guten Credit zuer-

halten, ist der Processus executivus in Schuld-Sachen eingeführet, und in gute Übung gebracht worden, doch hat derselbe auch seine compendia, wie aus der verschiedenen praxi abzunehmen, bedarff derwegen einer guten Gerichts-Ordnung in solchen terminis, daß niemand unschuldig bezahle, doch auch der so bezahlen soll, seinen Creditoren nicht aufhalten könne.

XII. Fürs Dritte muß sich auch die Justiz, wo sie zu Erhaltung des Credit-Wesens ersprießlich seyn soll, also erweisen, daß sie den Gläubigern nicht zu kostbar und beschwerlich falle, dann im Lande, wo jemand sein ausgeliehenes Geld mit Kosten wieder einsambeln muß, wird niemand andern fürzustrecken Lust haben, sondern sich leicht abschrecken lassen, wann er den Gerichten und Advocaten sein bereitstes hingeben, und erst was er wiederbekommt erwarten soll. Denn ob gleich wieder den Schuldner die condemnatio in expensas ergienge, ist doch die Auslage beschwerlich, der Wiederempfang ohngewiß, auch nie jener gleich. Ist demnach keine geringe Zerstörung des Credit-Wesens, wann man dem Creditoren, so umb das Ihrige sprechen, über die Mühe und Verzug, dadurch sie bereits Schaden und Unlust gnug haben, mit vielen und grossen sportulen und Cansley-Gefällen beschwerlich ist, die daher an etlichen Orten in richtiger Schuldsachen nicht genommen oder gering gemacht, nicht weniger schädlich den Advocaten und Procuratoren nachzusehen, daß sie bey solchen Schuldsachen grosse Besoldungen fordern und nehmen, oder damit solche desto grösser seyn mögen, ordinarios processus anfangen oder sonst die

Sachen aufhalten und in disputat führen.

XIII. Zum Bierdten muß die Justiz, so den Credit erhalten und stützen soll gestreng, inexorable und durchgehend seyn, zumahlen auffer dem es ein Gauckelspiel ist, niemand sich dafür fürchtet, noch darauf verlassen kan. Wäre kein Justiz, ob gleich niemand durch sein Gewissen und Furcht des letzten schrecklichen Gerichts sich zu Recht und Zahlung bewegen liesse, auch das Seinige nicht wiederkriegte, behielt er doch viel Mühe, Sorge, Kosten, Zeit, die er so viel als verlohren wieder zu erwerben anwenden könnte, wann aber die Justiz nur in Briefsen und Processen beruhet, kein Ende bald gewinnet, ist nebst der Schuld auch alles jetzt gemeldtes zuweilen mit grossen Schaden verlohren, daß nicht unbilliger mancher an Orten, da die Justiz mit dem Schleiff-Wagen durchs Land gezogen wird, nimmer zu Haus kombt, wünschet, die die Forderung gehabt oder für Gericht gebracht, alles das übrige dabei zugesetzt, immittelst ein bessers versäümet zu haben. Will derowegen eine dem Credit accommodirende Justiz nicht leiden, viel dilaciones, indulgenten, statuta moratoria, decreta suspensiva. Wann bey Schuld-Sachen einer beschwer und Ungelegenheit leiden soll, ist billiger, daß der Schuldener solches leide, darumb daß er schuldig ist und gutwillig nicht bezahle, als daß der Creditor darum, weil er das Seinige wiederhaben will, solches ertragen solle.

XV. Das ander dem Credit-Wesen sehr behülfflich ist eine gute Policy-Ordnung, dadurch im Reich, Lande und Städten nach jeden Orts Gelegen-

heit die Nahrung, Gewerb, Erwerbungs-Mittel, consequenter all dasjenige so den Credit zu unterhalten dienlich angerichtet, erleuchtet, bequem und zuträglich gemacht wird. Wann bey Reichs-Tagen im Röm Reich Teutscher Nation die Klagen von geringer Nahrung, Armuth und Gebrechen der Unterthanen in den darunter gehörigen Ländern fürgekomen, hat man diß für ein Mittel gehalten, durch eine gemeine Policy-Ordnung demselben abzuheiffen. Und die darüber in vorigen Zeiten klüglich und wohl gearbeitet und zu verschiedenen mahlen die gemeine Policy-Ordnungen gemacht, verbessert und renoviret. Also ist nach der vorigen Kriegs-Unruhe eins der im Reich nöthigsten Dinge angesehen, die vorige Policy-Ordnungen zu revidiren, auf die jezige Zeiten zu appliciren, zu verbessern und zum erspriesslichen Nutzen der Unterthanen und Einwohner zurichten. Wie wohl nun solches bey dem Reichs-Tag zu Regensburg An. 1653. mit inter deliberanda fürgekomen, hat doch darüber den Schluß die Menge anderer materien behindert, daher laut Reichs-Abscheides de Anno 1654. §. den 2ten Punct der Policy-Ordnung, auf den beliebten Deputations-Tag nach Franckfurt verwiesen, daß daselbst solche præparatorie tractiret, und darüber ein Gutachten verfasst, hiernächst in prorogatis comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referiret werden sollte. Es ist auch zugleich gut befunden, daß bey den Creiß-Bersamlungen dieselbe materia überleget, und aus den befindlichen Mangeln bey jeden Creiß, was zu der Besserung zuträglich den Deputatis imperii an die Hand gegeben würde, So dann im selbi-

selbigem Jahr bey dem zu Braunschweig gehaltenen Niedersächsischen Creystage also geschehen, und gar viel Punkte zu erinnern hochnöthig befunden, deswegen an die Herrn Deputatos die relatio nach Franckfurt verfertiget. Hiebey aber ist einen jeden Stand des Reichs frey und ohnbenommen in seinen Lande das Policy-Wesen zu fassen, wie dann in Teutschland jede Provinz oder Stadt ihre eigene Ordnungen haben. Wer nun das Credit-Wesen wohl fassen will, der muß bey solcher Policy-Ordnung insonderheit auch wohl beobachten, was demselben hinderlich od. fürträglich ist; Insonderheit ist dabey nothwendig, 1. Daß zufoerst die Mittel, so ein jedes Land zur Nahrung und Gewerh hat, dadurch nebst dem Unterhalt das Vermögen der Leute als das fundament guten Credits wohl unterstützt werde muß, erleuchtet, von allen Beschwerden und Hindernissen, so dieselbe mindern können, befrevet, durch alle ersinnliche Wege befördert werden. II. Daß kein höher Zins oder Rente dann der Gewinn mit dem Gelde, bey Handel, Wandel oder Erkauffung der

Güter seyn mag eingeführet, dadurch zwar einige wenige in etwas bereichert, aber die meisten in kurzen Jahren ausgesogen sie zum falliment, ihre Creditoren aber zum Verlust oder Abgang der Gelder gebracht werden, darum insonderheit auch allen Bucherlichen Händeln, so in fraudem legitimæ & congruæ usuræ erdacht, als der Brunquell publicæ & privatæ inopia Zeitig und Ernstlich gesteuert werde. III. Daß per leges sumptuarias die Zehrung und depenten, welche sonst die Mittel dem Credit entziehen einen modum frenumq; haben. IV. Daß das Münz-Wesen eine gute und solche Ordnung habe, daß bey den Contracten ein jedweder des Seinigen gleichen Entgeld habe. V. Daß einige Umschläge um eine gewisse Zeit des Jahres zu Abführung oder Umsezung der Schuld: n im Lande angesezet mit richtigen un sichern Ordnungen verfasst, auch wohl gehalten werden, dadurch auch der nicht fort zu Gelde gelangen könnte, doch seinen Credit zu halten Mittel finden würde. geschweige jeho anderer mehren Bequemlichkeiten, so zu dem Credit-Sachen zuträglich und gedeylich.

### Das dritte Capitel.

## Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teutschland.

- I. Es ist zum Verstande des *Edicts* vorhero die Wissenschaft des Credit-Rechts in Teutschland von Nöthen.
- II. Teutscher Glaube.
- III. Das alte Kauf-Recht.
- IV. Wie es abkommen.
- V. Dabey es gelassen, daß guter Glaube in *Credits* zuhalten.
- VI. An stat der Pfandungen ist das Einlager eingeführet.
- VII. Daneben ein Summarischer und schleuniger Proceß.



- XIX. Dieser *processus* ist *executivus* und wie.  
 IX. Die Schuldverschreibungen haben *par atam executionem*.  
 X. Die *beneficia* der armen Schuldener.  
 XI. Welche Schuldener hierunter werden verstanden.  
 XII. Die Verfassung des *Credit-Wesens*, nach dem Reichs-Abschied *de An. 1654*.  
 XIII. Dero *beneficien* haben sich nicht zu bedienen / welche *solvendo* seyn.  
 XIV. Wie diese *Qualität* ausfundig werde.  
 XV. Die Reichs-Constitution betrifft alleine die *debitores ex mutuo & ex emtione annuorum reddituum*.  
 XVI. *Principal* und Bürgen haben sich dero zu bedienen.  
 XVII. Erstreckt sich nicht auff künstliche Schulden.  
 XVIII. Noch auff die absonderliche Vereinigungen oder bereits abgerichtete Forderungen / wie dies zu verstehen.  
 XIX. Daß und wie weit durch diese Reichs-Stände Landsatzungen von der Reichs-Constitution kan abgetreten werden.  
 XX. Wie bey Schuld-Sachen die *Aequität* zu beobachten.  
 XXI. Von Abforderung der *Capitalien*.  
 XXII. Von der *particulair-Zahlung*.  
 XXIII. Von der *datio in solutum*.  
 XXIV. Wie weit die Zinnsen voriger Jahre ganz aufgehoben.  
 XXV. Wie die übrige Zinnsen zu bezahlen.  
 XXVI. Das *Capital* mag für den Zinnsen abgetragen werden.  
 XXVII. Einige *species*, welche die *Constitutio excipiet* und von dero *praxi*.

I. **S**ie wir aber die Erläuterung der Constitution näher treten, ist von nöthen die Verfassung des Schuld- und Credit-Wesens in Teutschland in etwas zu betrachten. Zumahlen darinn vermeldet und angezeigt, was gestalt der Inhalt solchem attemperiret seyn soll, dahero nach und bey der *special disposition* zu solchem es im übrigen bewenden läßet, sich darauff beziehet und begründet dahin auch gerichtet, wie die gemeinen Reichs-Satzungen wohl gehandhabet und geübet werden, und wie sonst die *statuta* oder *leges provinciales* des Röm. Reichs-Stände, so sie ihren Landen für ihre Untertanen aufrichten, allzeit ein merckliches Absehen auff

die gemeine des Reichs Rechte und Gewohnheiten haben, sich entweder nach denselben richten, oder aber doch zu dero guten Übung mit gereichen, demnach darnach zu interpretiren und zu practiciren seyn, also gehet es auch bey dieser Constitution, wie darunten mit mehrern für Augen kommen wird.

II Die alten Teutschen haben zwar ein einfältiges, aber doch beständiges und rühmliches Credit-Wesen gehabt, so auff keinen Gesetzen, sondern ihrer guten Natur und Gewohnheit gegründet gewesen, daß dahin mit zuziehē was Tacitus in *lib. de moribus Germanor.* schreibt: *plus apud illos valuisse bonos mores quam multas leges.* Man

fin

findet aus alten Schuld-Brieffen, daß dieselbige wenig Wort, auch mehrmahlen nicht Unterschrift noch Pitschafft haben, sondern mit dem Daumen bedruckt, doch viel besser als jeko grosse Verschreibungen gehalten seyn. Glauben nicht zu halten ist bey ihnen die grössste Schand und Unehre gewesen, also daß die daran mißgehandelt infames geworden, keiner Ehren und Commercii gewürdiget, ja man schreibet, daß man mit denselben nicht aus einen Geschirr trincken wollen, quod fuit inter illos infamiae species, nachdem sie den Trunck ergeben, und des Zurinckens als Anzeige sonderbarer Ehre und Freundschaft gewesen.

III. Bey solchen Haß gegen diese ihre Versprechnüssen nicht gehalten, ist bey ihnen aufgekommen, daß ein jeder seinen Schuldener angreifen, fangen, in Haß nehmen, seine Güter pfänden, wegführen und in Zahlung annehmen und behalten mögen, wie dann das in Teutschland hergebrachte Faustrecht zugleich in Schuld-Sachen gebraucht worden, dessen Nachricht noch in alten monumentis zu finden.

IV. Nachdem aber viele Uneinigkeit, Streits und Blutvergießen, Gewalt und Unheil daraus erwachsen, niemand in Ruhe und Sicherheit stehen, die Armen und Schwachen von den Mächtigen Gewalt leyden müssen, und befunden, daß die Römische Rechte, welche dem Corpori Juris Justinianei einverleibet, auch was die Päbste folgendes verordnet, mehr zur Ruhe und Frieden gereicht, darunter gleichwohl dadurch ein jeder füglicher zu dem Seinigen gelangen könnte, hat man sich derselben Jurisprudenz zugebrauchen angefangen, und die Römischen Gesetze mit der Zeit in

Ubung gebracht, das man es endlich als ein jus commune angenommen und gefolget hat, damit hat es sich auch der Schuld-Sachen halber geändert. Jedoch ist das dabey annoch eine Zeitlang, weil es zu tieff in die Gemüther eingewurzelt, und so bald nicht abschaffen lassen, geblieben, daß die Creditoren ihre Schuldener durch die Pfandung zur Bezahlung mögen antreiben, oder dadurch sich bezahlet machen. Allgemählig ist solches nur abgeschafft, also daß zuerst die Macht zu pfänden durch gewisse Gesetze eingeschnürt, durch dieselbe es so beschwerlich gemachet, daß endlich ein jeder lieber durch den Richter als eigenthätlich sein Recht suchen und nehmen wolte. Zu Zeiten Käysers Friederich des Dritten ist dieselbe noch im Gebrauch gewesen, doch sehr reformiret und durch gewisse Gesetze eingeschnüret, wie aus der unter den Reichs-Abschieden gedruckten Reformation zu Franckfurt de Anno 1442. tit. unabkündliche Schuld tit. wie man pfänden soll/ erscheinet. Es hat aber solches mit den aufgerichteten Land-Frieden und um Röm. Reich aufgerichteten Recht sein Ende genommen.

V. Aus angenommenen Röm. Rechten und eigenen Reichs-Satzungen hat in Teutschland das Schuld- und Credit-Wesen, zu dessen Erhalt- und Beförderung diese Gesetze, Gewohnheiten und Regulen angenommen, daß ein jeder guten Glauben halt und was geborget, richtig und redlich bezahlen solle, Quo pertinet Edictum Pratoris de pactis, de quo JCIus in l. 1. ff. de Pact. ait: Hujus edicti aequitas naturalis est; quid enim tam congruum est humanae fidei quam quae

e) vid. Job. Werner. Gericken Schottel. Illustr. & contin. cap. 28. §. 2. p. m. 110. seqq.



quæ inter eos placuerunt servare, in l. 1. ff. de Constitur. pecun. grave est fidem fallere. Darneben sein Schuld nicht zu bezahlen, sondern seine Creditoren zu betriegen ist eines der schändlichsten Laster und einem Diebstahl gleich geachtet, welches so wohl aus alter Gewohnheit, als aus den angenommenen Römischen Rechten, sicut Iustus in l. furit §. mandati s. de his, qui not. infam. scribit, eum qui fidem, quam adversarius sequitur, non præstat, famosum fieri. Zwar haben diese denen erarmeten Schuldener das beneficium cessionis bonorum erlaubt und verordnet, daß solches keine infamiam bey sich haben solle l. debitorum 11. C. ex quib. caus. infam. irrog. Novell. 135. in pr. §. cap. 1. d) Aber nur allein für die, so durch Unfall ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen, und nicht solvendo worden. Mit Nichten aber den Verschwendern und die betrieglich mit ihren Gläubigern handeln, oder durch ihre Verursachen denen nicht einhalten. Quibus decoctoribus & fraudatoribus das beneficium cessionis non indulgetur, sed infames gravibusque pœnis per jura moresque Germaniæ afficiendi sunt. e)

VI. Zum Andern als die Pfandungen in Schuld-Sachen aufgehört, hat man in Deutschland einen andern modum die Schuldener zur förderlichen Zahlung zu bringen erfunden, und in Übung gebracht, nemlich das Einlager, darin sie sich auf erfordern einfinden und bleiben müssen, bis die völlige Bezahlung geschehen. So aber wegen der dabey eingerissenen Mißbräuche hernach durch die Reichs-Constitution abgeschafft, wie darunter cap. 7. mit mehrern soll angezeigt werden.

VII. Drittens wiewohl den Gläubigern

untersaget eigenen Gewalts ihre Schuldforderungen von den Schuld nern oder aus ihren Gütern einzutreiben, so ist doch in den gemeinen Rechten, so Deutschland angenommen und beybehalten, völlige Verschung geschehen, wie bey den Gerichten ein jeder in Schuld-Sachen schleunigsten Rechts zuverhelfen ist, so hie breiter zu expliciren und auszuführen, unsern Zweck nicht zu gehörig, sonst ex legibus scriptisque interpretum offenbar. Daß aber die Schuld-Sachen langsam und weitläufftig gemacht werden, darüber so viel Proceis und Streitigkeiten erwachsen, ist so gar nicht den Rechten beyzumessen, als die vielmehr gar dienliche Mittel an die Hand geben, aber daß die Praxis davon abweicht ist die Ursache, und solches den vitiis debitorum und denen welche ihnen bey Gerichten den Zügel zu lang lassen oder hülfsbietig seyn beyzulegen, daran zu mehrmahlen die Advocati, zuweilen aber auch die Richter selbst schuldig seyn.

Dies ist aber Bierdtens auch anzumercken, daß wie in Deutschland das Kaiserl. Cammer-Gericht eingeführet und mit gewissen Ordnungen versehen, dabey zu Erhaltung guten Credits der Schuld-Sachen für andern die Acht genommen, daß durch geschwinden Lauf selbige ihre Endschaft haben mögen, daher nach gemachten Unterscheid inter causas ordinarias seu summarias unter diesen, denen ein eiliger Processus zugeeignet, dieselbe mitgerechnet werden.

VIII. Zum Fünfften ist also hergebracht und erlaubt, daß, der seine Gelder ausleihet nicht allein von seinen Schuldener eine Verschreibung sich geben, solche mit Bürgen

d) ut beneficium flebile l. 1. C. qui bon. ced. poss. Laut. C. Jur. t. ff. de Cess. bon. p. m. 581. Zœf. Com. ff. l. n. 7.  
e) quod & Jure Sax Elect. obtinet Zang. de Except. P. 2. c. 15. n. 15. Berlich. P. 2. Concl. 28. n. 26. Carpz. P. 2. c. 22 d. 11. & in Asyl. deb. c. 2. n. 171. Barth. dissens. 241. n. 1. Mev. de Arrust. c. 8. n. 158.

Bürgen oder Pfanden versichern lasse, sondern auch derselben alle dienliche clausulen, renunciationen und Bedinge anfügen möge, dadurch er dieselben zur richtigen Bezahlung constringiren, oder auf den Nicht-Haltungs-Fall schleunigen Rechtsens genießen könne. Immassen durch solche parata executio pflegt verglichen zu werden, welche dann dieß würcket, daß sine processu judiciario à mandato sine clausula der Anfang gemachet und ferner executive verfahren wird, *uti hunc morem Germana annotat, Petr. Frid. Mindan. de Mandat. lib. 2. num. 3. & seq. & sylum Camera Imperialis explicat Ruding. in Pandect. Cameralib. lib. 1. tit. 10. num. 44. & mult. seq.* Wie nun dabey verschiedene dubia sürgefallen, seyn dieselbe bey der Deputation zu Speyer Anno 1595. erörtert, folgendes in Recessu Deputatorum Imperii zu Speyer Anno 1600. §. Ob auch auf obligation §. seq. auf gewisse Maass definiret, wiewohl nur in etlichen casibus der processus executivus seu mandati darinn nicht verstattet werden wollen, so ist doch nach dem letzten Reichs-Abscheide zu Regensburg de Anno 1654. allen Verschreibungen die parata executio tribuiret in §. Anreichend die künfftige verb. und im Fall des Säumsaals auf bloße Verzeigung der obligation per paratam executionem wider sie verfahren werden/womit die distinctiones, so obbemeldter Deputation Abscheidt gemacht, aufgehoben und hinfürters in Schuld-Sachen executive verfahren werden soll: Und weil sonst in jeko gemeldten Abscheidt die Process auch eingezogen, so ist nunmehr gleich, ja fast besser die processus citationis, quam mandati, *uti docet, Ruding. in*

*Pandect. Camer. lib. 1. tit. 12. in Commentar. sub fin. in verbis Notandum pro cautela.*

IX. Fürs Sechste ist den Ständen des Reichs die Vernehmung frey hingelassen, wie in Schuld-Sachen des Rechts schleunig zu pflegen, und dadurch bey allen Landen und Reichs-Ständen dieselbe dahin gerichtet, daß ein Schuldener seine Schuld-Brieffe lösen, der Gläubiger ohnverzügliches Recht genießen, und dazu ernste und unaufhältliche Mittel gebrauchet werden sollen, daß fast aller Dertter auch ex specialibus statutis & moribus nunmehr die Schuld-Verschreibung paratam executionem haben, und für ein gemein Recht und Gewohnheit in Teutschland wohl mag gehalten werden, daß auf klare ohnleugbare Verschreibung ohne Gerichtlichen Process stracks zur execution geschritten werde, wie *P. Frid. Mindanus dict. tract. lib. 2. cap. 70. n. 7.* schreibet.

X Zum Siebenden aber ist in Teutschland ins gemein es bey den beneficien und Wohlthaten gelassen, welche in dem Jure communi Romano denen erarmeten oder ohnvermögenden Schuldenern erlaubt seyn, als I. das beneficium cessionis bonorum, daß sie durch die Abtreiung ihrer Güter sich so lange von aller Ansprache und Exaction befreyen mögen, bis sie zu bessern Mitteln und Vermögen gelangen *ror. tit. ff. & Cod. de Cessione bon. f)* II. Ob ihnen auch einig hernach besser Vermögen zuwüchse doch nicht weiter der Schuld-foderung und executionen unterwürffig, als nach Abzug ihres nothdürfftigen Unterhalts, so das beneficium competentiae genennet wird *g)* III. Daß wann von ihnen mag erwiesen werden, wie durch verderbli-

f) vid. Schadens Advocat. P. 1. c. 7. p. m. 228. seqq. g) cf. Advocat. P. 1. c. 7. p. m. 176. seqq.



ches Unglück sie in Armuth gerathen, die solennien, so bey der cession üblich und einigen Unglumpff bey sich haben, nicht dürfen abstaaten, sondern durch bloße Hinfassung ihrer Güter sich befreien mögen. *Novell. 135. cap. 1. IV.* Mit keiner Gefängniß oder afflictione carceris zu belegen seyn *l. 1. C. qui bon. credere. V.* Die Schuld auch nicht dürfen den Debitoren abverdienen, oder deswegen ihre Knechte und Dienstleute werden. *l. ob as 12. C. de Oblig. & Acton. VI.* Daß wann sie so bald nicht zu den gänglichen Zahlungs-Mitteln gelangen können, der Richter nach Be- dung sie zur Particular-Zahlung nach ihren Vermögen kommen lassen möge. *l. quidam 21. ff. de reb. Credit. l. fin. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. l. placuit 4. C. de Collat. fund. Patrimon. VII.* Daß der Richter auch den Schuldener nicht fort mit der execution überfahren; Sondern einige Frist zu Aufbringung der Gelder Ambis halber einräumen könne *l. si debitori 21 ff. de Judic. VIII.* Daß von der höhern Obrigkeit gar ein inductum moratorium auf länger Zeit Er erhalten könne *l. universa 4. C. de Precib. Imp. Offer. l. fin. C. qui bon. ceder. IX.* Da zu Geld-Mitteln nicht zugelangt den Creditoren Er einige seiner Güter auftragen könne, und derselbe damit friedlich seyn müsse, *juxta Novell. 135. C. 3. X.* Auch so ohne alle ihre Schuld durch gemeine Unglück sie in Armuth gerathen, das beneficium competentiae, das ist, daß ihnen ein Unterhalt bleibe, zu statten komme *juxt. §. fin. Inst. de Act. Novell. 135. cap. 1.* Mit solchen allen und jeden, jedoch die Bewandniß es hat, daß die Schuldener sich dero nur so weit zu bedienen haben als ein oder ander Standt des Reichs in seinem territorio daran keine Enderung

machtet, so niemand zu thun durch einige Reichs-Constitution benommen, vielmehr die freye disposition bey dem Credit-Besen gelassen, wie ein jeder Stand des Reichs solches in seinem Gebiete unter seinen Unterthanen zum fürträglichsten befindet. Zummassen dann, wie bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg von den Credit-Sachen in Gemeinen gehandelt in dem darauf publicirten Reichs-Abscheid *de Anno 1634. §.* Setzen demnach und Ordnen/ es ausbedungen, *versic.* demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden soll/was Churfürsten und Stände in ihren territoris nach denen ihne zum besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegs-Schaden/wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zuhalten/ allbereit verordnet werden möchte. Krafft solche potestät, die dem juri condendi legis provinciales Statibus Imperii in suis territoris competentis anhängig, haben viele der Reichs-Stände an den gemeindten beneficiis der gemeinen Rechte verschiedene Veränderungen gemacht, wie dann aus jedes Landes Ordnungen über die Schuld-Sachen und von den Schuldenern zu befinden.

XI. Zum Achten ist durch die Rechte und dero praxin in Teutschland erkläret, wie bey den beneficiis debitorum de pauperatorum ein Unterscheid unter den Schuldenern zuhalten und nur die, so aus unversehenen Zufällen zum Unvermögen gerathen, andere aber nicht dero fähig seyn sollen, wie davon vorberegte Franckfurtische Policey-Ordnung *de Anno 1577. sub tit. von verdorbenen Rauffleuten* also disponiret; Die-  
weil

weil solche betriegliche und schädliche Handlungen/die sich einen Diebstahl wohl vergleichen/dem gemeinē Tug zu Nachtheil gereichen. So seze/ordnen un̄ wollen wir/das̄ solche Handthierer und Gewerbsleute, so sie fürsegllicher oder betrieglicher Weise und nicht aus kündlichen zugestandenen Unfall auffstehen/banckerott machen un̄ austrinnig werden/hirfür von keiner Herrschafft oder Obrigkeit aufgenommen noch ohn Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet / sondern wo die betreten zu Hassen angenommen/den Klägern zu Recht gehalten/und nach gestalt der Sachen gestrafft auch so sie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aembtern od. Dignitäten gezogen werden sollen: Wären sie aber aus kündlichen und unversehnlichen zugestandenen Unfällen oder Schaden in Verderbē und Ausstand kommen: alsdann mögen sie aufgenommen und vergleitet, Mitleyden mit ihnen gehabt und denen gemeinen Rechten nach gegen ihnen gehandelt werden. Wiewohl nun diese Reichs-Sagung alleine von den Kaufleuten redet, weil zu denen Zeiten es derofelben vitiū peculiare etwa gewesen Banquerott zu machen, bey andern Leuten fast ohnerhört, wie dann in Teutschland die concursus creditorum rarissimi dazumahlen & non sine probro, daher sehr gemieten, wie demnechst es dieselbe Ration mit andern Schuldenern hat es auch dem gemeinen Römischen Rechten zustimmig, so ist solches nicht weniger auff dieselbe zu

ziehen, wie dann per statuta & consuetudines viele Orter in Teutschland es auf dieselbe erstrecket, dasselbe bey diesen Zeiten nicht weniger nöthig als heilsam.

XII. Endlich als bey der dreißig jährigen Teutschen Unruhe und langverderblichen Kriegs-Wesen, das Vermögen und Nahrung der Leute sich merklich verändert, und darüber viel ohnzahlar geworden, ist bey denen zu Ofnabrügge und Münster gepflogenen und Anno 1648. beschlossenen Friedens-Handlungen cap. 8. §. de indaganda, veranlasset, daß bey nächsten Reichs-Tage, wie es mit Bezahlung der Schulde und deswegen nöthigen Gerichtlichen processen und Rechts-Hülfsen zu halten eine gewisse Constitution gemacht und publiciret werden solle. Demzufolge auf den nechstfolgenden Reichs-Tag zu Regensburg communi Cæsaris & Ordinum consilio atque consensu solche verfasst und dem Reichs-Abschiede als ein gemein Reichs-Gesetz einverleibet worden, die ohne allen Zweifel ut lex imperii communis alle und jede Reichs-Stände, so ferne sie davon keine exemption aufzuweisen haben, verbindet. Nicht aber ihnen allein, wie anfänglich einige deuten wollen, sondern auch ihren und allen des Röm. Reichs Unterthanen zu gute gemacht, publiciret und zu statten kommen soll. Inmassen die praxis bey dem Käyserl. Cammer-Gericht und sonst überall erkläret. Wann aber die Churfürsten und Stände, Ordnungen, Statuta und Sagen, so in ihren Landen der Schuld-Sachen halber gemacht seyn od. noch gemacht werden, zum öfftern mit dieser Constitution colludiren und zusammenlauffen

lauffen, daher wie sie zu conciliiren oder auch eins ohne des andern Hinderniß zu üben in Consideration kömmt, dasselbe auch bey der praxi der Bremischen Constitution zu vielen mahlen erlebet worden, und nach dem auch so weit in einen und andern von der Reichs Constitution durch special Verordnungen nicht abtreten man dieselbe in bemeldtem Herzogthum folget, dabey gleichwohl verschiedene Zweifel und Disputationes bereits fürgefallen und fürters wohl vermuthlich, so erachte nicht undienlich bey Repräsentirung des Schuld- Wesens in Deutschland allhie eine kurze Erläuterung des Inhalts solcher Constitution mit Unterscheidung der casuum & specierum, die genau zu unterscheiden seyn, aber zuweisen confundiret werden, daher solche von allen nicht gleich wohl verstanden und appliciret werden, kürzlich zusamt anzeig, wie dieselbe verstanden und practiciret wird, anzufügen.

XIII. Zuförderst machet dieselbe einen Unterscheid unter denen die *solvendo* seyn / und denen die nicht *solvendo* seyn. Von jenen ist in dem gemeldten Reichs- Abschied §. Sezen demnach und ordnen, die regula præmittiret, daß zwar die so das Ihrige unter dem Kriegs- wesen mit andern erlitten und beygetragen, dennoch *solvendo* geblieben, ihre Creditoren nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen Rechtswegen verbunden, daher unter die concessio der beneficiorum, so den verdorbenen Schuldenern in der Constitution ertheilet, im geringsten nicht begriffen seyn können oder sollen. Welche *solvendo* machen, nennet der Abschied, die so ihren Creditoribus mit Reihung

der Pensionen und Zinnsen zu halten können. Im Gegensatz aber nicht *solvendo*, welche durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch Aufwachsungen der Pensionen und Zinnsen beschweret seyn, woraus erscheinet, daß die *solvendo* seyn, so zu der Schuld- Forderung zureichende Zahlungsmittel haben können.

XIV. Wann nun da es zum Zahlen gelangen soll, die *debitorum* sich non *solvendo* fürgeben, die Creditoren hingegen, daß sie *solvendo* seyn, prætendiren, so ist darüber in quæstion gekommen, wer unter ihnen die *qualitatem pro fundanda illa Constitutione* beweisen sollte. Zwar wann die vulgares Juris regulæ hierunter solten bloß angesehen und gefolget werden, würde wohl dem Debitori solches zukömen. *Hæc enim vulgata juris axiomata sunt: quilibet præsumitur esse solvendo: Paupertatis probatio incumbit alleganti: Rei est exceptionem suam probare, circa quam actoris vice censetur; Beneficium allegans & exigens singulare, qualitates omnes sibi congruas allegare & probare debet, & quæ similia,* so sich auf diese *speciem* wohl reimen, wie sonst nach denen, wann die *debitorum* andere beneficiorum als *dationis in solutum, & competentia*, sich gebrauchen wollen zu Beybringung der Dürfftigkeit den Rechten nach gehalten, aber ob wie solches bey guten Zeiten, da Nahrung und Gewerbe blühen, wann ein und ander in Armuth gerathen zu recht geschiehet, und observiret wird, eben also zu den Zeiten, in welchen *per communes & universales bellorum calamitates* alle und jede der betrübte und verderbliche Zustand getroffen, und ob jemand damit beschonet, doch da er darum von seinen Debitoren

des

des Seinigen nicht mächtig werden kan, eben wohl non solvendo seyn möchte, also auch zu observiren sey, muß ich anstehen. Einmahl ist nach den die *præsumptio contraria*, daß niemand oder sehr wenige also solvendo geblieben, wie hie dieselbe definiert, und nicht *præsumirlich*, daß jemand von dem Krieg und dessen Beschwerden ohnversehret geblieben, daneben ist auch solcher Beweis sehr beschwerlich, zuweilen auch nicht möglich, was deswegen fürzunehmen der Bewandniß, daß das *beneficium* den Schuldenern ertheilet zu dero grossen Angelegenheit bey erforderter exhibition und Eröffnung alles Vermögens, zu unzähligen langen kostbaren gerichtlichen Processen und Streitigkeiten anläßig, den Zweck so ihm für gesteckt nicht erreichen würde, darum vielmehr achten würde, daß wer *post commune hoc beneficium*, quod non ita singulare est, jemand davon ausschliessen wolle, derselbe die *rationem diversitatis*, und daß der Debitor solvendo sey, beybringen müste, doch hierinn die Regel also gesetzt werde, daß nach den Umständen, welche die obberegte *præsumptiones* an beyden Seiten alteriren können pro arbitrio der Richter davon zu statuiren hätte, und wer beweisen soll, anordnen möchte, *uti etiam inclin. Rading. in Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. 3. versic. disputationes*, das beste Mittel zu Erkundigung der Wahrheit ist der Eyd, welches in dergleichen Fällen in den Rechten dazu verordnet und sonst gebrauchet wird *juxt. Novell. 135. cap. 1.* Jedoch nicht zugebrauchen und dem Schuldener, der sich non solvendo fürwendet aufzulegen, als nur wann zweifelhaft, ob es so sey und der Creditor einige *contraria*

*argumenta vel præsumptiones* anziehet. Sonst aber ist auch billig den pro solvendo zu achten, von dem erwiesen wird, daß er zu seiner Haushaltung, Education und Aussteuer des Seinigen zu Erkauffung Güter oder andern Dingen, die der Bezahlung die Creditoren billig nachgehen solten, ein ansehnliche Baarschafft anwendet.

XV. Wider die so nicht solvendo seyn, ist die Forderung entweder *ex mutuo* wegen angeliehenen Geldes oder aus andern Contracten, als von Kauffgeld, Pension und Miethgeld *ex conductione* und dergleichen, wie von diesen in der Constitution nichts gemeldet, also ist sie dahin nicht zu extendiren, *uti præjudicatis in Camera Imperiali aliquoties declaratum est*. Gereicht also nur auf erstbemeldte, wie aber der Verkauf der jährlichen Rente, so man *annuos redditus* nennet, mit der Anleihe eine grosse Gleichheit hat, also erstreckt sie sich auf dieselbe, sie seyn *redimibiles* oder *iredimibiles*, aufkündlich oder nicht, das *beneficium*, wie *ex praxi quotidiana* das selbe beband ist.

XVI. *Ex mutuo* seyn gehalten die Principal-Debitoren, welche die Geider empfangen, dero ausgesetzte Bürgen, und die sonst in *statutis* unter den Rahmen der Debitoren oder Schuldener mit begriffen od. verstanden werden. Also gereicht auch diese Constitution nicht weniger auf dieselbe. Hievon aber ist diese Frage entstanden, wann der Principal nicht solvendo, der Bürge aber reich, ob dann dieser des *beneficii* sich bedienen möchte? dafür gehalten, geschlossen und geurtheilet, daß ohngeachtet des Bürgen Vermögens das *beneficium*, so dem Schuldener zustünde, er sich gebrauchen möchte, weil es ein *benefi.*

beneficium reale, unde etiam fidejussori ex personâ rei exceptio competit, wie er um deswillen schuldig und zahlen soll, als auch seiner Rechte sich gebrauchet, sonst entwer der dem Debitori es propter regressum unnützlich oder auch dieser dem fidejussori benommen würde. Es ist zugleich dafür gehalten, daß es per §. Anreichend die künfftige *sub num. 6.* eine solche decision habe, wass der fidejussoren, so kein regress haben mögen, das beneficium tribuiret wird.

XVII. Es erhellet zugleich, daß die Constitution von denen Schulden rede, so für derselben gemacht und unter des gemeinen Krieges-Unturbe nicht abgetragen. Von den künfftigen aber wird nicht gedacht, darum die, so nach beschlossenen Frieden contrahiret, nicht darunter gehören, sondern ohne einige Einrede, Vorzug und abziehen, müssen bezahlet werden.

XVIII. Wegen jener aber ist zu förderst anzusehen, ob unter den Gläubigern und Schuldenern wegen derselben etwas verhandelt und verglichen sey, oder ob es bey dem Einhalt der Verschreibung annoch beruhe. Wann unter ihnen der Zahlung halber eine gewisse Masse durch die Vereinigung bereits erhalten, muß nach solcher abgeführt, dagegen die Constitution nicht eingewand oder gebrauchet werden. §. Anreichend die künfftige *num. 1. verb.* was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger verglichen ist / bey dem hat es seyn verbleiben / vielmehr ist davon ausbescheiden, was bereits gezahlet *in dict. §. num. 3. verb.* was an Capital und Zinsen allschon bezahlet ist / derowegen keine Zurückforderung oder Abkürzung statt haben solle, exci-

pitur tamen una species, wann der Debitor erst nach getroffenen Vergleich in das Verderben gerathen sey. Dessen Beweis thum wird auf dessen Anziehung ihm auferleget, davon die observantiam Cameralem mit mehreren praedictis erklärt, Runding. *in pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. versic. in casu ubi.* Fürters wird daher gezogen, was bereit durch Urtheil und Recht völlig abgerichtet, in bemeldtem §. *sub num 2. verb.* die vollzogene Urtheil unvollführte *Executiones*, daraus aber erscheinet, Einmahl, daß allein nicht genug ist in der Sachen was Recht gesprochen zu seyn, sondern daß die Urtheil müssen exequiret seyn, daferne der Schuldener von dem beneficio dieser Constitution solle ausgeschlossen werden, wie dann bey dem Kaiserl. Cammer-Gericht es also gehalten wird, daß ob gleich ein oder mehrer paritorien auf die ergangene mandata abgesprochen, doch der Schuldener annoch zu dem beregten beneficio verstatet werde. So viel mehr ob die Urtheil gesprochen aber an ein Ober-Gerichte appelliret worden weil hiedurch die ersten Urtheil suspendiret und ad tempus litis primum contestatae aut ejus quod litis contestationis loco est alles reduciret wird, ist auf das beneficium sich zu beruffen ohnbenommen, i. über daß ob die Execution angeordnet dero Anfang gemacht, bleibet solchem Raum. Exceptio enim, quae exinde competit non est contra rem judicatam, sed tendit saltem ad exactionis moderamen, qualis in executione admittitur. Welches anzudeuten die Constitution sich der Worte vollzogene Urtheil, vollstreckte *Execution*, gebrauchet. Es ist bey der Übung der Bremi-

Bremischen Constitution von wucherlichen Contracten hievon Zweifel entstanden, ob, wann nach derselben die Immission ergangen und die Gläubiger den Besitz und Genieß der Güter erhalten hernach das beneficium der Reichs-Constitution statt finden können, und dafür gehalten, daß der Schuldener nichts desto weniger sich solcher zu bedienen habe. Nachdem diese Immission nicht für eine vollstreckte Execution zu achten, als welche nur dahin gerichtet, den Schuldener zur Zahlung zu bewegen, das quantum aber nicht definit, noch weniger völlig abrichtet, sondern solches ad forum competens ansetzet, darauf erst die adjudication ergeheth und bey derselben annoch sich der Constitution zu behelffen offen. Denn wie facta immissione alle andere exceptiones fürbehältlich und ohnbenommen seyn, also kan auch diese dadurch nicht aufgehören. Die jetztgemeldte Bremische Constitution benimmt oder hebt keine Exception auf, sondern verschiebet sie nach der Immission, zugeschwiegen wie die beregte immission nicht auf ein gewisses geichtet, noch solche das ultimum executionis ist.

XIX. Ist nicht fürher zwischen dem Schuldener und Gläubiger die Zahlung in Gewisheit, so bleibet es nach der Richtschnur dessen, was verordnet worden, so nach der Reichs-Satzung zweyfach Einmahl geschiehet, daß im Lande dem Credit-Wesen seine Maasse, wie es mit Bezahlung der Schulde an Capital u. Zinsen gehalten werden solle, verordnet worden, wie dann virtute juris territorialis dasselbe des Röm. Reichs-Ständen zustehet. Zum Ander hat offtibemeldte Reichs-Constitution darinn gewisse regulen fürgeschrie-

ben. Es aber das also geschehen, daß jenen nach Bewandniß ihres Landes und der Einwohner Vermögens auch anderelstände ein anders anzuordnen ohnbenommen, wie davon die Worte in §. Secz demnach und Ordnen / also lauten, demjenigen ebenmäßig nach gelehret werden solle / was Churfürsten und Stände in ihren *territoriis* nach deren ihnen am besten bekandten Zustand und erlitten Kriegs-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zubalten allbereit verordnet / und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten / so aber anzeiget, wie es die Meynung hiemit nicht habe, daß ohne Unterscheid der Stände Verordnungen sollen prävaliren, sondern nur diejenigen angesehen werden, welche den Schuldenern zur Erleichterung gereichen, so weit dieselbe nach des Landes Zustand nöthig und der Stände absonderliche Verordnung so weit sollen gefolget werden, als sie dieser Constitution nicht zuwider, sondern ders Regulen zustimmig, nicht aber daß dadurch solche könnte geändert oder wann derselben etwas in den *localibus statutis* entgegen solches diesen weichen solle. Immassen dann nur allein aus bescheiden die Hollsteinsche Constitution und Anhaltische Vergleichung, welche Ausnahm andeutet, daß an andern Orten überall es bey der Constitution solle gelassen werden. So seyn auch die Particulair-Verordnungen, welche nur auf eine Zeitlang bis im Reich insgemein was fürzunehmen constituiret, seyn gemacht dadurch nicht bestättiget, sondern hören nach ihren eigenen Beding auf.

XX. Da



XX. Daferne nichts absonderlich in einem Lande zu Erleichterung der Schulden-Last bereits constituiert, so folget man diese Constitution, dieselbe weist nun die Gläubiger und Schuldener anfänglich zur billigmäßigen Vereinigung, und bey derselben zur Christlichen Lieb und milden Aufschickungen ermahnende in dict. §. *Secundum* demnach Ordnen / verfic. zum Dritten: Daß alle *Crediores* und *Debitores* in dieser *Constitution* auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen / damit sie beydersseits für allen Dingen dahin sehen / daß sie nach gestalter Möglich- und Billigkeit und mit derselben redlicher guten Betrachtung sich mit einander setzen und vergleichen. Solchem nach der Richter fürher zwischen ihnen gültlichen Vergleich versuchen, oder auch, daß es durch andere geschehe, Commission ertheilen soll, welches aber bey dem *Caeser*-Gericht nicht observiret wird.

Würde der gültliche Vergleich nicht erreicht, ist in der Constitution eine gewisse Mafse geben, so von den Richtern zu folgen dieselbe betrifft nun theils die remission oder Ringerung der Schuld, theils aber den *modum solvendi* und wie zu bezahlen, beydes ist absonderlich in dem *Capital* und *Zinsen* auf ein gewisses gerichtet.

XXI. Bey den *Capitalien* kommt in Consideration die *Summa* und die Zeit, wann solche abzuführen, an der *Summa* des *Capital*s wird der unter dem Krieg erlittenen Schaden halber nichts abgezogen oder geringert, sondern in §. so viel nun die *Capitalien* verordnet, daß dieselben einem jeden *Creditori* ohnver-

fehrt und ohne einige Abkürzung richtig verbleiben sollen, bey den Zeiten aber ein Unterscheid gemachet unter vergangenen und künftigen. Jener halber ist für gesehen, daß die Krieges-Zeiten an der Einforderung ohnmachttheilig seyn, ob in solchen keine Anmahnung geschehen, die Gläubiger *Exceptione praescriptionis* nicht *excludit*et werden, dieselbe nicht angezogen oder gelten solle, wie aber ausdrücklich solches auf die Untertassung der Forderung unter den Kriegs Wesen gerichtet, also was bereits für den Kriegs-Zeiten verjähret, wird damit nicht *resuscit*ret, noch die dahero erwachsene und geendigte *praescription* aufgehoben, wie dann darunter ein grosser Unterscheid ist, ob die *praescriptio finita* aufzuheben, oder ob die ohngeendigte lauffen solle, *vid. Ruding. dict. loc. cap. 3. §. Secundo*. So aber nicht alleine in Schuld-Sachen also gilt, sondern auch bey andern actionen nach dem *vulgato dicterio*: in bello dormire *praescriptiones*. Ins künftige aber ist verordnet, daß in der Zeit den Schuldnern etwas nachzugeben, also, daß sie nicht fort bezahlen dürffen, sondern dazu eine Frist haben mögen zu Kräften zu kommen und die Zahlungsmittel beyzuschaffen. Und in zweyen ein sonderliches denenselben indulgiret. Einmahl, daß von den Creditoren die sonst auf kundliche *Capitalia* in drey Jahren *à dato* des Reichs-Abschiedes nicht aufgekündigt werden sollen. Dann zum Andern, daß wann nach Ablauf dieser 3. Jahr, das *Capital* losgekündigt werden wolle, so alsdenn dem *Creditori* frey stehet, doch er nicht fort, sondern erst nach Verlauf gewisser Jahr die Zahlung des ganzen Postes thun dürffe, dazu

dazu dann eine sieben jährige Frist gesetzt worden.

XXII. Betreffend den modum solutionis ist durch die Constitution den Schuldenern ein zweysach beneficium gegeben, Eins ist die Solutio Particularis, das Andere die datio in solutum, und zwar beydes præter, imò contra Regulas juris communis. Als nach diesen die particularis solutio, cujus multa incommoda esse JCrus in l. 3. ff. Famil. ercisc. scripsit, niemand wider seinen Willen aufzudringen, giebt denen Debitoren, so nicht solvendo seyn die Reichs-Sagung nach, daß sie particulariter auf gewissen Terminen die Capitalia abgeben mögen, dabey der terminus à quo & ad quem gesetzt wird. Der Terminus à quo ist der Anfang des vierdten Jahres, nachdem die Constitution gemacht, weil in dreyen Jahren die Loskündigung nicht geschehen kan, der terminus ad quem ist also gesetzt, daß über sieben Termin nicht sollen gemacht werden. nach den sieben Jahren in welchen, wie jeko gedacht, das Capital abzutragen, also, daß in jedem ein Termin zu erlegen. Aber doch ist gleichwohl die Zahl nicht ohn Unterscheid bey allen Capitalien erlaubt, sondern nur allein bey dem grossen und die bald aufzubringen zu schwer fallen möchten. Sonst aber seyn die Termine zu ringern, also, daß auch in zween, drey, vier, fünff, sechs Terminen etliche Posten abzuführen, darüber sich die Schuldener und Gläubiger zu vereinigen oder auch, daß ex arbitrio judicis dieselbe gesetzt werden, zu erwarten haben. So dann zu theilen und anzurichten, Einmahl nachdem die Summa groß oder klein ist, daneben aber wie das Vermögen und Zahlungs-Mittel bewand, fúrters, daß die Billigkeit dar-

unter mit consideriret werde, doch gehet das alleine auf den Fall, wann das Capital von dem Creditor nach Verlauff der drey Jahren aufgekündigt worden, wann aber der Schuldener selbst die Loskündigung thäte, wie von demselben casu die Constitution nichts meldet, so bleibt derselbe unter der disposition der gemeinen Rechte, so vielmehr als nur demselben wider die exaction der Creditoren geholfen, und dergleichen Particular-Solution nach gegeben wird, nicht aber wider des Creditoris Willen also das Capital abzugeben, verstatet. *Quam sententiam sequitur Rudinger, in Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. 3. versic. 4.* Dann auch nur wann der Schuldener mit baarem Gelde zahlen will, nicht aber da er wolle in Terminen und dann auf jeden Termin Güter in Bezahlung anschlagen. Es stehet dem Creditori frey, ob er lieber das Capital ohnabgegeben stehen lassen, als die Particular-Solution annehmen wolle.

XXIII. Das ander beneficium dationis in solutum ist der Rechts-Regul, quod aliud pro alio reddi non possit, entgegen, aber der trübseeligen Kriegs-Zeiten halber billig angesehen. Hat aber in gedachter Constitution diese requisita für eines, daß der Creditor die Capitalien, aufkündige, zumahlen wann er lieber dieselbe für den jährlichen Zins stehen, und ob der Schuldener noch solvendo würde, erwarten wolte, so möchte ihm die datio rei in solutum nicht obtrudiret werden. Zum Andern daß der Schuldener bey diesen Geldklemen Zeiten keine bahre Mittel hätte noch erlangen könnte, zumahlen nicht genugsam Geld zu haben, sondern auch dazu durch keine Mittel gelangen zu können, sonst niemand  
E sich

sich um Rettung seines Credits leicht bemühen würde, wann ohne Unterscheid mit der Abtretung der Güter sich jemand befreyen möchte. Es ist nicht allein solvendo wer bahre Gelder in den Kasten hat, sondern auch wer dieselbe durch Anleihen und sonst mögliche Wege aufbringen kan, darum dieß in Consideration kömmt; ob der Debitor zu den Zahlungs-Mitteln wohl gelangen möchte? Dieß müste juramento erhalten werden, wie solches in jure communi versehen, davon hie nicht abgetreten, darum zu folgen ist. Drittens, daß dem Creditori die Wahl unter des Debitoris Gütern gelassen werde nach den gemeinen Rechten *in Novell. 4. cap. 3.* Viertens, daß über das Gut, so zur Bezahlung gewählt, ein *taxe* oder *actimation* ergehe, dabey dann ein ander *beneficium* dem Schuldener zu gute angefüget, daß nicht eben die selbe geschehe nach jetzigen der Güter Zustand oder Wehr, sondern daß dieselbe auf das Mittel gestattet werde, als daß nicht eben nach dem jeko das Gut möchte gelten es zusehen, doch auch nicht, wie es bey vorigen Friedens-Zeiten gegolten.

XXIV. Ferner die Zinnsen oder Pensionen von den geliehenen Geldern anrechend, ist eine Maas gegeben den künftigen, also daß nur hinfürters fünf pro Cento sollen entrichtet werden *§. Anrechend die künftige*: davon darunten mit mehreren soll erwühnet werden, bey den bereits fälligen aber diß dreyfach *beneficium* constituiret, nemlich eine Erlassung, die *particulair-Zahlung* und Trennung oder *separation* des Capitals und Zinnsen.

Beß der Erlassung wird ein Unterscheid gemacht unter denen so die Zinnsen

abzutragen ganz nicht vermögen, und denen so noch wohl so weit begütert, aber doch zur Abstattung nicht so fort gelangen mögen. Weil wie es vorgemeldten nach zu erklären die Zinnsen so hoch aufgeschwollen und das Vermögen sich bey den Kriegs-Zeiten geringert hätte. Erstbesagten werden dieselbe gänzlich erlassen, doch daß er seine Unvermögenheit gehöriger Massen probire. So geschehen mag, entweder durch Aufweisung eines Inventarii seiner Güter oder durch eine endliche Designation oder auch wann es nach Befindung der Umstände glaublich schlechter Dinge mittelst eines Eydes, wie dasselbe *pro arbitrio judicis, cui committendum* erfordert werden möchte, aus welchen dann dieses inferiret werden wolle, daß nach der Reichs-Constitution der Schuldener beweisen müsse, wie er nicht mehr in bonis hätte, als daß er die Capitalien endlich abführen möchte, oder gar wenig zu seinem Unterhalt übrig bleibe, alsdann vorigen Zinnsen er ganz enthaben, nur von der Zeit der Constitution dieselbe abtragen dürffte, dabey gleichwohl des Capitals halber der Termine mißzugenießen hätte.

Den andern aber, die nicht so gar ohnvermögend seyn, ist durch diese Constitution die Erlassung geschehen auf den vierdten Theil, also und dergestalt, daß alle Zinnsen bis auf diesen übrigen Theil gänzlich cassiret und aufgehoben also gar nicht mehr exigibel seyn und ist dabey anzumercken: Einmahl, daß der übrige vierdte Theil nicht des *alterius tanti*, sondern des ganzen Ausstandes der Zinnsen ist, wie hoch dieselbe sich noch be-  
lauffe, ob er schon das *akerum tantum* übertrefse. Zum Andern, daß dabey

der Anstand bis auf das Datum des Reichs Abschiedes oder das Jahr, darin dieselbige gemacht, zu rechnen sey, darum was in folgendem Jahr an Zinsen fällig, darunter nicht begriffen noch auf den vierdten Theil herunter zu ziehen.

XXV. Was bis auf den überbleibenden vierdten Theil an Zinsen nachständig, derselben solution ist wiederum vertheilet in zehn Termine, also, daß in denen vö dem dato der Reichs-Constitutio nechst folgenden Jahren davon in jedem Jahr nur einer zu entrichten, jedoch also, daß dabey auch jedesmahl der current Zinß abgetragen, h) dann daß er unverbrüchig also gehalten und continuiret werde, womit angedeutet wird, daß wann demselben also der Schuldener nicht nachgelebet, alsdann auch der Gläubiger an der Constitution nicht verbunden, das Capital aufkündigen und die Zinsen auf einmal fodern, bey nicht gutwilliger Abführung der Rechts-Mittel als wieder einen, der sich durch nicht Haltung der beneficium verlustig machet, die sonst zulässige Rechts-Mittel gebrauchen, sich in des Debitoris Güter, daraus die Zahlung zu erheben, immittiren lassen möge, jedoch nicht ferner, dann auf das Capital und den vierdten Theil der Zinsen, zumahlen das übrige ganz cassiret und aufgehoben, dadurch nicht revivisciret, wie dann also es observiret wird.

XXVI. Ferner ist kein gering beneficium, daß man das Capital und Zinsen trennen, jenes zu Abhellfung der Zinsen Last abführen, diese zu Terminen anstellen möge in S. verfloßene num. 3. Welches sich nach den gemeinen Rechten auch anders verhält, welchen gemäß ist, daß allererster Empfang

auf die Zinsen abgerechnet werde, und niemand ohne den Nachstand der Zinsen das Capital annehmen dürffe. Doch ist dem beneficio das angefüget, daß wann in denen obgedachten zehn Jahren das Capital abgetragen, alsdann das residuum des 4ten Theils der Zinsen in den nechsten drey oder vier Jahren wie es groß od. klein bezahlet, immittelst, doch der Creditor bis die völlige Zinsen erleget, die Original-Obligation in Händen behalten solle.

XXVII. Es machet aber die Constitution verschiedene Auszüge, in welchen sie ihren Inhalt nicht will observiret haben, und zwar aus sonderbahrer bey denen selben, sich befindender Billigkeit, dero etliche bereits in vorigen gemeldet. Die andern diese seyn Einmahl wann der Debitor in solchen Stand begriffen, oder darein gerieth, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht fürstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinen Aufnahmen vorhanden, alsdann soll er obbesagten beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstandes der Zeit nicht nur allein der cassation der Zinsen zugestehen. §. So viel nun die Capitula. versc. Wäre es aber das fünffcens. Welches alsdann auf andere species, wann der Schuldener solcher beneficium nicht gebessert dem Gläubiger nur damit geschadet, oder wann jene in fraudem creditorum sich dero mißbrauchet, mit geböhret, doch könnten die Creditoren darum nicht in ihn dringen, wann sie sonst auffer Gefahr wären, als wann der Schuldener auf andere Wege, dem bey solcher Bewandnüss in Gefahr stehenden Creditori genugsame caution leisten würde.

E 2

Zum

h) Es wird ein Alter mit den Neuen entrichtet. Rennem. Memb. 2. Disp. 58. th. 10. lit. a.



Zum andern soll der Schuldener gegen die Creditores solche beneficien nicht gebrauchen, welche gleich dürfftig, dabey daß nicht allein der Zinnsen, sondern auch der Capitalien benöthiget seyn. *d. S.* So viel nun die Capitalien *verse.* Was auch *sechstens* juxta vulgatum, quod privilegiatus contra æque privilegiatum privilegio non utatur. Doch erkläret diß die Constitution, daß es nicht von aller Nothdurfft zu verstehen, sondern nur, wann der Creditor keinen Unterhalt oder Rettungs Mittel hätte, so von denen Fällen verstanden und practiciret, wie dem Creditori bey Aussteuer oder Beerdigung der Seinigen oder daß er sie nicht ad studia & artificia honesta halten oder sonst unterbringen können, imgleichen wann er seinen Creditoren nach der Constitution sonst nicht einhalten mögen. Hierneben ist nicht ganz das beneficium auffgehoben, sondern so weit des Creditors Noth es erfordert so nicht zu seinen Willen, sondern dem arbitrio judicis zu Ermäßigung und moderation heimgestellt.

Fürs Dritte was in denen Kriegsauffstien zu Kanzion, Brandschakung und Rettung Leibes, Lebens, Häuser und Güter, Abtragung der Satisfaction Gelder erborget, ist davon eximiret *§* Anreichende die *Künfftige sub num. 4.* Doch seyn gleichwohl die Einreden, welche sonst jemand dagegen haben möchte, dadurch ohnbenommen, sondern auff das gemeine Recht bestellet.

Vierdtens, was zu Erkauff- oder Wieder- Auffbauwige der verwüsteten aniko wieder in esse stehenden und immittelst genossener Güter ausgeliehen worden *in diß. §.* Anreichende die *Künfftige sub num. 5.*

Zum Fünfften, was ein fidejussor oder expromissor für einen andern allbereit bezahlet, od. noch künfftig außserhalb Reichs, wo die Constitution nicht gilt, bezahlet müste, jedoch ausbeseiden, das interesse von dem, so er ausgeleget haben mag und wieder zu fodern vermeynen möchte, damit es zu halten, wie von den Zinnsen constituiret *d. §.* Anreichende die *Künfftige num. 6.*

Zum Sechsten seyn excipiret die causæ piæ & privilegiatæ, welche begreifen, was man Kirchen, Schulen, Armen-Häusern, Hospitalien, Wittben, Wäysen, Armen, wie auch krankten Leuten, die sonst ihren Unterhalt nicht wissen, oder andern miserabilibus personis schuldig ist, imgleichen was zur Aussteuer, zum Studiren, Erlernung freyer und andern erbahren Künste, Handwercken, Montirung zu Krieg-Diensten, nöthigen Alimenter jemand bedürfftig. Doch cessiret bey denen nicht in totum obgedachte moderation, also, daß solche Schulde an Capital und Zinnsen ganz aufeinmahl müssen abgeföhret werden, sondern nur so weit, was dieselbe privilegirte Personen und Schuldener daran nicht verbunden seyn, sondern die Nothdurfft der Creditoren insonderheit dabey beobachtet, denen zu solcher förderlichst geholffen, darnach die Exaction und Schulden Abführung gerichtet und moderiret seyn solle, wie dann dasselbe ad arbitrium judicis verwiesen und nach Befindung der Umstände solches definiert werden soll. Endlich so wird auch ausbeseiden, wann ohnbillig wäre, daß der Schuldener vorberegete beneficia sich gebrauchete, oder hergegen billig ein mehreres als in der Reichs- Constitution mittelst

telst den verschiedenen Wohlthaten verordnet od. auch das ganze Capital oder Zinnsen der Zeite Zustandes ohngehindert zu erlegen, wie in *dict.* §. Anreichende die künfftig. das expresse mit bedinget, daß durch die obgesetzete regulas gleichwohl die Schranken der Billigkeit nicht überschritten werden sollen. Dasselbe so viel besser zu erreichen, ist das Mittel der fürhergehenden gütlichen Vereinigung gut befunden, dazu eine wohlbetrachtliche Vermahnung in §. **Sezen demnach/Ordnen**, prämittiret; Daß alle Creditores und Debitores in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich und Billigkeit und mit derselben redlicher Güter Betrachtung sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, wann aber die Güte nicht entstehen wolte/ ist zwar der Richter auf die gesetzte Regulen verwiesen, aber doch nicht *exclusa illa aequitate*, so n vorhin allegirten so hoch recommendiret, und an statt, einer Exception eingeführet wird. Einiger Exempel, so fürgekommen, zu erwöhnen, ist dafür gehalten, daß wann ein Erbe mediante inventario der Erbschafft sich angemasset, dahero durch Abtretung der Erb. Güter sich von den Schulden frey machen kan, so hoch dieselbe sich erstrecken zu bezahlen schuldig, nicht aber der indulten und dilationen bloß zu der Creditoren Nachtheil und zu seinem Gewinn sich zu bedienen befugt sey; imgleichen wann der Schuldener von wegen des Creditoris so viel guts in Händen hat und genießet, worvon die Zahlung geschehen mögen, ist ohnbillig

geschähet, daß er dessen genießen und der Creditor warten soll, dahero diejenige, so Güter erkaufft, dieselbe besizen und genießen, dagegen den Kauff-Schilling ganz oder zum Theil in mutuum convertiret. Imgleichen die, welche von den Creditoren Güter gegen Verpflichtung zu den jährlichen Zinnsen an statt der Abnükungen angenommen, dazu nicht verstattet werden. Dieselbe Billigkeit hat auch einmahl bewogen den Debitorn, so des Creditoris Unterpand besessen und wohl genossen, Einhalt seiner Verschreibung aber die Zinnsen nicht abzugeben nicht zuzulassen, daß er dessen so er genossen zu seinen Vorthail dem Glaubiger vorenthält.

Wie aber nichts gemeiners dann *inventa lege fraudem esse paratam*, so ist solchem fürzukommen zweyerley angefüget: Einmahl, daß in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weiltäufftigkeit solle verhütet werden, woraus dann sich schließen lässet und nicht ohnbillig, daß wer in richtigen Schuld-Sachen nicht gutwillig nach der Reichs-Constitutio zahlet, sondern Streit und Ungelegenheit verursacht, sich dero nicht zu bedienen haben soll *d. S.* Anreichende die künfftige Dann zum andern, daß keine andere Moratoria sie seyn oder würden noch ertheilet dem so constituiret behinderlich seyn sollen, immassen davon der Anhang lautet: Diesen bisher gesetzter Verordnung soll aller Ding nachgegangen und darübet steiff und fest gehalten werden/ ungehindert aller hiebevot ertheilten Moratorien/ wir wollen auch ins künfftig keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

E 3

Das



Das vierdte Capitel.  
**Von der Verfassung des Credit - Wesens im  
 Herzogthum Bremen / in Specie von dem Edict über  
 Bücherlichen Contracte.**

- I. Neben der gemeinen Reichs-Constitution und Policey-Ordnungen mögen des Reichs-Stände in ihren Gebiethen Gesetze machen.
- II. Von dem Autore der Constitution von wucherlichen Contracten im Herzogthum Bremen.
- III. Von derselben Ursachen.
- IV. Ist mit Consens der Landstände also gefasset.
- V. Von dero publication.
- VI. Ob das Erz-Stift secularisiret und in ein Herzogthum convertiret/bleibet die Constitution und ist von Ihro Königl. Majestät. zu Schweden confirmiret.
- VII. Ist des Landes *lex fundamentalis*.
- VIII. *Censura juxta regulas Juris Justiniani* nicht unterworffen.
- IX. In Krieg-Zeiten ist die Übung der Constitution nicht zu suspendiren.
- X. Ob und wie weit der Reichs-Abschied die Constitution und dero *praxis* verändere.
- XI. Daß im Herzogthum Vehrden man dero sich gebrauche.
- XII. Der Inhalt der Constitution.

§§ Gewohlt des Römischen Reichs Teutscher Nation insgemein gute vernünftige heilsame Sakungen und Gewohnheiten den Credit in Schuld-Wesen zu erhalten angerichtet, so befindet man doch dieselbe nicht allzeit in dessen angehörigen Herzogthum, Fürstenthum, Landen und Städten gleich gelibet oder bequeme und practicable, daher wie sonst in andern Dingen der Reichs-Ständen frey bleibet, ob gleich Policey-Ordnungen im Reich gemacht und publiciret, in ihren Landen so viel dero Eingeseffene betrifft, dabey ab- und zu zuthun, was sich füglic und ohnschädlich nicht will üben und handhaben lassen, also ein jeder Land, und jede

Reichs-Stadt fast neben den Reichs-Constitutionen seine eigene Ordnungen und Leges hat, also ist auch denenselben nicht benommen, in den Credit handeln etwas gewisses und absonderliches zu statuiren und einzuführen. So dann der *potestati leges condendi*, welche die Stände in ihren territorii haben nachfolgig. Dann ob zwar die Reichs-Stände der Römisch-Kaiserl. Majestät als dem Ober-Haupt beygelegt mit weisen Rath und Einwilligung der Reichs-Stände auf den Reichs-Tagen über das ganze Reich *Leges Universales* zu setzen und zu gebiethen, so ist doch dabey den Ständen ohnbenommen, vielmehr ausdrücklich fürbehalten, auch in ihren

ihren Ländern Krafft des Juris territorialis und axiomatis, quod quilibet Status tantum possit in suo Territorio, quantum Imperator in Imperio, leges provinciales seu locales anzurichten, wie dieses also im Reich bey allen Ständen in täglicher Übung und außer Zweifel ist.

II Dergleichen Lex Provincialis & Localis ist die Bremische Constitution, ob dero Erklärung wir jeso begriffen seyn. Welche von dem weyländ Hochwürdigem, Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Postulirten Erzbischoff zu Bremen, Administratoren des Stiffts Osnabrück und Paderborn, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, im Jahr nach Christi Geburt Ein tausend fünfshundert und achtzig in damahligen Erzbischoff Bremen gemacht und publiciret worden, derselben der Nahm des Edicts von Wucherlichen Contracten bengelegt. Das Hochgemeldter Herr Erzbischoff die Macht und Recht dergleichen Constitution aufzurichten gehabt zu remonstriren ist überflüssig, nach dem im Heil Röm. Reich bekannt, was aestat die Erzbischoff und Bischöffe in ihren Erzbischoff und Bisthümern dessen Fürsten und Stände Sie seyn und von dem Röm. Reich die Regalien zu Lehen tragen und empfaben, Krafft derrer ihnen in ihren Ländern nicht weniger als andern Churfürsten und Ständen das Jus territoriale und nebst demselben die potestas leges condendi zustehet. Ob nun zwar das bemeldte Erzbischoff Bremen von der Päpstlichen Religion vermittelst der Reformation abgetreten, und sich zu der Augspurgischen Confession bekannt und gehalten, haben doch die Herrn Erzbischoff nicht weniger als vorhin von

den Röm. Käyfern die gewöhnliche Confirmationes Jurium & Regalium erhalten, solche auch exerciret und gehandhabet, immassen insgemein dero Bestätigung in Religions Frieden und sonst geschehen.

III. Was die Constitution also zu errichten bewogen, ist in dero Introitu von den Herrn Constituenten angedeutet, und befinden sich daraus diese beyde Ursachen, die Erste, daß als im Jahr nach Christi Geburt 1777. zu Francfurt am Mayn des Römischen Reichs Pollicey Ordnung revidiret, und bey solcher welche für Wucherliche Contract und wie es mit denen zu halten eine gewisse Verordnung gemacht, solche auch in dem Erzbischoff Stifft Bremen zu halten, durch die zwischen dem Herrn Erzbischoff und Ständen Anno 1779. getroffenen Vereinigung, darauf publicirten Abschied veranlasset und in den Landtags Schluß gebracht, dagegen viel Mißbräuche und vortheilliche Handel eingeschlichen, dieselbe abzuschaffen und andere dergleichen ferner abzuwenden dienlich und nöthig erachtet, darum gemeldte Reichs publicirte Pollicey Ordnung in dem Punct aber eins anzubefehlen und in Übung zu bringen ein Edict und Anschlag beschlossen. Die andere Ursach ist gewesen, daß in des Reichs Pollicey Ordnung verschiedene Dinge begriffen, die sich also nach dem Buchstaben in dem Herzogthum Bremen nicht wolten practiciren lassen, daß dabey guter Credit bestehen und die Nothdurfft durch die Anlehen, bedorab von auswärtigen wollen erreichen lassen. Wie aber der Zweck der Reichs Säkung dahin, daß die Creditoren und Debitoren erträglich sich unter einander verhalten

verhalten möchten, gegangen, also solchen auch in dem Erz Stifft zu erreichen und bezubehalten ist was in selbigen daran behinderlich aus den Brauch zulassen und dagegen andere Temperament und Expedient zu finden bedacht, damit nicht was zu Vortheil des Reichs Einsassen constituiret in dem Erz Stifft zum Verderben und Beschwer ausschlage, an statt dessen so sich nicht wolte ohne Nachtheil üben lassen ein anders dem scopo zuträglichers eingeführet würde. Es wird wohl niemand zweiffeln, daß die Intention gut und nützlich, die Ursach der Constitution zu billigen gnugsam sey.

IV. Es ist aber der Auffatz und publication durch Hochgemeldten Herrn Erz-Bischoffen geschehen mit Rath, Gutachten und Bewilligung der Bremischen Landschafft, dann wie im Römischen Reich die Form und Masse des Regiments von Alters zwischen dem Haupt und Gliedern beliebt und verfasst, daß alle wichtige den Statum Imperii afficirende Sachen, unter denen die promulgatio legum, mit Rath und Consens der sämtlichen Reichs-Stände beschlossen und vereiniget werden, also ist solche forma regiminis auf die gemeine Freyheit auch in dem Churfürstenthum und Landen von Alters eingeführet und hergeführt und hergebracht, daß Churfürsten und Stände dergleichen Wichtigkeiten also auch gemeine Gesetz nicht aufrichten, dann mit Zuziehung ihrer getreuen Land-Stände, denen zuerst davon Bericht geschiehet darauf ih Rath, Gutachten u Mißwilligung erfordert wird. So ein Theil der Teutschen Freyheit, dero man sich rühmet nicht unbillig geschähet und ex antiqua consuetudine also radiciret zu seyn erachtet wird, daß

wie die Käyserl. Constitutionen ohne der Stände Rath und mit Belieben angerichtet im Reich keiner Würden und Krafft seyn, also auch in den Landschafften die Leges ohne der Land-Stände Rath und Willen publiciret, dieselbe nicht verbinden, noch vim legis erreichen. Was für Nutzen und Zuträglichkeit zu mehr willigen Gehorsam, Beständigkeit, Autorität und Würckung ein solcher Gebrauch importiret, ist hie zu repräsentiren nicht von Nöthen.

V. Nachdem nun die Constitution also mit gemeiner Bewilligung ohnzweiffentlich auf gemeinen Landtag beschloffen, ist dero Publication auf der Erz-Bischöflichen Residentz Bremer. Vörde tanquam loco Regiminis in vorberegeten Jahr am 9. Decembr. geschehen. Inmassen solche Publicatio der hohen Landes-Obrigkeit zuständig und in dero Rahmen allein geschiehet, aber ad vim & obliervantiam legis von nöthen ist. Ex modo publicationis hat sie den Rahmen des Edicts von Anfang bekommen. Es haben aber die Edicta nicht weniger als sonst andere Constitutiones vim legi, wie ab Imp. Justiniano in S. sed & quod principi verb. vel Edicto praecepit legem esse constat Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. solche Edicta inter leges referiret, und bey denen Umständen davon in obigen gemeidt auffer allen Zweifel ist.

VI. Es ist bey solcher Publication nicht geblieben, sondern der Inhalt folgendes in stattliche und gedeuliche Übung gekommen, dieselbe auch auf diese Zeit beybehalten und gebraucht, dann ob zwar mit dem Erz-Stifft nach dem dreyßigjährigen Teutschen Kriege bey den Anno 1684. zu Osnabrück beschloffen

senen Frieden es eine merckliche Veränderung gewonnen, also, daß nachdem Ihre Königl. Majestät und der Cron Schweden solches in einiger Erkenntniß der für Teutschland geführten Waffen und wiedergebrachten Friedens zur Satisfaktion von der Römischen Kaiserlichen Majestät und des Reichs Ständen zum ewigen ohnmittelbahren Reichs-Lehen cediret, der Character Ecclesiasticus ganz abgethan, die Capitul und andere Collegia Ecclesiastica mit allen ihren Recht, Administration und Regierung aufgehoben, dasselbe zu einem weltlichen Herzogthum gemacht, so seyn doch damit im übrigen des Landes Rechte und Geseze nicht mit erschollen oder abgeschafft, sondern Krafft der Claulul des Instrumenti Pacis cap. 10. §. fin. welche in den terris cessis den Ständen und Unterthanen ihr competentem libertatem, bona, jura, privilegia communia & peculiaria legitime acquisita & longo usu obtenta reserviret und bestätiget, demnach auch unser Constitution in ihrem Wesen bestanden. Als nun darauf Ihre Königl. Majestät fort nach vollstreckten Frieden-Schluß dero hochansehnliche Commissarien verordnet, den Land-Staat in eine gute Verfassung zu bringeaen, und das bey dem Kriegs-Troublen, in etwas zerrüttete Justiz und Credit Wesen zu redressiren, ist bey denen zu Wafdal darunter gepflogenen Berathschlagungen und Handlungen insonderheit Ruß und heilsam befunden. Das Edictum von den Wucherlichen Contracten gleichsam zu erneuren, zu confirmiren und bekräftigen, dann auch was zu dero rechtmäßigen Übung gereichet, zu veranlassen, immassen in denen über obberregten Verfassung-Werck Anno 1651. in der Stadt

Bremen gefertigten und den 30. Junii publicirten Recess, davon ein mehreres enthalten, insonderheit diese Wort inseriret: Als dann vor vielen Jahren nemlich bey weyland Erz-Bischöffen Zeinrichen Zeiten in Anno 1580. mit Juzierung der gesambten Landschafft eine gemeine Landes-Constitutio unter dem Titel und Predicat von Wucherlichen Contracten publiciret/ welche auch bis dato in üblicher Observanz geblieben, und umb dero ferner Beobachtung bey Gerichtlichen Cognitionen, die Land-Stände hinwieder unterschiedlich angesuchet. So haben auch Ihre Majest. ihnen den Land-Ständen darinnen, jedoch damit *sub specie* der Beforderung der Justiz/ des rechten Zwecks nicht verfehlet würde/ so weit *deseriret*, daß vor erste demselbigen in hellen/klaren/aufrichtigen Siegel und Brieffen beruhenden Schuld-Sachen ferners gefolget/ nicht eher aber darauf erkandt werden solle/ es seyn dann die Rechte *Originalia* bey den Gerichten beneben den wahren *Copeyen* oder Abschriften mit *produciret* und übergeben.

VII. Man mag sonst auch eben diese Constitution mit gutem Fuge Legem fundamentalem Provinciae nennen, nach dem die darinn begriffene Verfassung des Credit-Wesens und dero unabbrüchige Observanz wohl gewiß eins der fürnehmsten Mittel ist, dadurch vorhin im Erz-Bisthum alles wohlwefen zusammen verbunden und stabiliret wird, dann mit dem Lande hat es für andern die Bewandniß, daß kein Ding leichter demselben zum eusersten Verderben gereichen

reichen mag, als was den Credit schwächet und darzu Ursache giebt, daß die Leute im Land dadurch zu ihren Nothdurften nicht gelangen mögen. Die Situation des Orts zwischen den grossen Städten Hamburg und Bremen auch die mit denselben pflegende Commercia daher dem Lande und dessen Einwohnern zuwachsende grosse Vortheil erheischen einen richtigen ohnfehlbaren und ohnbehinderlichen Lauff des Credits. Ausser welchen das Commercium bald zergehen würde, zumahlen die Einwohner des Landes solcher Städte und an seyn der Nothdurfft durch die Anleihen höher bedürfftig, als diese hinwiederum jener, die aller Zufuhr auch ausser des Credits gewiß seyn können, weil nirgendhin des Landes Gewächs füglich zu verführen, dahero darauf fürhero zu creditiren so hoch nicht nöthig haben, hingegen dessen der Einwohner nicht entrathen mögen, zu dem hat es mit dem Land auch die Bewandniß, daß zu eylfertigen Verzug nicht leidenden Nothe, als bey den Teichen und Dammen die Einwohner geschwinder Hülffe mehrmahl bedürfftig, auch der mehrertheil solcher durch Credit aufbringen muß, dessen Schmälerung nichts anders, dann bey solchen ein verderbliches Wesen verursachen möchte. Zugeschweigen wie Contributionen und andere Onera durch das ganze Jahr sich in dem Lande nicht ertragen lassen, wenn sie nicht Credit haben und solchen zu erreichen in Schuld-Sachen eine gute Nichtigkeit gehalten wird.

VIII. Von dieser Constitution ob sie rechtmäßig und billig sey zufragen, würde nicht weniger absurd, als vergeblich seyn, nachdem dieselbe von denen auf-

gerichtet, publicirt, folgendes erneuert und zu observiren befohlen, welche im Lande den Gerichten und Unterthanen, Gesetze zu geben, Macht und Recht haben. Und ob gleich dero eigentliche Ratio nicht offenbar wäre, möchte dieselbe doch nicht in Zweifel gezogen werden. Non omnium, quae à majoribus constituta sunt, ratio reddi potest. l. non omnium 20. ff. de legib. aber in Betrachtung dessen, so von dem Credit-Wesen vorhin gemeldet und weiter erhellet wird, lieget die vernünftige Ursache bemeldter Constitution nicht weniger am Tage, als der Nutzen merklich empfunden wird. Es ist ein übler ohngereimter Gebrauch bey den Rechts-Gelahrten, daß wann Kaysere, Könige und Fürsten, Herrn und Stände in dero Landen und Gebiethen Satzungen, Ordnungen und Statuta gemacht, sie sich anmassen von denselben nach dem Jure Communi Romano Justinianeis Voluminibus comprehenso oder nach ihren Cerebro, wie es durch gewisse Regulas Juris umfasset, zu judiciren, und wie solchen dieselbe zu oder abstimmg zu approbiren oder verwerfflich zu achten, aber nachdem niemand, bevorab dem das Jus condendi Statuta zustehet, also an das Römische Reich verbunden, daß er davon durch Statuta und Gewohnheiten nicht abweichen könne, sondern solchen zu derogiren oder gar abzuschaffen, denen so Gesetze machen, können, erlaubt, solches auch offermahlen so vielmehr nöthig als die alte Kaysersliche Rechte auf jezige Zeiten sich überall nicht appliciren lassen, sondern die neue Begebenheiten neue Leges erfordern, so erscheinet für selbst, daß, ob gleich von dem gemeinen Rechte dieselbe abtreten, nichts desto weniger sie rechtmäßig

mäßig seyn. Nicht ohne ist, daß diese Constitution in verschiedenen Puncten von jetztgedachten also genandten *jure Communi* abtritt, gestaltsam dann bey dero Erklärung mit mehrern erhellen wird, aber darum ist an dero Recht und Billigkeit nicht zu zweiffeln, in dero selben nichts zu finden, was den natürlichen Rechten und dero principiis entgegen wäre, dieselbe aber seyn durch die Application gar vernünftig und gedeylich dahin gerichtet, daß guter Glaube erhalten und in Schuld-Sachen eine erbahre ohnverzügliche Justiz in geschwinden Lauff administrirt werde, welches allein *Raison* gnug bey sich führet, die Constitution zu justificiren. Es wird aber bey allen und jeden dero Einhalt die Erörterung daraus explicirender special-Materien, solches mit mehrern hinfürters an den Tag gegeben, man hat sich deßwegen hie nicht aufzuhalten. Dieß aber ist allein anzufügen, daß wie in einigen Articulen und Puncten die Constitution von dem *Jure Communi Romano* abtritt, also wann darüber Zweifel entstehet od. Deutung zumachen, man nicht auf jenes allein zu reflectiren und solches zu folgen oder dasselbe sich irren zu lassen habe, sondern darauf fürnehmlich zu sehen sey, was dem Buchstab od. wodie selbe fehlet, *menti & rationi constitutionis* gemäß ist, als welches die *anima cujusq; legis* billig gesetzet wird.

IX. Bey währhenden Kriegs-Zeiten ist die Übung dieser Constitution wohl etwas schwer gefallen, und damit schier ergangen, was man sonst im Sprichwort hat, *Inter arma filere leges*, dahero bey einigen in Bedencken gekommen, ob nicht bey denen die Constitution zu suspen-

diren und dero Übung zu unterlassen sey? Aber ob gleich das Recht im Kriege viel Hinderniß hat, dennecht so ist es darum nicht ganz abzustellen, sondern so weit möglich im Gebrauch zulassen, so will auch nicht dienen, daß man bey den Kriegs-Troublen den Credit wolle aufheben oder nicht bey Vigor durch die Rechts-Hülffe erhalten, zumahlen dessen man im Kriege nicht weniger zuweilen wohl vielmehr zu Rettung und Conservation der Güter ja Leib und Lebens bedürfftig. Dancben auch wann es bey dem Kriege darauf ankömmt, ob der Creditor das Seinige zu erlangen oder der Debitor was noch übrig zu verzehren bey den Gütern zulassen, so bleibet auch in Kriegszeiten *major æquitas à parte creditorum*, auch die *ratio utilitatis publicæ*, ne inter bellicas turbas *commercia & media emergendi penitus intercidant*, viel grösser und wichtiger zwar seyn die *levamina inopiæ debitrum* ob calamitates bellicas rechtmäßig aber doch also zu appliciren, daß die *Justitia, fides & commercia* nicht aufhören. Demnach des temperaments bedürfftig, daß wie weit die Debitores zu zahlen nicht bemittelt seyn, der rigor juris erlassen, im übrigen aber nichts desto weniger *pro fide rerum creditarum exercit* werde, gestaltsam dann bey dem Teutschen Kriege wie auch hernach / wie beschwerlich auch die Zeiten durch erlittene feindliche Einfälle gewesen, in dem Herzogthum nach der Constitution decretiret, gesprochen und verfahren, keine *moratoria* oder *suspensiva* des Kriegs halber leicht angenommen, das Land sich sehr wohl dabey befunden, und ein ansehnlich Exempel gegeben, daß bey Kriegszeiten wo nicht Glaube durch Rechte bey-

behalten sey, die moratoria, indulta, nicht zu eines Landes Wohlwesen gereichen, viel zu tráglicher publice privatimq; allzeit guten Glauben un Credit im Lande, ohngeachtet, was ein od. ander dabey erlütete, dem gleichwohl nicht unrecht geschiehet, zu conferiren.

X. Nachdem der Reichs-Abschied zu Regenspurg Ao. 1654. in dem Credit-Wesen einige Enderung gemacht, und den Schuldenern verschiedene Wohlthaten gegeben, wie solche in vorigen Capitel erkläret seyn, ist in quæstion gekommen, ob dann nach demselben Abschied im Herzogthum Bremen in den Schuld-Sachen zu verfahren, oder ob es nicht allerdings bey der Bremischen Constitution zulassen sey, als im Rahmen Ihro Königl. Majest. der Abschied mit beliebet, hernachmahl auch auf den Crâß-Tag zu Braunschweig in selbigen Jahre die Handhabung desselben unter Ihro Königl. Maj. von Schweden daramahlen bey solchen geführten Direction vereiniget, in keinen des Herzogthum ausbescheiden, da die Benachbarte sich dessen gebrauchen die Inæqualitas oder Singularität allerhand Ungelegenheit mit einführen würde, die Ursachen solcher Indulten und Beneficien die Einwohner mit betreffen, ist dafür gehalten, daß es zwar bey der Land-Constitution sein verbleiben haben müste, derer Übung aber nach dem Reichs-Abschied zurichten sey, demnach was diesen noch von den Zinnsen abgethan, wie das Capital terminiret, wie der Modus solvendi erlaubt, eben wohl in bemeldten Herzogthums Einwohnern zugestatten, was aber bey und nach solchen die Schuldener zahlen sollen, dar-

auf executive nach dem Edict zu procediren sey.

XI. Es zeigt der Buchstab an, daß diese Constitution im Erz-Stift und für daselbe und dessen Unterthanen und eingeseßene aufgerichtet sey, und hat keinen Zweifel, daß alle und jede, die in den Grenzen dieses Landes sich befinden, nach den Einhalt zurichten seyn. Wann aber das Bisethum nunmehr Herzogthum Behrden unter einer Regierung und Justiz-Verwaltung mit dem Herzogthum Bremen zusammen gefasset, so ist fürgekommen, ob dann nunmehr auch dessen Einwohner unter solchen Bremischen Edict mit begriffen, und in dero fürkommenden Händein auch solcher zurichten und zusprechen sey. Zwar die gemeine Regierung und Gerichte mögen für sich selbst nicht würcken und einführen, daß die darunter begriffene verschiedene Länder ein Land werden, und ein des andern Säkung annehmen müste: Dann ob gleich unio terrarum geschehe, ita ut Ducatus alter Ducatus vel Comitatus per incorporationem accessorie uniatur & portio velut alterius fiat, so gleichwohl zwischen beiden Herzogthümern nicht geschehen, als die ihren absonderlichen Statum haben, wie sie nach den Grenzen geschieden, dennochst so bleiben doch auch unter solcher Union einem jeden Lande seine rechte Freyheiten und Gewohnheiten, absonderlich so lang sie nicht durch ausdrückliche Beding aufgehoben werden *Fr. de Claper aur. decis. caus. 1. q. 1. num. 13. & seq. Hier. de morte in Tr. de Finib. cap. 3. num. 5. Gutierrez pract. quæst. civil. 17. num. 215. seq. lib. 3. In dubio censetur facta unio salvis juribus antiquis St. Gratian. discept. Forens. cap. 9. num. 17. vielmehr*

da



Da hie keine Union ergangen, sondern ein jedweder Herzogthum in seinen Grenzen ein absonderlich Herzogthum ist, damit Ihre Königl. Majest. absonderlich belehnet, in verschiedenen Craysen als Bremen im Niedersächsischen, Verden in Westphälischen belegen, deswegen auf Reichs- und Craysen-Tagen verschieden Sessiones zustehen, auch ein jedes für sich seine Stände, Ordnungen, und Contribution hat, un̄ nur auf gewisse Masse eine Conjunction unter einer Regierung angerichtet, mag dadurch eins zu des andern Satzungen und Rechte nicht verbunden werden. Cum accesserit ditio ditio non per modum subjectionis (ex tali enim superiori terræ unitus locus assumit naturam jura, privilegia & consuetudinem alterius superioris *Gail. 2. Observ. 61. n. 10. Fulv. Pactan. lib. 1. de Probat. cap. 27. n. 1. & seq.*) sed tantum per aliquam conjunctionem sine accessione omnimoda conjuncta invicem jura & privilegia sibi non communicant, & una quæque secundum sua jura judicatur. *Bartol. in l. si convenerit. §. si mater n. 3. ib. Bald. num. 2. ff. de Pignor. adition. Cecheran. decis. 22. num. 1. Fulv. Pactan. dict. cap. 27. num. 63. & seq. Thoming. decis. 41.* Aber dadurch mag das Herzogthum Verden zu samt seinen Einwohnern zu der Constitution verbunden werden, wann es solche mit annimt, und darnach will gerichtet seyn. So nicht allein durch einige ausdrückliche Vergleichung geschicht, sondern wann eine geraume Zeit das Land desselben Rechts gebrauchet. *Exreceptione jus alienum fit provinciae vel civitatis proprium. Receptio autem ex usu ejus assumpto constat. Uet script. in Comm. ad Jus Lubec. in Prelim. q. 2. num. 8. & seq.* Es haben Ihre Königl. Majestät bey Verfassung des Staats auch

Regierung beyder Herzogthümer gnädigst gut befunden, das Herzogthum Verden und dessen Stände und Einwohner den General- und Special-Privilegien des Herzogthums Bremen mit fedig zumachen. Inmassen durch die den 20. May An. 1663. ertheilte Königl. Resolution erkläret, welches nicht zu erreichen, wosferne auch nicht das Herzogthum mit seinen Einwohnern gleichen Rechts gebrauchet, als welchem solche attemperiret, darum nachfolgt, daß die Constitution auch in dem Verdischen zu folgen. Ich habe nun eiliche Jahr hero observiret, daß eben wie im Bremischen also auch im Verdischen die Procels nach bemeldter Constitution seyn erkannt worden, niemahlen einige Einrede dagegen gefunden, oder auch sonst erfahren, daß deswegen man sich beschweret hätte / so eine Anzeigung eines unstreitigen Gebrauchs und Gewohnheit ist. *Ea, quæ longa consuetudine comprobata sunt, ac per annos plurimos observata velut tacita civium conventio, non minus quam ea, quæ scripta sunt jura servantur. l. sed & ea 35. ff. de Legib. Longi temporis usus ad consuetudinem sufficiens creditur, qui per decennium constitit, und hat das so viel weniger Bedencken, als es eine sehr nüt- und gedentliche Constitution ist, dero Gebrauchs die Einwohner des Herzogthums zusammit demselben sehr gebessert seyn mögen.*

XII. Des Edicts Inhalt betrifft zum Theil die Schuld- Leute, zum Theil die Gläubiger, für jene geschiehet darinn die Vernehmung, daß mit ungerechten oder übermäßigen Bucher, auch unleidlichen oder unerträglichen Executionen, die

§ 3

nicht zur Bezahlung so sehr als Betrübung und Verderben der Schuldener gereichen, nicht beschweret werden, für diese aber ist die Fürsorge, daß sie geschwind und ohn Weitläufftigkeit zu dem ihrigen gelangen mögen, welches beydes bey dem Credit-Wesen wohl zu beobachten und zu fassen, dann nicht genug ist darob zu seyn, daß die Creditoren ihre Forderung ohnverzüglich genießen, sondern es muß auch den Debitoren nicht genommen werden, daß sie ihre Schuldigkeit ablegen können, und durch die Übersetzung nicht daran behindert werden. Welches ist was der *J. Crus in l. si servus 25. ff. de Pignor. act.* saget: (medie) rem curandam esse, ut nec delicatus debitor, nec onerosus creditor audiatur. Es ist ein mercklicher Verstoß so bey Verfassung des Credit-Wesens in Landen und Städten geschiehet, daß man dabey zuweilen allein darauf siehet, wie die Creditoren zu dem Ihrigen durch die Rechts-Hülffe gelangen, dazu

alle Mittel nur scherffet und zum euffersten Zwang richtet, dabey aber nicht bedacht ist, wie auch den Debitoren unter die Arme gegriffen werde, daß ihnen die Zahlung möglich und nicht gar zu hoch beschwerlich oder unmöglich falle, vergeblich wird jenes angerichtet, wo nicht auch dieses zur Möglichkeit gerichtet werde, man kan dabey per extrema auch dahin verfallen, was der *J. Crus in l. 6 ff. de dol. mal.* saget: Nullam videtur actionem habere, cui propter inopiam debitoris inanis est actio. Wie nur die Materia der Constitution sich selbst in diese beyde Stücke abgetheilet, worinn die Debitoren erleichtert, und wordurch den Creditoren geholffen wird, so wollen wir auch diesen Tractat darnach in zwey Theile abtheilen, davon der Erste Levamen Debitorum oder eine Erleuchtung der Schuld-Leute, das Andere, Juvamen Creditorum, eine geschwinde Rechts-Hülffe für die Gläubiger begreiffet.

### Das fünffte Capitel.

## Von den Wucherlichen Contracten.

- I. Was den Schuldenern zu gut in der Bremischen Constitution enthalten.
- II. Der Unterschied des Wuchers und Zins.
- III. Was daran gelegen, daß der Zins mäßig sey.
- IV. Woher dieselbe zu constren.
- V. Welche Handel als wucherlich durch des Römischen Reichs Policey-Ordnungen verboten.
- VI. Verschiedene Species der wucherlichen Handel werden erzehlet und erkläret.
- VII. Von der Nichtigkeit der wucherlichen Contracte.
- VIII. Wie sich der Schuldener der Constitution bedienen möge.
- IX. Es soll die Obrigkeit *ex officio* ohn jemand's anhalten den wucherlichen Handel steuern.
- X. Die

X. Die wucherlichen Handel und Pacten seyn nichtig aber zernichten den Contract nicht/ dem sie angefügt.

XI. Der Effect der Cassation.

XII. Die Straffe der wucherlichen Handel.

XIII. Wenn die Straffe zufället.

XIV. Wer die Straffe verwicklet.

I. **S**on dem was den Schuldenern zu förderst zu Nuße und Gedenen in der Constitution, davon jetziger unser Tractat ist, verordnet, den Anfang zumachen, befindet sich aus derselben Einhalt dasjenige in fünf Stücken bestehend. Einmahl ist ein General- und gemein. Verbot aller wucherlichen Contracten præmittirt. Zum andern wird der Zinß so von angeleihen Geldern oder erkaufften Renten zumachen seine gewisse Maaße gesetzt. Drittens den Verkauf der jährl. Renten sein Gesetz gegeben. Viertens die Anlehnung an den Landmann auf sein Geträyde zum billigen lucro gerichtet. Endlich die Schuld-Leute und dero Bürgen die vorhin gewöhnlichen Einleistung oder Einlagers enthoben. Hievon nun weiter zu besehen, was der rechte Verstand, Raison und Übung der Constitution erheischet und an die Hand giebt, ist anfänglich zu betrachten und anzumercken, welche wucherliche Contracte eigentlich heissen und dafür zu halten; dahero durch diese Constitution verboten seyn.

II. Es haben sich jederzeit gefunden, und mangelt auch noch an denen nicht, welche ohn Unterscheid allen Zinß; so von ausgeliehenen Geld oder sonst genommen wird wucherlich, Gottes Wort und Christlichen Gewissen zuwider achten, verdammen und unter die grössste Sünde rechnen, aber es ist vergeblich mit denenselben sich in Streit

und disputat darüber einzulassen, nach dem ein solch Gebot oder Verbot aus Gottes Wort nicht aufzuweisen und solche Meinung längst in den Schriften fürnehmer Theologen mittelst ausführlichen Remonstrationen, wie die usura Göttlichem Wort nicht zuwider, verworffen, dagegen Christliche Käyser und Könige dieselbe erlaubet, auch aller Orten in der Welt insonderheit auch da die Christliche Kirche ist, Gottes Wort lauter und rein geprediget wird, üblich seyn und gebilliget werden. Die Erfahrung hat daneben längst bezeuget, und ausgewiesen, daß Handel, Wandel, Gewerb und Nahrung, der Credit selbst in der Welt nicht bestehen und im Gang seyn möge, wo nicht jemand von seinem Gelde, welches er im Überfluß hat und dessen ein ander wohl bedürffig einen billigen Gewinn haben und erwerben möge. Dieß ist aber aus Gottes Worte und der alten Kirchen-Väter Schrift, den Käyserl. Rechten und allen Christlichen Völkern Meynungen abzumercken, daß sie unter einen Zinß und Wucher Unterschied machen, wie dann in Lateinischer Sprache auch solcher ist inter usuras & fœnus. i) Ob wohl zuweilen promiscuè solche Worte gebrauchet werden, so ist doch so wohl ex proprietate vocum als communiori usu ein discrimen, wie dann wir Deutschen auch was an Gewinn von diesem Gelde zulässig man Zinß oder Rente, was verboten

\*) Vid. Lauterb. Compend. Jur. t. ff. de Usuris & fruct. p. m. 416. seqq. Stryk. Ul. Mod. ff. de Usur. & fruct.

verboten oder unbillig einen Wucher nennen. Derselbe so viel das Ding an ihm selbst betrifft, bestehet hierinn, daß die usura oder Zinß ist ein billiger recompens und Ersekung des Vortheils, den ein ander aus unsern Gelde erlanget und so wohl der Wohlthat, so der Anleyher erweist, als des Nachtheils, welches daraus entstehet, daß man nicht jederzeit das bahre Geld in Händen hat oder von dem Schuldener zu rechter Zeit wieder bekommt. Dieser finis der Zinßgebung als an sich Christ- und billig, machet dieselbe erlaubt und ohntadelig, was aber denselben übersteiget, degenerirt in verbotenen Wucher, als welcher einen schädlichen straffbahren Gewinn bey sich hat.

III. Wie nun das commercium und Credit nicht erleydet, die Zinß und Rente von den ausgeliehenen Geldern ganz aufzuheben, ohne welchen wenig Anleihen seyn, und dem benöthigten die Mittel zu seinem Gewinn und Abwendung Schadens entseyen, die Commercica daneben niederliegen würden, also mag dagegen dasselbe nicht lang bestehen, wann durch übermäßigen Wucher die Leute ausgefogen und zu sehr beschweret werden, welches *fœnus, ut mater paupertatis & funus vivorum* zwar zuerst die Schuldener betrifft daß sie gleich an einer Schwindsucht vergehen und in Verderben gerathen, aber es trifft doch zulezt fürnehmlich die Creditoren, die ihren übermäßigen Gewinn theur gnug bezahlen müssen, wann sie diesen zwar eine zeitlang gehabt, aber endlich um das Capital kommen, dasselbe zugleich viel, wann ein Banquetirer den andern mit nach sich ziehet, mit aufheben: Darum nicht weniger den

Creditoren daran gelegen, als den Debitoren, daß der Zinß seine geschickte rechte Maasse habe, und in den verderblichen Wucher nicht degenerire. Insonderheit aber hindern die wucherliche Handel das *bonum publicum & privatum*, daß nicht ohne Ursache in dem Reichs-Abchiede zu Augspurg de Anno 1500. tit. von den wucherlichen Contracten, von diesen gesagt wird, daß dadurch Land und Leuten merklicher Schade zugesüget wird.

IV. Wann man eigentlich wissen und ermessen will, was Wucher oder wucherliche Contracte seyn, so muß man die rechte *terminos usurarum licitarum* setzen und wohl erwegen, wie weit dieselbe unverbotten oder unsträfflich seyn, wie dieselbe einem jeden nicht so leicht ist, haben in der Christenheit löbliche Käyser, Könige und Fürsten durch gewisse Gesetze den *usuris* eine Maasse geben wollen, und seyn also solche eines jeden Landes Gesetze zupoderst die Richtschnur der zulässigen und ohntadelhaften Zinßen, wo aber dergleichen Satzungen nicht gemacht, so wird darinn die Gewohnheit gefolget, welche alsdann den *Contractum licitum* machet, was aber die Gesetze und Gewohnheiten überschreitet, wird ein verbotener straffbarer Wucher. Welche die eigentliche *limites der usurarum* nach den gemeinen Rechten und Bremischen Constitution *ratione quantitatis* seyn, wird in beyden nachfolgenden Capitula mit mehrern erkläret, hie ist nun aus dem Edict von wucherlichen Contracten die Frage einmahl, welche für wucherliche Contractus anzusehen also verboten. Zum Andern ob sie einige Krafft und Wirkung haben

haben, dann Drittens wie solche zu bestrafen.

V. Bey Verbiethung der wucherlichen Contracte beziehet sich das Edict auf die im Jahr nach Christi Geburt 1577. zu Franckfurt am Mayn bey damahlen gehaltenen Reichs-Tage publicirten Policey-Ordnung und will dieselbe im Handel im Herzogthum Bremen dafür geachtet und verbotten haben, welche in derselben erzehlet worden, wie davon im S. Sezen, ordnen und wollen 2c. also lauten, daß niemand darüber gegen Gottes Gebot, die Christliche Liebe, und seinem Gewissen seinen Rechten mit einem wucherlichen Handel und Contracte, wie die in specie der obgemeldten jetzt ausgegangenen Policey-Ordnung einverleibet nicht belegen sollen. In solcher beregten Reichs Policey-Ordnung tit. 17. von wucherlichen Contracten ist in genere untersaget, alle Zinnß- oder Geld-Beschreibung oder Rauffung jährlicher Rente über fünfß pro cento Was über solches geschicht, ist auch derselben ein wucherlicher verbotener Handel. Es wird aber solches übertreten zuweilen offenbahr und directe, unterweilen unter andern Nahmen verborgen in fraudem legis. Erstes geschiehet, wan über die Summa, so in den Reichs-Satzungen oder Gewohnheiten erlaubet etwas bedungen, versprochen oder genommen wird, omnis quippe excessus ultra moderatam legibus quantitatem usurarius est. *Carpzov. jurisprud. forens. part. 2. cap. 30. num. 4.* welche Contract und Gedinge unter einen andern Nahmen einen übermäßigen Gewinn suchen, in sich haben, und zwar dergleichen, welche in der That nichts anders, als ein Wucher ist / gereichend zu Betrübniß

und Beschwerde der Nothdürfftigen, ist eben so wohl wucherlich, ob gleich kein Zinnß oder Wucher darinn gemeldet. *Generatim exceditur legitimus usurarum modus non modo per stipulationem & exactionem graviorum usurarum, quam quas lex permittit, sed etiam si quis quocunque alio modo præter usuras vel loco usurarum in fraudem legitimarum aliud stipulatur seu modum excedit. Vid. Rauchbar. quest. 18. num. 19. part. 1.*

VI. Derer etliche species werden in jeko angezogener Franckfurtischen Policey-Ordnung dict. tit. 17. erzehlet Als

I. Daß etliche eine Summa Geldes, als Achthundert Gulden hinleyhen sollen, und doch im Kauf-Brief mehr dann tausend Gulden setzen lassen, dadurch ihnen mehr dann fünfßhundert verzinnset, und im Wiederkauff mehr dann ihre Haupt-Summe gewesen empfahen. *Id quod contra naturam mutui est, ut plus reddatur, quam creditum revera acceptum est. Quidquid ultra sortem Creditum reddi debet, fœnus improbum habetur.*

II. Dergleichen etliche seyn sollen, die um eine kleine Versäumung der Zeit, so sie der Bezahlung zuthun ansetzen, ein übermäßig interesse fodern. Dese Art zu Wuchern ist im Römischen Reich ehemahlen sehr gemein gewesen, und wann der Zinnß verbotthen, hat man ein interesse daraus gemacht die usuras unter solchen Nahmen stipuliret und gefodert, dem fürzukommen seynd auch solche Geding aufgehoben; Jedoch nicht die petitio interesse, quod in Naturali & Gentium Jure fundatum, nec Divinis Legibus contrariū est. Es ist auch nicht verboten ein höhers interesse zu fodern, als sonst von dem Geld der Zinnß erlaubt, sondern in

G

in



in Reichs Deputation-Abschied zu Speyer Anno 1600. §. So viel nun diesem nach/ wird dasselbe ausdrücklich erlaubet, aber hierinn ist der Unterschied, daß, wer mit den Land-läufftigen Zinnsen nicht will friedlich seyn, sondern ein grössers Interesse zu haben vermeinet, daß er solches gebühlich liquidiren, bescheinigen und rechtliche Erkenntniß darüber erwarten müsse, nicht aber ohne solche bloß es in ein Pact oder Geding ohne richtige Liquidation bringen möge. Ausser solchem ist durch ein Geding solches fürhero zu setzen, und sich vorschreiben zu lassen nicht erlaubt, weil es tempore conventionis also nicht gewiß noch zu ermessen vid. Gail. 2. Observ. 5. num. 16. ubi discrimen facit damni emergentis & lucri cessantis. Et quod hoc pactum validari dicit, si quis tantum sua vere interesse probare velit. So dahero eben so wohl geschehen muß, ob es gleich durch ein ausdrückliches Pact dem Gläubiger erlassen und daß seiner blossen designation hierunter gegläubet werden solte, von dem Debitore verwilliget und verpflichtet. Pactum tale usurarium & in fraudem legis excogitatum nullius momenti esse docet Colerus de Procc. Executiv. part. I. cap. 10. num. 147. & seq.

III. Welche um Versäumung einer geringen Zeit mit den Haupt-Summen freigen und dieselbe umschlagen, E.g. wann ein solch Geding gemacht, werden übers Jahr die hundert Gulden auf Michaelis nicht erleget, sollen hundert und zehen wann auch ein Jahr nicht eingehalten hundert und 20. erleget werden, und so fürters. Quod etsi speciem pænæ habeat, quam per jus commune addere licet stipulationibus, amen non eo modo, ut scenus tegat.

IV. Daß etliche Getränke, Pferde, Lischer, und dergleichen Wahren in ein Geld kauffweisz angeschlagen und viel höher dann solche Wahr nimmer mag werth seyn, und dadurch einen merklichen grossen Wucher als männiglich wissend zuwege bringen. Eins ist zwar nicht verboten ein Gut theurer, dann es werth ist zu verkaufen. Contractus emptionis & venditionis substantiæ consequens, quod emtor viliori comparandi, venditor cariore vendendi votum gerentis ad istum accedunt, l. si voluntate §. C. de Rescind. vendit. unde naturaliter se decipere licere dicitur. l. in causa 16. §. Pomponius ff. de Minorib. Der Contract darum nicht unbeständig oder zu rescindiren, wann nur nicht ultra dimidium die lætion ist. juxt. l. 2. d. l. si voluntate §. C. de Rescind. vendit. Aber wann es geschiehet in fraudem prohibitionis usurarum und ein Contractus simulatus daraus wird, so ist es durch diese Reichs-Constitution verboten, mit welchem Unterschied ein gleiches von dem Pacto zuhalten, wann jemand für gewisse Pension ein Gut locirt, dabey ein Stück Geldes leyhet und die Pension für die Zinnsen läffet.

V. Das etliche ihr Geld hinweg leyhen und von Hundert ein nehmliches, und muß der Entlehner ihnen darzu ein merkliches Dienst-Geld, darum sie doch zu dienen nicht schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienst-Geld ohne Bezahlung der Haupt-Summa nicht aufschreiben oder auffagen dürfen oder mögen. Dieß Geding ist so weit nichtig als es sine causa ist, und ein Dienst-Geld verschreiben, da nicht gedienet wird, wucherlich aber, wann solches wegen abgelienehen Geldes über das so an

recht

rechtmäßigen Zinns genommen, verschreiben, also in fraudem legitimæ usuræ pacisciret.

VI. Daß etliche Geld allein in Münz hinweg leyhen lassen, doch die Versicherung auf Gut stellen. In diesen ist so viel mehr, als in dem Gut mehr ist als in der Münze, dann ob gleich diese ohnverboten Gäng und Gebe, auch wohl mit solcher ein mutuum zu contrahiren, so ist doch das verboten, daß man mehr verschreiben od. widernehmen soll, als wahrhaftig ausgeliehen, darum dan auch, wann mit den Münz Wesen einige Veränderung fürgehelt die Zeit des Contractus anzusehen ist.

VII. Daß etliche eines Theils Wahren, Silber, Geschir, Kleinode, Geträyde, Küftung und anders so zu baarem Gelde angeschlagen wird, in viel höhern Werth hinleyhen, als immer ein gedoppelter Wucher tragen mag, und nennens (mit einem neuen ihres Vermeirens höfflichen Wörtlein partita.) wann also ein weit höhers und mehres dann wieder gegeben werden muß, als empfangen, ist es ein Wucher. Dann ob zwar was also æstimato von Gütern und Wahren in creditum hingegeben wird, ein Anleyhe eigentlich ist, daneben auch einem jeden frey, wie er sein Gut taxiren will, wann aber die æstimation bey solchem ohnmäßig ist, wird es ein wucherlich Contractum des unbilligen Genieffes.

VIII. Daß etliche eine nahmliche Summa Geldes auch vergeblich hinleyhen, aber dagegen muß der Entlehner ihnen etwa eine grosse Wahr und in ganz geringen Werth zustell, darin sie ihre Haupt-Summa und einen grossen Genieff wohl doppelt od. dreyfachig haben und finden. Es ist zwar vergönnet

sein Gut weniger zuverkauffen oder hinzugeben als es werth, aber gegen eine Anleyhe es also hinzugeben, ist usurariæ pravitas, die darinne bestehet, wann ex mutuo vel occasione ejus ein übermäßiges lucrum gesucht und entrichtet wird. Hieraus will der Contractus antichreticus improbitet werden, wie dann viele denselben pro usurario dahero nichtig un straffbar achten, welches aber doch also ohne Unterschied nicht anzunehmen. An sich ist derselbe wohl nicht zu improbiren und pro fœneratio zu achten, er ist per leges & mores juxta quos hodie frequentissimus, allbereits legitimiret, aber so weit als der Abnuß die Zinnsen gar zu weit nicht übertriffet seu ad modum legitimæ usuræ, l. i. §. pacto, ff. de pignorib. wann aber der consuetus & ordinarius reditus die Zinnsen gar zu hoch übersteigen sollte, würde er usurarius & improbus werden und unter das Verbot gehören, quod latius & pulchre exponit Rauchbar quest. 20. per tot. lib. 7. unter denselben aber ist hæc species pacti, wann jemand ein Gut für eine gewisse jährliche Pension an statt der Zinnsen lociret, nicht begriffen vid. Gail. 2. Observ. 5. num. 6.

IX. Etliche leyhen ihr Geld mit diesen verbotenen Bedingen oder Paeten hinweg, daß die Entlehner zu vier Märkten, so die ihm ernennen, ein nahmlastiges dafür verzinnsen od. Aufgeld geben müssen, thut wohl etwan mehr, dann vor hundert zwanzig. Ob nun wohl diese neun species der wucherlichen verbotenen Contracte allein in der Policey-Ordnung, darauf unsere Constitution sich beziehen, erzehlet werden, wie demnechst die ingeniosa pro lucris suis pravitas viel mehr

mehr andere Arten dieselbe erfunden und übet, so seyn dieselbe nicht weniger unter dem Verbot begriffen, wie dann sub illo tit. 17. von wucherlichen Contracten in §. Dreweil aber solche 2c. in dem Verbot und Bestrafung nicht alleine sich referiret, auf solche vorbenannte unrechtliche Contracte, sondern auch hinan gefüget, daß auch alle unziemliche pacta & partita, Geding und Handel, wie die genannt oder erdacht werden mögen, gänzlich und zumahl verächteten und durch niemand, was Witwen und Standes der sey, fürgenommen oder gebraucht werden sollen. In Schrifften der Rechts-Gelahrten werden dergleichen gar viel taxiret und verboten geachtet, als wann jemand einem zwar auch ohne Zinns sein Geld ausleyhet, der dafür ein Geschenck nimmt, so zuweilen vieljährige Zinnsen übertrifft, wie sich des Mittels die Scheinheiligen und Heuchler. so die Zinnsen ganz verbannen und verdammen, zu gebrauchen pflegen, wie weit grösser Sünde und Mißbrauch, als wann ein mäßiger erlaubter jährlicher Zinns genommen würde, item wann ein Gut jemand wiederlöblich verkauffet, aber das Kauff-Geld gar gering, der Werth des al'o verkaufften Guts, wie auch die Abnützung gross seyn, vid. post multos allegatos *Cotbman. r. sp. 57. num. 65. vol. 2. Mascard. de Probat. Conclus. 447. Covarruv. lib. 3. var. resolut. cap. 8.* wann gegen das anliehene Geld ein Gut jure antichretico hingegeben, dasselbe aber ordinarie jährlich ein ansehnliches mehr als den Zinns tragen und abwerffen mag. *Cotbman. dict. r. sp. 57. num. 134.* Wann ein Pfand-Guth von grossem Werth also eingesetzt, daß es entweder nimmer oder

auch in viellangen Jahren nicht wieder gelöst werden solle. *Menech. conf. 201. r. m. 51.* oder auch länger als dessen tempus ordinarium ist, quod pignoris pactio excedere non debet. *gloss. in l. fin. ib. Cyn. & Odofred. C. de Pact. pignor. Neguzant. in Tr. de Pign. rib. 4. Part. princip. num. 32.* aus es het. Wann die Anleyhe entweder nebst den Zinsen eine Strafe auf den nicht Haltungs-Fall angefüget, so ein mehres anlauft, als sonst die Zinns machet. *vid. l. cum allegas 15. ibi Sibar. C. de Usur.* Wann der Schuldner über sich nimmt die onera, welche sonst dem Creditori zu tragen obliegen. *Rau. lib. quest. 18. num. 21. part. 1.* Als wann er an dessen statt verspricht od. thut die Erlegung der Schakungen, Steuern, Contributionen und Gabellen, *vid. Rauchbar. dict. q. 18. num. 1 & seq.* Der Laudemien und anderer dergleichen Abstattungen, *Molina in Tract. de Usur. quest. 6. num. 129.* Die Sportulen, *cos qui. 26. §. si quis autem C. de Usur.* Es ist wohl nicht möglich alle species usurariorum Contractuum zu erzehlen. Wie dann alles, was den sortem übertrifft, pro usura ist, also so was bey einer Anleyhe darin übermäßig und den legitimum modum usuraru sehr weit übersteiget, das ist ein Wucher.

VII. Wider die wucherlichen Contracte ist in gemeldter Reichs-Police: Dardung gedoppelte Verfehung: Einmahl was gestalt alle dieselbe darbey gemachte Pacta und Geding unwürdig, kraftlos und unbündig seyn sollen, Zum andern, wie daneben selbige zu bestraffen seyn. Des Ersten wegen wird allen Richtern angefüget, daß sie dieselbe Pacta, so wucherlich seyn, unbündig halten und erklären

ren

ren sollen. Dann wie dergleichen Pacta wider gute Geseze und Sitten lauffen, denenselben entgegen seyn, mögen sie keine Krafft od. Verbindligkeit erreichen *l. non dubium 5. C. de Legib.* So viel weniger als das Verbot wucherlicher Contracte auf Gottes Wort gegründet, und auf den gemeinen Nutzen sonderlich das Ansehen hat, welchen durch den Verderb des Vermögens der Schuldener die Wucher mercklich verstörret, darum dann nicht zulässig, daß jemand sich der Constitution von den wucherlichen Contracten begeben oder gebrauchen wolte. *Juri pro se introducto, quilibet renunciare potest. l. pen. ff. de Pacti juri publico autem nullo privatorum pacto derogatur l. jus. pub. 38. od. nec ex eo quidquam ulla stipulatione mutari l. nec ex pr. oratio 27. ff. de Reg. Jur.* Supra potestatem & voluntatem singulorum est, quod lege prohibetur vel bonis moribus contrariatur, *Neuizan. consil. 29. num. 14* Es ändert od. bessert daran nichts, wañ allschon ein Körperlicher Eyd dabey abgeleget wäre, daß niemand ohngeachtet der Satzung wolte mehr Zins als erlaubt ist, erlegen, und mittelst dessen derselben renunciiren, *significante 7. ic. Gemin. Abb. Felin. 5 alii X. de Pign. Covarruv. in cap. Quamvis S. 3. part. 2. relect. num. 1. de Pacti. in 6.* vielmehr und höher ist der zu bestrafen, welcher über die verbotene wucherliche Handel erfordert und geleistet wird.

VIII. Die Schuldener können sich dieser Constitution von der Nichtigkeit der wucherlichen Contracte in 2en Wegen bedienen, nemlich agendo & excipiendo. Dann wañ sie sich in dergleichen Handel verwickelt habē, darüber Siegel und Briefe ausgestattet, ob gleich darauf der Gläubiger nicht

spricht und mahnet mögen sie ad declarandum contractum nullum das Richterliche Amt imploriren, so dann also geschieht, daß die Schuldener in einer Implorationsschrifft, worinn die wucherliche Handel bestehen und den Rechten entgegen lauffen repräsentiren, darauff die Cassation und Abfolgung der darüber gegebenen Schuld Verschreibung bitten mag, worauf Citatio an das ander Theil cum mandato die Verschreibung im Gericht zu exhibiren erkant, nach gestalt der Antwort und Befindung der Umstände was Recht abgesprochen un wann der Handel oder pact wucherlich ist solches erkläret, darauf cassiret wird, wann aber der Creditor auf dergleichen Brief od. Pact seine Klage überbringt, kan der Beklagte exceptionem usurariae pravitatis opponiren, von welcher der Leser ein mehrers finden wird *apud Zanger. in Tract. de Exception. part. 3. cap. 25. per tot. (k)*

IX. Ob auch der Schuldener weder durch Klage noch mit excipiren dagegen Beschwer führet, soll nichts destoweniger der Richter acht haben, daß solche verbotene Handel nicht getrieben oder beständig geachtet werden, sondern nach dero Erfahrung mit der Cassation und Declaration, inmassen solche ihm in der Constitution angefüget wird, verfahren, dahero ganz nicht verstaten, daß solch Handel empor kommen, wie auch daß selbe eben also des Römisch Reichs Politzer Ordnung *in dict. tit.* von wucherlichen Contracten §. Diweil aber solche anzeigt in diesen Worten: damit allen Richtern Geislichen und Wellichen Gebietend/ wann solche wucherliche Contracten und Partiten

G 3

für

k) Schadens Advoc. P. 1. cap. 7. p. 280. cum allegat.

für sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, kraftlos und unbündig erklären und *declariren*, wie wir sie auch als unkräftig und unbündig erklären und erkennen andeuten. Dann ob zwar in denen Dingen, so das *privatum jus* & interesse betreffen, es heisset, *quod iudex officium suum non impertiatur, nisi imploratus*, so ist doch mit denen, so ad *Rempublicam* ejusque curam gehören, anders bewandt, was *Reipubl. causa* geboten oder verboten, gehöret zur Beandung der Obrigkeiten und Richter, obgleich niemand deswegen einig Beschwer führte.

X. Es werden allein die Pact und Geding, so weit sie wucherlich zernichtet und unbündig erkläret, vernichten aber nicht die Contract, welchen solche angefügt, dahero betrifft die *Callation* oder Erklärung der Nichtigkeit und Unwürden allein dasjenige, was an den Contracten und Beschreibungen wucherlich und den Gesetzen od. guten erbahren Sitten entgegen ist, ausser dem bestehen dieselbe und was daran nicht verboten und rechtmäßig ist gültig und beständig, darauf mag der Gläubiger wohl sprechen und erhalten, dahin erstrecket sich die *exceptio usurariae pravitatis* nicht. Ita *Mar. ianus in l. placuit ff. de Usur. de pactis usurariis illegitimis scribit sive supra statutorum modum quis usuras stipulatus fuerit, sive usurarum usuras quod illicite adjectum est, pro non adjecto haberi. Simile est illud Papiniani in l. pecun. ff. eod. stipulationem supra modum legitimae usurae non tenere detracto superfluo vires habere.* Bey den Contracten gilt die *Regul utile per inutile non vitiari l. i. §. Sed similis. ff. d. V. O. l. sancimus §. i. C. de Don.* Nach solcher machet

das wucherliche Geding oder Pact wider die Contract, welchen es angefüget nicht zunichten sondern derselbe bestehet und ist verbündlich, allein gehet ab, was in demselben enthalten, *uti plenius explicat Gail. 2. Obser. 4. num. 6. seq.* noch wird deswegen das Capital verlohren, *vid. Gail. 2. Obser. 5. num. 7.*

XI. Wann demnach der Contract oder Handel nicht ganz wucherlich und verboten, sondern nur was demselben cum *pravitae usurariae* angefüget, so wird dasjenige, was aus solchen Contract entrichtet nicht zurück, gezogen, sondern an dem so eine rechtmäßige beständige Schuld ist, abgerechnet also in *sortem* imputiret, derselbige damit geringert. Wann aber kein Capital übrig, daran der gehobner Wucher zu kürzen, so ist ausser Zweifel, daß die *Conditio indebiti* statt habe und wird mittelst derselben was auf nichtigen Contract gezahlet, zurück gefordert *juxta l. si non sortem 26. §. 1. ff. de Condit. Indeb.*

XII Das andere, welches von den wucherlichen Contracten verordnet, ist die Straffe, womit diejenige, welche Wucher treiben, zu belegen seyn, darinn die Bremische Constitution folget, was in der offgemeldten Reichs-Policey-Ordnung versehen, nemlich, daß wer die verbotene Handel über den vierten Theil der Haupt-Summe verlieren solle. Nach den gemeinen Rätts-Rechten ist nebst der Nullität des *Contractus usurarii* keine gewisse Straffe gesetzet, ausser dem, daß die *exercentes improbum foenus pro infamibus* erkläret seyn, *in l. improb. 20. C. ex quib. caus. infam.* quare *infamiam non exigere sententiam, sed ipso jure incurri legi convenientior sententia est. Adollmaus de Usur. num. 614.* welches

WAG

zwar durch die Reichs- od. Bremische Constitution nicht aufgehoben, doch heutiges Tages also rigorose nicht geübet wird. Jedoch haben die Rechts- Gelahrten *comuniore opinione* dafür gehalten, daß die *usuraria pravitas extra ordinem arbitrio iudicis* zu bestraffen sey. *Molina dict. Tract. num. 156. Papon. Arrestor. lib. 1. cap. 7. num. 24. per tex. in l. locatio 9. §. quod illicite 5. ff. de Publican. & vectigal.* In dem Notario, der die wucherliche Pacta und Verträge verfertiget, wird die erste Beandung billig gehalten, daß sie infames und des Amts verlustig seyn sollen. *arg. l. jubemus §. fin. C. de Testam. Gail. 2. Observ. 4. num. 2.*

XIII. Die Busse den wucherlichen Contracten gesetzt wird der Obrigkeit und Gerichten zugeeignet, unter welchen Wucher getrieben wird, und wie solchen der Creditor treibet, der Debitor leydet, so wird die Straffe unter der Obrigkeit eines jeden vertheilet, also daß der halbe Theil der Bürgerlichen Obrigkeit oder Richter darunter der arme Mann, gegen welchen solcher wucherlicher Contract gebraucht, gefessen heimfallen soll. Damit also jener des delicti unter ihm begangenen Busse, dieser einige Ersehung der Schaden, welche die Ermung der Unterthanen durch den Wucher hinter sich ziehet, Ergeglichkeit habe, welches jedoch nach der Bremischen Constitution also anzunehmen und zu verstehen, daferne beyde Gericht und Richter unter des Herzogthums Territorio gefessen, sonst würde diese Straffe dahin nicht gehören noch gefolget werden. Hierbey ist wohl anzumercken, wasgestalt nach der Reichs- auch Bremischen Constitution die

se Geld- Busse nicht als ein regal, sondern wie eine *multa & fructus jurisdictionis* geachtet wird, und also nicht der höhern Landes- Obrigkeit, sondern den Nieder- Gerichten zukomme. Allein ist der *Causus* ausbescheiden, wann dieser in der Beandung der Handel säumig wäre, alsdann möchte nicht allein der Fiscal die verwürckte Straffe von den *foeneratoribus* einfodern, sondern auch wieder die nachlässige Obrigkeiten auf eine nahmliche Pœn als Zwey/ Drey od. Vier Marck Löthig Goldes beklagen und annehmen wie dasselbe in gemeldter Reichs- Constitution enthalten und durch das Bremische Edict nicht geändert ist.

XVI. Ferner ist aus der Constitution zu erlernen, wer in die darinn gesetzte Straffe verfället, nemlich, wer nach publicirung des Edicts künfftiglich solche wucherliche Contract üben, und einen andern damit bevorthellen würde Welche Wort dreyerley *ad qualificandam condemnationem vel irrogationem pœnæ* erfordern, daß der Contract wucherlich sey; Zum andern, daß er nicht allein getroffen, sondern auch geübet werde, Drittens die Bevorthellung so anzeigt, und will, daß dadurch dem Schuldener einiger Schade geschehen sey. Obgemeldte Reichs- Policay- Ordnung redet anfänglich allein von dem, so solche wucherliche Handel üben würden, hernach aber erkläret sie solches meldend von denen wider den armen Mann die wucherliche Pacta gebraucht worden. So ist also mit angezeigt, daß die *pœna usurariæ pravitatis* nicht gegen denseligen Raum finde, der nichts mehr gethan, daß er solch Gedinge gemacht, auch nicht wider dem sodarauf etwa

etwa geklagt od. ermahnet hätte, doch hernach auf Zugemüthführung der verbotenen Händel davon abgestanden, sondern dieselbige geübt, einigen Schaden dadurch zugefügt, od. einigen verbotenen Gewinnst genossen, der Contract an sich wird nicht gestraffet sondern allein zernichtet un̄ cassiret, die Uebung aber ist strafbar und cum aliquo effectu zu verstehen, daher bey dergleichen

fürlaufende casu, daß jemand sich zwölf pro Cento verschreiben lassen, solche aber nie genommen, ja nicht eins gefodert oder da es geschehen, doch auf die exception abgelassen und das petitum geändert man billig erkannt und gesprochen daß der Creditor ohnrechtmäßig auf Anflage des Fiscals in die Straffe des Wuchers verdammet worden.

## Das sechste Capitel. Von Maasse der Zinsen und wie hoch selbige zu nehmen.

- I. Den Zinsen muß die Obrigkeit ihre gewisse Maasse geben.
- II. Die gesetzte Maasse machet den Unterscheid *inter usuras licitas & illicitas*.
- III. Die Maasse ist *Civilis Constitutionis & Arbitrii*, daher aller Ortet nicht einigerley.
- IV. Sie bedarff Fürsichtigkeit.
- V. Die Regul solcher Maasse.
- VI. Die Maasse der Zinsen *ex Jure Justiniano*.
- VII. Wie dieselbe ist im Römischen Reich hernach geändert.
- VIII. Was darinn die Bremische Constitution eingeführet.
- IX. Die letzte Reichs Constitution hat es zu der vorigen Maasse *reduciere*.
- X. Dero Praxis im Herzogthum Bremen.
- XI. Der Zinsen Maasse / so ins gemein gesetzet / gilt auch in denen *speciebus*, darinn vormahlen etwas absonderlich verordnet worden.
- XII. Ein höhers Interesse als der Zinß ist zu fodern durch die Zinßmaasse ohnbenommen.

**D**Als ander den Schuldenern zu gute in der Constitution begriffen ist, daß die Zinße und Interessen von den ausgeliehenen Capitalien eine gewisse Maasse erlanget, welche daher die rechte und eigentliche norma ist, so den Unterschied *inter usuras & fœnus* unter Zinsen und Wucher machet. Nachdem einen mäßigen Zinß von ausgeliehenen Geldern zu nehmen erlaubet, ist

nöthig befunden, daß solch *lucrum* auch seine gewisse Maasse und limites hätte, nicht in der Gläubiger Willkühr stünde, nach welchen sonst auf das höchste es stets würde getrieben werden. Solchem nach ist in der Christenheit aller Orten heilsam geachtet, durch Gesetze dergleichen Maßgebung zu thun, und der Zinsen und Renten wegen es auf ein gewisses zurückten, dasselbe stehet zu  
der

der Obrigkeit jeden Orts, welcher das jus condendi leges hat. Dahero krafft der potestatis legislativae denen Zinsen die Maasse zusetzen, vermag, und wie krafft dessen auch die Macht-Gesetze aufzuheben, zustehet, so mag auch wider vorige Sazung dieselbe den Zinnß ändern, ringern und erhöhen, id quod tribuit omnibus, quibus jus statuta condendi est Coler, de Process. Execut. part. 1. cap. 16. num. 96. & seq. addens non peccare qui modum statuto praescriptum sequitur. Wie aber sonst die Gewohnheit vim legis hat, also wann durch langen Gebrauch der Zinnsen halber ein gewisses hergebracht und gefolget, bekommen dieselbe auch dahero ihre richtige Maasse. Dahero die Rechts-Gelahrten davon diese Reden führen, consuetudinem esse usurarum normam & efficere, ut usurae fiant licitae. Item circa usurarum modum praepriis consuetudinem cujusque loci esse indagandam & respiciendam. *li. pr. l. Graecus l. & in contraria C. de Usur. Corbmann. respon. 52. num. 197. seq. vol. 2.*

II. Nachdeme durch ein Gesetz die jährliche Renten und Zinnsen ihre Maasse erreichet, seyn die, welche selbige nicht überschreiten legitimae, licitae & moderatae usurae salva justitia & conscientia zu nehmen, wohl erlaubt, es lieffen dann dabey der gleichen Umstände für, so auch solche anzunehmen Gottes Wort und der Christlichen Liebe zuwieder machet, als wann von Blut-armen Leuten, denen in ihren äußersten Nöthen die Reichen zu helfen schuldig, der ihnen sehr beschwerliche Zinnß/ ob er sonst nicht ohnzwecklich, wolte genommen werden. Was die publica lege vel consuetudine gesetzete Maasse über-

steiget, solches ist *caenus improbum* und als ein wucherlich pact vorhin gemeldter Beandung unterworffen, und mögen weder der die Parte durch einig Geding oder Pact *Usuras 20. l. placuit 29. ff. de Usur. l. si ea pactione 14. C. eod.* noch die Richter durch ihre Taxation unter dem Vorwand einer Gewonheit oder sonst solche überschreiten oder vermehren *l. eos qui 26. §. ceteros autem C. eod.*

III. Wie aber modus usurarum civilis constitutionis & arbitrii imperantium ist unde per statuta & consuetudines formam accipit, also hat derselbe an allen Orten nicht eine gleichmäßige Form oder gemeine definition, sondern ist von unterschiedlicher Höhe, ja an einem Ort wird ein Creditum höher dann das ander verzinnet, auch hat zuweilen einer für dem andern, darinn ein Vorzug, das entstehet aber dahero, daß die Ursache, welche die normam den usuris seket nicht aller Derter gleich ist, und wie solche variiret einmahl grösser oder geringer ist, so seyn auch die Zinnsen nach der Billigkeit zuweilen zu erhöhen oder zuringern.

IV. Es ist aber die Maassegebung der Zinnsen nicht meri arbitrii imperantium, daß sie selbige nach ihren blossen Gefallen hoch oder niedrig setzen möchten sondern es erfordert dieselbe eine vernünftige wohlbedachtliche Erweg- und Betrachtung, was dabey billig, erträglich und dem gemeinen Besten gedeylich. Ein übermäßiger Zinnß ist nicht allein unchristlich, unbillig und denen so der Anleyhen benöthiget, sehr beschwerlich, sondern auch den Regimentern und gemeinen Besten schädlich, hinderlich und gefährlich, wie dann die Historien bezeugen, wie offft dahero Tumult, Zwietracht und Unruhe entstanden, ja zu

H

Auf

Aufuhr und Rebellionen erwachsen, daß die Armen mit dem Wucher von den Reichen zusehr beschweret seyn, sonst auch wohl zu ermessen, wie zwar ein vortheilhafter Zinns einen und andern im Lande oder Stadt reich machet, aber die meisten unterdrücket, zur Armuth bringet, ein gemein Verderben mit der Zeit einführet die Commercien turbiret und ringert, ja den Credit endlich aufhebet, und nachgehendes alles was hieraus entstehen mag in detrimentum reipubl. erwächst und ausschläget.

V. Die beste und billigste Regul der Maaße der Zinnsen giebt der Ursache, welche solche billig und zulässig machet. Wie nun die Ursache dreyfach ist als einmahl: Daß dieselbe seyn, eine *compensatio lucri* oder Genießes, so jemand durch eines andern Geld-Mittel haben und hoffen mag. Dann zum Andern, daß sie eine Bestrafung derer so den Credit nicht halten oder zu rechter Zeit was sie von andern in Händen haben nicht wiedergeben. Dann Drittens, daß darinn ein Erkenntniß sey der Wohlthat, so dem Schuldener erwiesen wird, also ist nach denenselben Ursachen auch die Maaße zusetzen, also daß dabey angesehen wird, wie viel in einem Lande jemand mit dem Gelde, entweder durch die Rauffmannschafft und Handthierung gewinnen und erwerben, und was die Güter, worauf die Gelder geliehen, abtragen mögen, oder ob er nichts damit lucrirte, wie dann dessen Verzüglichkeit in nicht wiedergeben zu coërciren od. ob den Schuldman die Billigkeit für erzeigte sonderbahre Wohlthat zur Ergeßlichkeit dem Creditori zu erweisen obligirte. Solchem

nach wo die *Commercias*, Handlungen und Gewerbe floriren, durch mehrwertige Umb- und Verkehrungen die Gelder grossen Gewinn bringen, ist höherer Zinns billig, als wo solche wenig Vorthail haben, nach dero Bewandniß ist den Zinnsen die Maaße zu reguliren. *Molinaus in Tract. de Commerc. quest. 5. num. 117. Cothmann. dist. resp. 52. num. 196. vol. 2.* Imgleichen wann im Land die meiste Nahrung in Gütern und Feld-Bau bestehet, wie dieser viel oder wenig einträglich, ist die *moderatio usurarum* zu richten. Also wann der angemassete Gebrauch frembden Geldes und *mora reddendi*, nicht allzeit gleich schänd- und schädlich, wie dieselbe minus magisve *malitiosa*, also daß solche wegen des Capitals der Creditor über sich nimmt oder doch ihn *sine pacto* betreffendürste, dahero niemand gerne leyhen würde, wann er nicht durch einen ansehnlichen Gewinn dazu gereizet würde, hält man auch billig, daß die *graviores usurae* geduldet werden. *Molinaus dist. Tract. quest. 3. num. 91. Covarruv. var. resolut. lib. 3. cap. 2. num. 5.*

VI. In den Römischen Gesezen und Historien ist aus vielen Anzeigen zu befinden, wie sorgfältig und bedachtsam man in Romana Republica gewesen, den Zinnsen eine erträgliche Maaße zu geben, ob aber dasselbe zu mehrmahlen geschehen, hat doch der Geiz und *lucranda cupido* die gute Verseh- und Verordnungen nicht lang beständig und in unabseßlicher Übung gelassen, de quo *Cornelius Tacitus lib. 6. Annal. ita scribit: Primo duodecim Tabulis factum, ne quis unciario fenore amplig exerceret cum antea ex libidine locupletu agitaretur,* deinde

deinde rogatione tribunitia ad semuncias redacta, postremo vetita versura multisque plebiscitis obviam itum fraudibus, quæ toties expressæ miras per artes rursus oriebantur, zuletzt ist doch nach Gewohnheit mehr als durch ein gewisß Ge:es die usura centesima ordinaria & consveta geworden, daher also genennet, daß in hundert Monaten dieselbe dem Capital gleich würde, und ist jährlich zwölff von hundert gewesen. Nachdem aber der Käyser Justinianus das Recht in ein gewisß Corpus zu verfassen solchen certum usurarum modum durch eine Constitution einzuverleiben fürgenommen, hat er solche centesimam zwar den höchsten Zinnß seyn lassen, unde ab Jctis vocatur maxima, l. qui sine 38. ff. de Negoc. gest. gravissima l. tutor, qui 7. §. 8. ff. de Adminstr. Tutor. und nicht gewolt, daß solche durch einig Pactum überstiegen werden solle. aber doch nur in gewissen speciebus Crediti bey behalten, als (1.) in trajectitia pecunia seu nautico fœnore l. eos qui 26. §. 1. C. de Usur. welches heutiges Tages Geld auf bodden merey genommen heisset. (2.) fructibus tam artis quam liquidis mutuo datis diel, l. eos qui 26. §. 1. (3.) ex re judicata, l. 2. C. de Usur. rei judic. (4.) ex pecunia pupillari in certis causis expressis in l. 7. §. 10. ff. de admin. tur. l. 1. C. de Usur. pupillar (f) cum curatores & negotiorum gestores alienam magistratus publicam pecuniam intercipiunt l. 38. ff. de Negoc. gest. l. 1. C. de Usur pupill. (6) cum socius commune ædificium solus ædificavit. l. 4. C. de Edific. Privat. Ausser diesen Fällen hat bemeldter Käyser die centesimam nicht wollen stipulirt oder genommen haben, sondern einen andern ordinarium usurarum modum, daran man sich begnügen lassen solte, constri-

tuiret, nehmlich die usuras semissas oder centesima dimidium, welches seynd sechs pro Centum eingeführet, d. l. eos qui 26. §. 1. C. de Usur. Damit hierauf gesehen, was insgemein mit den Geldern nach Gelegenheit seiner Zeit ordinariè gewonnen oder erworben werden möchte. Wann aber gleichwohl einige nicht so grossen Gewinn, einige wohl grössern haben möchten, einigen ein grosser Zinnß nicht wohl anstünde, als hat er dabey Auszüge gemachet und bey etlichen einen grössern Zinnß verstattet, wie dann den argentariis in Novell. 136. cap. 4. und Kauff- und Handels-Leuten die beliales usuras, daß seyn acht für das hundert zu stipuliren und zunehmen erlaubt in d. l. eos qui 26. §. 1. bey etlichen aber dieselbe nicht zugelassen, sondern, auf ein geringers herunter gezogen, wie die illustres personæ und die für denen von mehrer Würde seyn, nicht mehr denn trientes usuras seu tertiam partem centesimæ nehmlich pro Cento nehmen, d. l. eos qui 26. C. de Usur. Die agricolæ auch nur solchen Zinnß geben sollen. Novell. 32. wann Kirchen Gelder leihen, geben die nur quadrantes usuras daß seyn 3. pro Cento Novell. 7. ib. Cujac.

VII. Wiewohl nun dieses von dem Römischen Käysern also wohl vernünftig und nützlich verordnet, hat es doch den Pábsten nicht gefallen, sondern haben die usuras ganz verboten, und unter die peccata mortalia und die Eßsbahre Indulgentz bedürfftig wären, gerechnet, dessen jedoch ohn angesehen, seyn andere Mittel, wodurch jemand mit seinem Gelde Vortheil schaffen möchte gesucht und gebraucht, fürnehmlich an statt der Zinnsen die emptio annuorum reddituum eingeführet/ davon in folgenden

§ 2

k) quod adhuc in antiquis capitalibus observatur.



genden Capitel mit mehrern soll gemeldet werden, wie aber bey solchen Verkauf der Gülden im Römischen Reich gut angesehen und verordnet, daß mit hundert Gülden Kauff-Summen fünff Einkommens oder Rente mögen erkaufft, höher aber die erkauffte Rente nicht extendiret werden, nach Maaßgebung der Policey-Ordnung zu Franckfurt *de Anno 1530. S.* und nachdeme es des Wiederkauuffs *2c. tit.* von wucherlichen *Contracten* also seyn hernachmahl die Zinnsen nach solchen jährlichen *reditibus* reguliret, dannenhero geschehen, daß wie der Päpstlichen Interdicten und traditionen ohngeachtet mit dem Licht des Evangelij und rechten Verstand Göttlichen Worts, so *Lutheri* Reformation wiedergebracht, die rechtmäßigen Zinnsen wiederumb in Übung gebracht seyn, nach dem Exempel der *annuorum redituum* im Römischen Reich fünff pro Cento der ordentliche Zinnß geworden, gestaltsamb in dem Reichs Deputation-Abschiede zu Speyer Anno 1600. §. So viel nun diesem nach *2c.* dasselbe erkläret worden, daß ob zwar sonst keine gewisse Zinnsen von den angeliehenen Geldern stipulirt oder verschrieben, doch von hundert fünff möchten gefodert und zuerkannt werden, welchem nach in Deutschland so hoch die *Legitimæ usuræ* angelauffen. So auch also bey dem Käyserl. Cammer-Gericht hernach gefolget, daß nicht mehr denn fünff auß hundert zuerkannt worden, ob schon in den Schuld-Brieffen sechs verschrieben.

VIII. Es ist aber hernach dieses in den Deutschen Landen überall im Gebrauch nicht gekommen oder nicht darinn geblieben, sondern an etlichen Orten hat

man sechs von hundert zunehmen im Gebrauch gehabt und erlaubt, wie dann fürnehmlich in den Ober- und Nieder-Sächsischen Craysen ein solches also gehalten, weil man in denenselben auf das *Commercium* und die Handlung mit den Benachbarten und andern Königreichen und Landen zuförderst ein Absehen und Acht haben müssen, daß nicht umb denen bei hoffenden grossen Gewinnst die Geld-Mittel aus dem Lande weggehen zu Pfllegung der Handlungen auch man so vielmehr Gelder hineinziehen möchte. Wie nun ein solcher Zinnß auch an denen Orten, welche dem Erz-Stift Bremen benachbart, gebräuchlich, ist man nach reiffer Berathschlagung bewogen, denselben *usurarum modum* anzunehmen und zu verstaten, daß jemand, der Reichs-Constitution ohngehindert für 6. pro Cento Geld leyhen und nehmen mögen. Leicht ist zu ermessen, daß, wann an benachbarten Orten der Zinnß sechs von hundert ist, die Einwohner des Landes, da weniger müsse genommen werden, zu ihrem Nothdurfft nichts werden bekommen können, sondern ein jeder dahin seine Gelder austhun, wo er davon das meiste zu erwarten hätte, dahero auch was im Lande an Borrath verhanden, dahin mitgehen und ausgeliehen werden, also die Einwohner einer dem andern mit seinem Ueberfluß nicht, sondern frembden lieber dienen, das Vermögen derselben die Nachbarschafft in ihre Gewalt ziehen und zugenießen haben würde, welchen für zukommen die unvermeidliche Noth erheischet, sich mit den *vicinis* der Zinnsen halber zuvergleichen, zumahlen dann wer anderer Leute Hülffe haben, oder das Vermögen des Landes inwendig bey

univ. s. d. o. a. d. i. l. i. q. a. s. p. u. n. i. a. i. u. l. b. h. e. n. t.

bey sich behalten, den Nuß selbst haben will, fürnehmlich verhüten muß, daß bey ihm in seinem Lande die Vorthail und Gewinn von den Gütern nicht geringer seyn.

IX. In den Reichs-Abschiede zu Regensburg de Anno 1654. §. Anreichend die Künfftige/ hat man es qua modum usurarum auf fünf pro Cento im Römischen Reich wiederumb bringen wollen, also daß kein mehres hinfürters solle genommen werden/ dessen man bey den Geld Klemmen Zeiten und Abnahme des Gewerbs und Nahrung gute venünftige Ursache gehabt, da die Erfahrung bezeuget, daß bey den vielen Beschwerden, so sich unter und nach dem Krieg gemehret, weder mit Handlungen und Commerciën, noch in Land-Gütern kaum dasselbe zu erreichen ist, und ist diese Reichs-Constitution nur nicht alleine auf die künfftige Anleyhe und kauffende Renten gerichtet, sondern nicht weniger von denen Schulden, so für den Abschied gemacht gemeynet, also daß hinfürters nach Lauff der indefinirten Disposition bey allen wiederkäufflichen Zinnsen und vorgestreckten Anleyhen nicht mehr dann fünf pro Cento gegeben werden solle. Allein wegen der vorhin fälligen ist es bey dem Inhalt der Beschreibung gelassen, die Zinnsen aber bis zu dem vierdten Theil aufgehoben.

X. Nechst dem, was diese Reichs-Constitutionen als ein gemein Gesetz alle und jede des Reichs Lande und dero Einwohner verbindet, ist bey dem Cräyß-Tage zu Braunschweig Anno 1654. eine solche Vereinignug unter den Ständen gemacht, daß alle und jede sich dero gebrauchen wollen, wie dann dem Cräyß-

Abschiede dieses inseriret: Als auch die Reichs-Constitution die Zinnß Abstattung auf fünf pro Cento redigiret/ als wird auch in allen und jeden der Stände Gebiethen und Gerichten/ so wohl der künfftig noch ausleyhenden oder sonst in Creditum kommenden Capitalien als der vorigen halber/ Immassen es bey dem Reichs-Tage keine andere Meynung gehabt/ darüber nicht unbillig fest gehalten. Wie das selbe dazumahl mit angenommen, also ist dahero im Herzogthum Bremen nach der Zeit ein Gebrauch, daß nur fünf pro Cento, ohngeachtet mehr verschrieben und versprochen seyn, zu fodern verstattet oder zu erkannt werden, wie dann in demselben wohl eadem ratio ist, und der jetzige Zustand nach gestalt der Gewerbe ein höhers nicht wohl erleidet. Auf die Art aber und aus den Ursachen, wie ehemahlen ohngeachtet der Reichs-Policey-Ordnung der Zinnß durch das Bremische Edict erhöhet also würde ins künfftige ein gleiches aus gleichmäßigen Ursachen auch zuthun ohnbenommen seyn. Immassen dann den Reichs-Ständen die gemeine Reichs-Sakungen nach dem Zustand und Nothwendigkeiten ihrer Länder zu temperiren und verschiedentlich zu appliciren erlaubt, da auch bey Besserung der Zeiten eine Obrigkeit die Handlung und Gewerbe zu befördern, eine Erhöhung der Zinnsen nützlich befunden würde, derselben nicht dadurch verboten seyn, solche pro bono publico vel communi zu erhöhen, wann auch den Debitoren zu gute in der letzten Reichs-Constitution die Zinnsen auf fünf pro Cento reduciret seyn, mag durch dieselbe sine usuraria pravitare ver-

schreiben

h 3



schreiben und dem beneficio renunciiret werden.

XI. Als in dem Jure Justiniano, wie obgemeldt, ein Unterschied in dem modo usurarum ist nach gestalt der verschiedenen Personen die leihen und den geliehen wird, etliche mehr etliche weniger Zinnsen geben oder nehmen, ist zwar bey vielen die Meynung, daß die Maaße der Zinnsen, so in den Reichs- oder Land-Constitutionen gesetzet, auf dieselbe casus singulares sich nicht erstrecke, sondern in denen vorgemeldtes jus gefolget werde. Aber es ist denenselben entgegen, so wohl die universalis legis recentioris dispositio neminem excipiens, als der praxis seu observantia optima legum interpret so den Unterschied nicht machet, und so vielmehr dasselbe zu schliessen, daß obberührte Päpstliche Rechte in Deutschland in Übung gebracht, dahero die Zinnsen ganz abgekomen. Ob nun dieselbe wieder aufgebracht, so ist doch die Maaße nicht erneu- ret, sondern an dero statt eine andere durch die Reichs-Constitutiones eingeführet, dabey es billig überall bleiben muß, bis erscheine, daß im Römischen Reich oder in dessen einigen Provinciis und Städten eine andere Maaße geordnet, das alte wiederum auf gebracht sey, jedoch wann nach dero selben unter Leuten ein anders verglichen und verschrieben, würde es sich darnach richten lassen, wie dann in denen Händeln, so Kauffleute unter sich haben / als so gebräuchlich ist, daß wann sie in ihren Pacten und Bedingen, jedoch bey und über Kauff handel 8. pro Cento sich

verschreiben dieselbe zuerkannt werden, im- massen auch in Camera Imperiali dessen Exempel seyn, wann aber nichts verschrie- ben, so bekommen sie nicht mehr dann 5. pro Cento, es sey dann an einen Orte ein anders durch langen unverrückten Ge- brauch hergebracht.

XII. Ob aber den Zinnsen seine gewisse Maaße gegeben, ist doch auch denen, die sich nach solcher die Zinnsen in den Schuld- Briefen verschreiben lassen, ohnbenommen, wann das interesse sich höher betrifft den Zinns hindanzusetzen und dasselbe zu fordern, l. fin. ff. de peric. & commod. rei vendit. l. si sterilis 21. §. cum per venditorem ff. de act. Empt. l. venditor. 8. ff. de Evict. Coler. de Process. Executiv. part. I. cap. 10. num. 101. welches auch der Reichs-Constitution ge- mäß, in den Depuration Abschied zu Speyer Anno 1600. S. So viel nun dies- sein nach 2c. In dessen statt mögen die Kaufleute nicht allein den durch nicht Hal- tung erlittenen Schaden, sondern auch, was sie gewinnen mögen, fordern, andere aber nur ihren Schaden, uti exponit Gail. 2. Observ. 6. Es bedürfft aber das interesse des Beweissthums: Wer einmahl solch inter- esse fordert und solches zu beweisen unter- nommen, aber damit nicht fortkom- men kann, derselbe wird hernach nicht zur Zinnsforderung, als der er ein- mahl electione alterius medii abgesaget, verstattet. Uti confirmat Heiggius Illustr. quest. 2. per tot. part. 2. Darumb ein jeder sich wohl zu bedencken hat, ehe er sich von der Verschreibung abgiebt.

Das



## Das siebende Capitel. Von dem Rauff der jährlichen Gülden.

- I. Der Ursprung und Gebrauch des Rauffs jährlicher Gülden.
- II. Von dem Mißbrauch dieses *Contractis*.
- III. Dieser Rauff ist auff fünfß für hundert gerichtet.
- IV. Der Käuffer hat nach des Reichs Satzungen nicht Macht das Rauffgeld wieder zu fodern / als wann der Verkäuffer säumig ist.
- V. Die Bremische *Constitution* verändert die *quantitatem* der Rente.
- VI. Imgleichen *tribuit* dem Käuffer die Macht den Rauff auch ausser dem Säumungs Fall aufzukündigen.
- VII. Nach der Bremischen *Constitution*, wie anch sonst / ist unter solchen Rauff und Zinsen heutiges Tages kein Unterschied.

I. Obwohl die alte Kayserliche Rechte die *usuras* in ihrer Masse, so ihnen gesetzt, gebilliget und erlauber, haben dem nechst hernach die Päbste sich unterfangen / solche, als Gottes Wort und der Christlichen Liebe zuwider, zu verdommen und gänzlich zu verbieten, daneben so hart zu straffen / daß sie ohn Unterschied, die so einigen Zinß von angeliehenen Geld genommen oder sich verschreiben lassen, *inretractabile* gemacht, und ihre letzte Willen annulliret. *ex qua in omnibus 3. X. de Usur.* sie *excommunicaret* und in Bann gethan, *c. prater ea 7. X. de Usur. in 6.* ehrlicher Begräbniß nicht febig seyn lassen, *Clem. 1. de sepult.* darüber dann die *Cognition* und Bestrafung an die Geistliche Gericht gezogen. Zwar ist das unter dem Fürwand sonderbahrer *Pierat* geschehen, aber da unter doch ein *arcantum* *Papalis* *dominationis* verdeckt, zumahlen dadurch die Geistlichen die *Censur* der weltlichen *Contract*, dadurch die Gelegenheit von denen einige Vortheil an sich gezogen, wann die Leute mit dem Gelde

kein Vortheil haben können, davon ihre Milde und Gutthat so vielmehr zuverlässig seyn können. Wann aber ohnbillig auch schädlich angesehen, daß von dem Gelde, so jemand erworben, kein Nuß und Einkommen, wie von andern Gütern zu machen, ist ein ander *Contract* erfunden, wodurch an statt der Zinsen jemand eine gewisse Rente haben könnte. So *emtio annui redditus* genennet, und darinn bestanden, daß man für eine gewisse Summe Geldes von einem andern eine jährliche Hebung an Gelde gekauft, und zwar entweder über gewisse Aecker, Häuser und andere Güter, oder auch ohn Meldung derselben vor die Personen. Welcher *Contract* zwar als ein Rauff dem Nahmen nach von der Anleube und Zinß Verschreibung unterschieden, aber in der That und *qua effectum* der selben gleich, dahero viele der Rechts-Gelahrten schreiben, *annuos istos redditus ab usuris nihil differre Thoming. decis. 32, num. 6. Cujac. in Novell. 160. P. Frid. Mandan. de Mandat. lib. 2. cap. 72. & successisse in locum*

locum usurarum *Molinaus in Tr. de Usur. quest. 70. num. 8.* Id quod prolixius demonstrat & explicat. *Cöthmann resp. 52. num. 47. & seqq. vol. 2.* Dieß genus contractus hat zwar der Päpstliche Stuhl so weit nach gegeben und nicht improbiert, als super certis fundis die reditus annui gekauft werden, nicht aber, quando super incertis rebus constituuntur vel sola persona obligatur. Hoc casu illicitum & usurarium esse contractum declaravit, *Constitutio Pii V. Pontificis 14. Calend. Februar. An. 1568. promulgata, quam refert Gail. 2. Observ. 7. num. 2.* Aber durch eine beständige Gewohnheit solches decreti Papalis ohngeachtet ist endlich auf diese Weise den reditum annuum zu kauffen erlaubt und zulässig geworden *uti testatur Gail. dict. Observ. 7. num. 73. ubi consuetudinem generalem esse dicit, quod etiam habetur in den Reichs Abschiede zu Augspurg Anno 1500. tit. von wucherlichen Contracten verb. dieweil aber die Wiederkauff allenthalben in allen Landen gemein seyn, durch solche ist das genus contrahendi in Teutschland auch im Gebrauch gekommen, daher zu Verhütung dieses einwendens und disputirens de contractu usurario so gar gemein worden, daß alle mutua und Geld anleihen in solchen Contract convertiret unter dessen Rahmen verdeckt worden seyn.*

*I. Gleich aber wie vor die stipulationes usurarum sehr gemißbraucht und in usuraria pactis & fenora improba durch der Menschen Greiß und Begierden devertiret, so ist auch die emptio annuorum redituum in vielfältigen Mißbrauch gekommen, also daß unter derselben Deck-Mantel viel wucherliche Handel getrieben seyn. Solches hat den löblichen*

Kayser Maximilianum I. bewogen auf den Reichs-Tag zu Augspurg den Ständen fürzutragen, und mit ihnen auf Mittel demselben fürzukommen bedacht zu seyn, dieselbe seyn darauf zu ferner Berathschlagung und Beschließung in das verordnete Reichs Regiment verwiesen, wie der Abschied daselbst aufgerichtet sub tit. von wucherlichen Contracten davon also lautet. Dieweil unter dem derselben mancherley Gefährlichkeit und Unziemlichkeit geübet wird. Befehlen Wir hiermit Unserm verordneten Reichs-Regiment/ geben ihnen auch des hiemit unsere vollkommene Gewalt und Mache der Wiederkunst halben ziemliche Form/ Maass und Ordnung zumachen/ und die im Reich in Unserm Nahmen auszuschreiben und zu verkündigen, damit sich ein Jeder hinfüro in wiederkauffen derselben Form und Maasse wisse zugebrauchen und zuhalten Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ ob hinfüro nach dem und wann die angezeigte Form und Maass verordnet, gesetzt, und verkündigt seyn wird einiger Wiederkauff gemacht, die an der Substanz und Form obgemeldet gebrechlich erkunden wird/ daß dieselbe alle kraftlos und unzüglich seyn sollen.

*III. Die Abschaffung der Mißbräuche ist auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1530. fürgenommen, zu erst es mit den jährlichen Gülden oder Renten beständig auf eine gewisse Summa nehmlich fünf für hundert Gülden Kauff-Geld gerichtet, nachdem vorhin dieselbe variiert, u. wird gemeinlich nur fünf mit hundert doch zuweilen von etlichen höher*

höher erkauffet, und die Reformation guter Policey allda aufgerichtet *in cit.* Von wucherlichen Contracten *S. fin.* davon also lautet: Und nachdem die Wiederkauffs Gùlden allenthalben in Landen gemein seynd, so soll hinfürter von dem Hundert nicht mehr dann Fünff, wie gebräuchlich, gegeben und genommen werden, und hinfürter die Verschreibung auf Wiederkauff und Wiederkauffs Rechts beschehen, was darüber gegeben/ genommen oder gehandelt/ wollen wir dasselbe für wucherlich geacht und gehalten, und wie obgemeld/ gestrafft haben. Mit solcher Summa ist gesehen auf die gewöhnliche Abnützung der Güter in den Teutschen Landen, als welche gemeiniglich in zwanzig Jahren sich auf dero Werth belassen, also auch bey den Taxirungen und Estimationen anschlagen, demnach dieselbe in zwanzig Theile abgetheilet, kommen auf das Jahr fünff pro Cento. Wann nun zum meisten über und aus liegenden Gründen die Renten oder jährliche Gùlden erkaufft werden, als ist zugleich dero Abnuß angelesen und gefolget, dabey es auch bey hernach Anno 1548. zu Augspurg und Anno 1577 zu Franckfurt revidirten, erneuerten und publicirten Policey-Ordnungen gelassen. Solchemnach den die *emptio annuorum redituum*, so Fünff für Hundert übersteigen, und was gegeben, genommen und gehandelt für wucherlich unkräftig geachtet, gehalten und befohlen, daß von dem Richter darüber nicht erkannt oder gerurtheilet, sondern gestrafft werden solle, wie in jetztgedachten Ordnungen *sub tit. Von wucherlichen Contracten*

S. und nachdem die Wiederkauffs Gelder.

IV. Zum andern hat auch der Röm. Kayser Carolus V. zusambt den Reichs Ständen in angeführter Fürscheidung in dem Abschied de Anno 1530. zu Augspurg aufgerichtet enthalten den Unterschied zwischen den Wiederkauffs Geldern und Zinnsen wollen Beybehalten und genau observiret haben, darumb dero Confusion und fraudes abzumenden verordnet, daß die Verschreibung auf Wiederkauff wie Wiederkauffs Recht beschehen solle. Nun hat es ohne allen Zweifel damit die Meynung gehabt, daß zwar der Verkäufer die Rente aussagen und wiederkauffen, solches bedungen werde möchte, gestaltsam in den Päpstlichen Decretis dasselbe erkläret. Wann aber viele der Meynung wären, Wiederkauffs Recht sey, daß durch ein Pact oder Geding der Kauffer von dem Kauff abzutreten sich fürbehalten möchte, wie de fundis solch pactum retrovenditionum jure communi gemäß zu seyn mit mehrern per Rauchbar *qu. 19. per tot. part. 1.* demonstrirret wird, so ist gar gemein, daß solche Pacta den Kauff angefüget würden. Wie aber solches in fraudem prohibita per jus Canonicum stipulationis usurarum geschehen, und der Contract dadurch nichts anders, dann eine Anleyhe auf Zinnsen in der That geworden, ist demselben hinfürters fürzukommen in folgender Policey-Ordnung zu Augspurg Anno 1531. *tit. von wucherlichen Contracten S. und nachdem die Wiederkauffe Gelder 2c.* erkläret, daß die Looskündigung der Gùld-Verschreibung auf Wiederkauff wie Wiederkauffs Recht bey dem Verkäufer nicht Kauffer stehen solle, ohnane

ohnangesehen, wie dieselbe Güld-Ver-  
schreibung gestellet. Daraus abzunehmen,  
wie auch ob ein anders pacificiter und be-  
dungen, doch solches nicht gültig, sondern  
als ein pactum usurarium & illicitū zu ach-  
ten wäre/vid. Gail. 2. Observ. 7. num. 14. ubi  
scribit: pugnā carere, illum contractum esse  
usurarium, quando pecunia non alienatur  
in omne tempus, sed arbitrio creditoris  
permittitur, ut eam certo die repetere  
possit, & interim omnino quædam pensio  
ex pecunia ei solvatur, quia eo casu non  
emtionis, sed mutui contractus est, perinde  
accessio usurariam pravitatem continet.  
Ob nun solcher Constitution jemand renun-  
ciiren wolte, mag es doch so wenig etwas  
dagegen würcken, als ein wucherlich Beding  
für sich gültig ist. Carpzov. in jurispru-  
d. forens. part. 3. constit. 24. defin. 17. num. 8  
Allein ist auf den Fall, wann der Verkäufer  
mit richtiger Abiegung der jährlichen Renten  
nicht inhält, dem Käufer sich durch solche  
Beding, daß ihm die Loskündigung und Wieder-  
kauff frey sey zuverwahren erlaubt. Im  
massen also der Gebrauch im Römischen Reich  
eingeführet und zugelassen, fürter lege publica  
bestätiget, daß von den Verkäufer das precium  
per viam executionis und mandati ex pacto  
können wiedergefordert werden, wie solches  
bey den Deputation-Tag zu Speyer beschloffen  
und unter des Reichs Gesetze gebracht worden  
im Deputations-Abschied Anno 1700. ferner  
ist bis anhero 2c. Ob aber dergleichen pactum  
nicht angefügt, dennoch wann der Verkäufer  
säumig wäre, ist denselben juxta æquitatis  
regulas zu erlauben, das Kauff-Geld zurück  
zufodern,

wie post Fabrum in Cod. lib. 4. tit. 30. defin. 22. num. 6. solches von Carpzovio  
decif. 9. num. 10. & seq. mit mehrern ausgeführet.

V. An dem was in obigen aus den Reichs-  
Constitutionen von dem Verkauf der jährlichen  
Gülden und Renten angeführet, hat die Bremische  
Constitution oder Edict von wucherlichen  
Contracten zweyerley geändert: Einmahl,  
daß für Ein hundert Kauff-Summen Sechs  
jährlicher Rente mögen gegeben und genom-  
men, deswegen auch die Kauff- und Geld-  
Briefe also eingerichtet werden. Dann nach-  
dem wegen der Gewohnheiten, so in der  
Nachbarschaft sich befinden, man die An-  
leyhen wiederum Zins-tragend gemacht und  
an Zinsen Sechs pro Centum zu nehmen er-  
lauben müssen, wie im vorigen Capitel er-  
wehnet, dasselbe auch im Herzogthum Bremen  
nothwendig eingeführet werden müssen, so  
hat es auch nicht anders seyn können, denn  
daß der Kauff der jährlichen Renten gleich  
Masse hätte, sonst demselben bey dem  
vorigen zulassen nicht anders seyn werden,  
als dieselben gänzlich aufzuheben, da nie-  
mand weniger die jährliche Rente ver-  
kaufen würde, als er sonst seyn Geld auf  
Anleyhe vortheilhaft ausbringen möchte.

VI. Zum andern ist durch die Bremische  
Constitution das Verbot eines solchen  
Gedings oder Pacti, daß der Käufer sein  
Kauff-Geld nicht wieder fordern möge,  
aufgehoben und nicht alleine dasselbe,  
sondern auch auffer dem verstattet, ob  
gleich nichts bedungen oder ob auch der  
Verkäufer nicht in mora wäre das Kauff-  
Geld zurück zufodern, deswegen die  
Loskündigung zu thun. Die Ursache  
dessen wird gemeldet, daß

daß solches also von alters her im Erbs-  
Stift gebräuchlich gewesen. Obgemeldter  
*Deputation Abschied in dict. 8. ferners ist*  
*bis anhero 2c. leget die in sich begreifende*  
Indulgenz auf den Gebrauch, wie nun sol-  
cher dazu das Pactum zuerhalten, genugsam  
geachtet, also kan es auch wohl erhe-  
ben, daß auffer dem die *facultas reemendi*  
sey. *Conseruado in contractibus usurariis*  
*multum valet & primam regulam tribuit,*  
& quomodo alias prohibitum contractum  
potest facere licitum, impune consuetudi-  
nem sequimur, *uti circa annuos redditus con-*  
*cludit. Gail. 2. Observ. 8. num. 5. seq.* Es ist  
aber die consuetudo rationabilis bis anhe-  
ro billig beybehalten, nachdeme es im Rö-  
mischen Reich dahin wiedergebracht, was  
die gemeine Käyserliche Rechte der Zinnsen  
halber verordnet, daß man bey dem mutuo  
dieselbe und zwar 6. pro Cento stipuliren  
und die Loskündigung, wann es beliebig,  
thun mögen, zumahlen wie das Verbot  
der Aufskündigung von dem Päpstlichen  
Recht seinen Ursprung gehabt, und zwar  
darauf gesehen, daß dadurch der Verkauf  
der jährlichen Renten keine gemeine An-  
leyhe würde und in fraudem usurarum  
prohibitionis geschehe, also da diese mit

der Reduktion der Käyserlichen Rechte  
bevorab in den Evangelischen Chur- und  
Fürsten Ländern aufgehoben, hat nichts  
anders folgen können, als daß die darauf  
begründete Verwehrung der aufskündi-  
gung an Seiten des Käuffers mit auf hören  
müßte. Es ist aber nicht zu zweiffeln, daß  
per pacta ein anders und zwar, daß keine  
beliebe und befestiget werden, daß die jähr-  
liche Renten von beyden Seiten unauflös-  
seyn. Wie diese Constitution fürnehmlich  
den Schuld-Leuten zu gute gemacht, so ist  
dadurch nicht benommen sich dero benefi-  
cien zubegeben.

VII. Diesem allen nach ist zumercken,  
daß heutiges Tages auffer dem Unterschied  
des *Modi* und *modi contrahendi* inter  
*emptionem annuorum reddituum* und *mu-*  
*tuum cum stipulatione usurarum* kein  
grosser Unterschied übrig sey. Immassen  
dann die Rechts-Gelahrten also achten und  
schreiben, *ubi pluribus ostendit Corbmann.*  
*dict. respons. 52. num. 77. & seq. vol. 2.* Es ist  
daher auch im Reichs-Abschied zu Regen-  
spurg Anno 1654 die Vergleichung unter  
die wiederkäufliche Zinnsen und vorgestreck-  
te Anleihen gemacht, und damit zugleich  
erkläret, daß jene an sich wiederkäuflich seyn.

## Das achte Capitel.

### Von der Anlehen des Land-Manns auff sein Getränke.

- I. Der Ackerbau und Ackerleute haben in den Rechten sonderbare *faueur* und  
*privilegia.*
- II. Daß sie mit Wucher nicht beschweret werden, bedarff guter Fürsorge.
- III. Wie dieselbe in *Jure Justiniano* der Zinnsen halber ihnen zu gute erwiesen:

J 2

IV. Wela



IV. Welcher Gestalt der Röm. Reichs Policy-Ordnung ihnen zu gute die Vorschung thut.

V. Den Unterschied zwischen beyden jetztbemeldten Rechten.

VI. Was die Bremische Constitution daran geändert.

VII. Dieselbe erstrecket sich *ex rationis similitudine* auf andere wucherliche Sündel.

I. Die erste und älteste Nahrung und Erwerb der Nothdurfft zum Unterhalt des menschl. Lebens ist von Gott in dem Acker zu gestiftet und begründet, darauf der Mensch, nachdem er aus dem Paradies verstorffen, von Gott selbst verwiesen, daraus hernach die andern Mittel und Gewerbe erwachsen, doch alle so beschaffen, daß der Feines ohne dem was jener aus der Erden erzwinget, bestehen kan, daß der Feldbau billig der Grund und Saame aller Nahrung genennet worden. So nöthig, nützlich und zuträglich derselbe ist, desto mehr ist in allen Landen und bey den Regimentern auf Erden darob zu sehen, daß solche nicht zuseht beschweret, bedruckt und verdriesslich gemacht werde, damit nicht dadurch alles was in der Welt ist seines Unterhalts Gebrech und beschwerden erleyde. Diese Betrachtung hat jederzeit alle vernünftige Regenten und Gesetzgeber bewogen, auf Beförder- und Erleichterung des Landbaues bedacht zu seyn, und was solchem beschwerlich abzuwenden, daher seyn die vielen Freyheiten, Privilegia und Immunitates entstanden, welche Käyser, Könige, Fürsten und Republicquen den Agricolis für andern gegeben, davon ganze Bücher von den Rechts-Gelahrten geschrieben, davon ich mit mehrer zuhadeln ist nicht dieses Orts, sondern berühren nur occasione materiae hic tractanda den sonderbahren grossen favo-

rem, securitatem u. Befoderung, welche aller Orten der Ackerbau und Ackerleute bey alle Völkern also ex consensu & velut jure gentium gehabt u. hergebracht, meritiren.

II. Dergleichen Freyheit und Privilegium auch bey Abstattung der Zinsen von angeliehenen Geld oder Geirändig ihnen zugeben ist nutz- und dienlich erachtet worden, nachdem nichts mehr ihre Nahrung drucket, als ein übermäßiger Zinns oder Wucher, der das Vermögen auffauget, endlich in schwere Schulden-Last stürket, u. die Mittel, welche der Feld-Bau erfordert wegnimmt, dann ob gleich bey Eintreibung der Schulden die Instrumenta rustica, womit der Ackerbau bestellet wird, die Freyheit haben, daß sie nicht sollen gepfändet und den Ackerleuten entnommen werden, *juxta lex excutores 7. l. seq. C. quæ res pign. vel hypothec.* Dennoch ist damit wenig ausgerichtet, wann nicht nebst dem sie sich und die Ihrige zu unterhalten und ihre Nahrung fortzusetzen bemittelt bleiben. Solches durch wucherliche Sündel abziehen ist wohl recht ein groß verderblich Beschwerde des armen gemeinen Volcks in den Reichs-Constitutionen genannt, weil es nicht allein denselben armen Leuten zu unwiederbringlichen Verderben, sondern auch ihren Herrschafften, denen sie fürters ihre Gebühr viel desto weniger zu thun vermögen und zu grossen Abbruch, Nach-

Nachtheil und Schaden reicht, wie die Wort der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. Von Verkaufen der Frucht im Geld/ lauten.

III. In dem Jure Communi Justiniano ist per Novell. 32. 33. 34. indeque desumptam Authent. Ad hac C. de Usuris dem Zinss, welcher von Ackers-Leuten genommen wird, diese Maasse gesetzt, daß, wann derselben jemand Geträyde als Weizen, Roggen, Gersten/ Erbsen, Haber &c. welches allda fructus aridi genennet werden, leyhet, der selbe pro modio für einen Scheffel nicht mehr, denn desselben Achtertheil an statt der Zinnsen, wann er aber Geld geliehen pro solido aliqua ist ohngefehr der vier und zwanzigste Theil desselben, also trientes usuras, das ist vier von Hundert nehmen solle; hierin erscheinet nun eine grosse Ungleichheit zu seyn, auch der Zinss von dem Geträydig groß und beschwerlich, weil der achte Theil des Scheffels centesimam usuram, quæ maxima oder gravissima apud Jctos audit, machet. Aber solches geschieht in Ansehen der Ungleichheit des Preises, welchen das Geträydig hat. Wie nun das selbe gemeinlich theurer ist, wann es der Landmann bedarff, hernachmahl aber wann nach der Erndte es wieder gegeben werden soll, wohlfeil, und es sich zu gewissen Wehre nicht sehen läffet, so ist darum solcher achter Theil erlaubt worden also zweymahl mehr als wann Geld angetlehen wird, so seinen gewissen und beständigen Wehre hat. Es ist auch von dem Gesetzgeber darauf insonderheit mit gesehen, daß in den fürfallenden Nöthen die Dürfftige zu ihren Unterthalt und Feldbau das Geträyde, als damit ihnen alsdann mehr dann mit dem

Gelde gedienet, mächtig werden können, welches sonst die Creditoren zum theursten verkauffen oder auf theure Zeit liegen lassen, darüber der arme Mann sambt dem Feldbau Noth leyden würde, dahin ziele die Ration, dero sich der Imp. Justinianus in Novel. 32. cap. 1. in fin. gebrauchet: Atque hæc lex omnibus humanitatis & Pietatis de se speciem præbeat & tam egenorum necessitati medeat, quam creditoribus non nihil afferat solatii, similia sunt verba Novell. 34. cap. 1. in fin. Et hæc lex communis omnibus sit humanitate & pietate gaudens, neque non omnibus egenis confutens & creditoribus mediocri solatium afferens. Es ist in jeko allegirten Constitutionibus diese Straffe hinangehängt, daß wann jemand einen höhern Zinss von Ackersleuten fodern würde, derselbe aller Zusprache also der Schuld verlustig/ und das genommene Unterpand wiederum ohne Entgeld abzutreten gehalten seyn solle. Quam pœnam ipso jure incurrit tradit. Sichard. ad dict. Auth. Ad hoc num. 5. seq.

IV. In den jüngsten Reichs-Constitutionen insonderheit in der vorerwehnten Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. von den verkaufften Früchten auf dem Geld/ &c. ist eine fernere Verwahrung des Landmanns, für den wucherlichen Handeln bedacht und verfasst, dero zwey allda erzehlet werden, als einmahl daß etliche eigennützig geizige Leute im Schein der Rauffmannschafft auf der armen Leute Saamen, so noch auf dem Felde stehen, auch den Wein an den Stöcken und ander ihre Früchte, Arbeit und Viehe Geld oder einanders hinaus leyhen, dadurch die arme nothdürfftige Leute, was sie

sie gar härtiglich erarbeiten, näher denn sich sonst nach meinen gewöhnlichen Kauff gebühret zugeben, verursacht und gedrungen werden. Zum andern, daß in wohlfeilen Jahren, wann Wein und Geträyd in gutem Kauff und wohlfeil ist, Zinß und Guld-Verschreibungen aufgerichtet werden, darinn ein armer Mann etwa gegen zehen, funffzehen oder zum meisten zwanzig Gilden ein Malter Korn oder gegen ein hundert Gilden, ein Fuder Weins jährlicher Gilden verschreiben, und dieselben zu einfallenden theuren Jahren einen weg wie den andern am Geträyd und Wein also offermahls von hundert zehen, zwanzig bis in dreyßig Gilden zahlen müssen. Nun ist in obgedachter Policy-Ordnung die Art zu contrahiren nicht aufgehoben, das dero der Land-Mann benöthiget, darum damit er wie die Wort lauten seine Güter desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten mag, auf Wein, Früchte und anders fürzuleyhen, oder zuvor auszugeben, oder auch jährliche Wein und Geträyd-Gilden umb eine bestimmte Geld-Summe zu kauffen erlaubt, damit er doch gleichwohl dadurch zu sehr nicht beschweret werde, so ist darinn eine Maasse gegeben, und zwar in erstbemeldten, daß dieselbe fürzuleyhen oder zuvor ausgeben anders und mehrers nicht, dann auf den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder Geträyd zur Zeit des Contracts oder auch vierzehnen Tage die nechsten nach dem Herbst oder Erndten gelten wird, beschehe. Wieder das andere aber ist verordnet, daß, da Korn oder Wein-Gilden gekaufft werden, von zwanzig Haupt-Summa nicht mehr

als ein Gilden Münß gereicht oder bezahlet, dazu auch dem Verkäufer oder Schuldener die Ablösung jeden Jahres mit Erstattung des empfangenen Haupt-Geldes zu thun frey gelassen werde. Die Ubertretung dessen durch einigen Vortheil, Arglist, Gefahr oder Betrug wird viel härter, denn ein ander wucherlicher Handel nach der Policy-Ordnung gestrafft und angesehen, also daß der Verkäufer oder Anleyher die Haupt-Summen verlieren, dazu von der Obrigkeit, ob der arme Mann nicht klaget, ex officio nach gestalt und Gelegenheit der Sachen an Ehren und Gut gestrafft werden solle. So dann eine Anzeige, wie ein vielmehr schäd- und schändlicher Handel geachtet worden, wann der arme Land-Mann mit Wucher abgesetzt wird, als wann es andere betrifft.

V. Hierin kommt die Policy-Ordnung mit dem Jure Justiniano überein, daß die Wucherliche Handel wider die Ackerleute geübt mit Verlust der Actionen und Foderung bestrafft, sonst aber tritt es darinn von solchem ab, einmahl, daß wann Geld auf Geträyd geliehen gar kein Zinß gegeben, sondern nur dasselbe in dem Werth, was solches zur Zeit des Contractus oder in 14. Tagen nach der Erndte gilt, gelieffert werden soll. Zum andern, da Rente gekaufft, oder welches dem gleich ist, wenn Geld geliehen, daß es von dem verkauften Geträyd bezahlet werden soll, nicht nur vier, sondern fünff pro Cento gebühren. Wann Geträyd geliehen, das Geträyd wiedergegeben werden soll, ist obbemeldter Ordnung nicht disputiret, weniger geändert, derowegen wann sonst in andern Land-Rechten oder Gewohnheiten solches

solches nicht geändert worden, bliebe es bey der disposition des gemeinen Rechts in allegatis Novellis begriffen.

VI. Die Bremische Constitution verweist die Einwohner auf dasjenige, so im Reich verordnet, und will dessen Inhalt bey ihnen observiret haben, nur machet sie einige Veränderung, inmassen aus dem s. ferner als auch hiebevör zc. solches befindlich, zu erst als nach jedem das Getrâyde, wo auf Geld vorher gezahlet, nach dem Werth, so Zeit beschlossenen Contracts gewesen, oder wie es vierzehnen Tage nach der Erndte gegolten, zu erstatten, so seket die Bremische Constitution dafür die Zeit von acht Tagen nach Michaelis, also daß nicht geringer dem Gläubiger das Getrâyde soll angeschlagen werden, als es in ein der beyden Zeiten gegolten, deswegen nach dem Buchstab und Meynung die Wahl des Gläubigers ist, und dasjenige, wie an einen dero Zeiten das Getrâyde im höchsten Werth befunden, erstattet werden müsse, jedoch ausbesccheiden, daferne wie zuweilen wohl geschiehet, ein anders bey der Anleyhe auf das Korn nicht verglichen worden, so dann fürnehmlich zu folgen, wo es nicht usurariam pravitatem bey sich führet. Zum andern/ weil niemand leicht auf sein künftiges Getrâyde Geld geliehen kriegen würde, wann nicht der Anleyher einigen Gewinn od. Zinnß davon hätte, und durch die Erfahrung in den Bremischen Landen unzweifelntlich erscheinen, daß ob gleich durch des Reichs Policey-Ordn. die Debitoren damit erleichtert, daß sie ohne Zinnß nur den Werth nach den gemeldten Zeiten geben sollen, doch ihnen nicht geholffen noch genüzet, wann die

so Hülffe thun können, dazu unwillig und durch andere Mittel nach ihren Vortheil trachten mögen. So ist best befunden zu Aufhebung des armen Land-Manns, durch Verstattung eines lucri, die so bemittelt zu den Anleyhen zu bewegen, und ist dahero usura compensatoria, so eine Verehrung genennet wird, dazu denn auf eine schmahle Tonne Roggen, Weizen, Gersten u. Bohnen, zwey und auf eine jede Tonne Habern ein Schilling Lübsch gesezet, so an statt des Zinnßes zunehmen. Bey den schwürigen Kriegs-Zeiten hat sich dieses also nicht wol len practiciren lassen, daher wiederum aufgekommen, und also continuiret/ daß wann von dem Herren Korn od. Commis-Mehl Leuten ihren Unterhalt ein gewisses nach der Maaß biß zum neuen angeliehen, daß für 4. Himpten 5. oder auch wohl 6. von den neuen Korn wieder gegeben, wie es bedungen, so auch hernach von andern dergestalt geschehen, und bißhero an vielen Orten auf dem Lande im Geb. auch geblieben. Wann nun die Zeiten und dero Beschweren, die pericul des Anleyhers die Nothdurfft des Anleyhenden, sambt andern Umständen hie bey consideriret werden ist es nicht allerdings zu improbiren. Drittens ist auch die Straffe der Policey-Ordnung gemittelt/ und wann durch Nehmung eines mehrern wieder die Constitution gehandelt würde, der Verlust des vierdten Theils, wie bey andern wucherlichen Händeln dafür geordnet, ohnzweiffentlich dabey hier auf gesehen, damit die Land-Leute nicht alleine wann sie geborret haben, erleuchtet, sondern auch wann sie es nöthig haben, durch andere geholffen würden.

VII Wie



VII. Wie aber neben diesen auch andere Mittel gebraucht werden, von dem Landmann und Feldbau ein *lucrum* zu suchen, und ob solches kein Zinnß ist oder heisset, doch gleichwohl ad *usurariam* pravitatem verfallen können, so bedürfft es dabey nicht weniger Fürsorge und Beobachtung, daß dadurch der Ackerbau nicht beschweret, oder die Ackerleute übersetet werden. Wie dann geschiehet, wann demselben Getränd fürgestreckt wird, um die Hälfte des Abnußes, also, daß der Land- oder Bauersmann nicht allein den Grund, sondern alle Arbeit und Kosten tragen muß. Est qui ita frumentum accipit velut socius & contractus instar societatis, quæ ex tali pactone *lucrum* uni soli, alteri omne incommodum & impendium tribuit *leonina* atque *usuraria* est, *l. si non fuerint 29. in pr. l. verum 63. pr. ff. pro soc. Azo in Summ. Cod. eod. num. 9.* Ingleichen wann der Landmann für einen gewissen Abnuß oder Pension Viehe hingegeben, dabey aber bedungen wird, daß der so das Viehe zugehört keinen Schaden stehen, sondern solcher allein dem, der es annimmt, treffen, dahero er so viel Viehe widerschaffen / oder einen gewissen Werth dafür entrichten

soll; *Cornelius in l. si piscenda num. 9. § 22. C. de Pact. ubi tale pactum usurarium dicit Chassaneus in consuet. Burg. §. 23. rubric. 4. num. 4.* scribit *usurarium* tale pactum multos in patria suâ ad inferos abduxisse, si quis ita pro certa pensione pecora in foccidam det, ut nunquam sibi moriantur. Gleiches schlaget ist solches pactum, daß, der Viehe von andern annimmt, die verstrubene Stücke von dem Abnuß zu erstatten, doch die Pension zu geben schuldig seyn soll, quod foccidam ad saluum vocavit & damnavit Pius V. Pontifex in *extravaganti quadam Lel. Zach. in Tr. de Usur. cap. 7. num. 8. vers. quinto, si datur.* Bey welchen und dergleichen Vorträgen stehet den Obrigkeiten und Richter zu, gute Aufsicht zu haben, daß nicht unter denen die *usurarii* contractus zu Bedruck- und Vorthellung des gemeinen Volcks, welches die Rechte und Reichs-Constitutiones verbieten, bedrucket werden, und wie eandem rationem & intentionem die Bremische Constitution hat, so ist auffer Zweifel, daß dieselbe nicht alleine solche und dergleichen Handel verbeut und gestrafft haben will, sondern auch darinn eine gute Aufsicht als nützlich und Christlich erhelschet.

### Das neunnde Capitel. Von der Einleistung.

- I. Wie die Teutschen ohne Rechtgeben ihre Schulden einzuziehen dero Mittel beliebt.
- II. Das *obstagium* oder Einleistung ist ehemahlen im Röm. Reich üblich und unverbotten gewesen.
- III. Das Verbot und dero Ursache.
- IV. Solches ist im Herzogthum Bremen angenommen und demselben man nicht *renunciaret* werden.
- V. *Statutis* lästet sich ein anders anführen.
- VI. Von dem pacto, daß die Schuldener in Haft zunehmen,

I. **E**st aus der Deutschen Völcker als ten Actis befindlich, was gestalt ihnen nichts mehr verdriesslich als zu Recht gehen und Process zu treiben, haben darum nicht alleine eine geraume Zeit das Kaufrecht gebrauchet, sondern da es bereits abgeschaffet, durch die eigenmächtige Pfändungen wider ihre Schuldener geübt, und ob endlich auch solche verboten, doch auf andere Mittel ohne lang Recht gehen zu den Thiren zu gelangen, erdacht und in Übung gebracht, unter denen auch die Einleistung m.) oder Einlager gewesen, so fürdem in Italien gebräuchlich, fürters unter den Deutschen durch eine alte Gewohnheit aufgekomen, und also geübet worden, daß der einem andern schuldig, daß er entweder selbst die Schuld gemacht, oder auch dafür gebürget, auf erstes Ummahnen des Creditoris an einen gewiffen Ort bey einen Wirth mit gewissen Personen und Pferden einreiten sich danieder legen und nicht ehe dann die Bezahlung geschehen, oder sonst der Gläubiger mit guten Willen vergnüget, davon gehen müssen Also vermeinet, daß entweder dahin zu kommen, sich der Schuldener scheuen, also fürher bezahlen, oder auch aus Verdruß des Orts so instar carceris ist dazu zeitig und fleißig bedacht seyn würden, dieser Einlag wird obstagium genennet, in unsern constitution die Leistung oder Einleistung n) a leisten, quod est præstare, Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 8. num. 31.

II. Wann dieses Einlager oder obstagium nach den gemeinen Rechten solte examiniret werden, ist auffer dem Mißbrauch darinn wohl nichts was zu improbiten, oder warumb das Pactum de

Obstagiis injustum sey, uti scribit Köppen quest. 3. num. 5. ubi in sequentibus justitiam ejus pluribus argumentis approbat. Dieselbe seyn auch durch die Reichs Constitutiones ehemahlen approbiret, nur darben verboten die Verschreibungen darauf lautend auffer Reichs zu veräußern, oder die Einleistungen dahin zu erstrecken vid. Policey Ordnung zu Augspurg Anno 1548. tit. Von wucherlichen Contracten §. fin. Seyn daher in Camera Imperiali observiret und der Rechts-Hülffe gewürdiget uti per plura præjudicata probat Gail. 2. Observ. 65. num. 2. Aber es ist hernach in grossen Mißbrauch gekommen, wann zwar die erförderte zu Einleistung sich angefundet, aber im Einlager nichts anders dann Fressen, Sauffen, Spielen und andere unnöthige Handel getrieben, darunter was sie noch übrig gehabt verzehret hernach zuweilen davon geritten, den Wirth und Creditoren betrogen. Solches hat im Römischen Reich verursacht Constitutione Publica die Obstagia aufzuheben und zu verbieten, gestaltsamb des Reichs Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. aufgerichtet tit. von wucherlichen Contracten §. Wies wohl auch indes 2c. also davon verordnet: Dieweil aber Zeithero vielmahlen erfahren, daß solche Leistung zu viel gemißbrauchet und die Bürgen so wohl, als die Hauptschuldiger dadurch in das äußerste Verderben gesetzt, und also auch den Gläubigern selbst, da ihnen damit nicht geholffen noch bezahlet werden kan, zu Nachtheil gereichen thut: So wollen wir hiemit die Leistungen in künfftigen Schuld- oder Schuldver-

m.) Vid. Stryk. Ul. mod. ff. de fide jusf. §. 15, & 16. Tabor de Jure Obstagii.

n) Leistung, Eintritt.

verschreibungē einzuverleiben gānzlich verboten haben.

III. Als in den vorigen Zeiten das Erzstift Bremen solcher Einleistung sich gebraucht, daher annoch in vielen alten Verschreibungen davon die Pacta befindlich, ist fort nach publicirter Reichs Policey-Ordnung dieselbe abgeschafft und durch das Edict von wucherlichen Contracten in §. So viel aber die Bürgerschaft zc. dieselbe ferner zu üben untersaget, ohne ansehen, daß in der Nachbarschaft in Hollstein das Einlager ferner beybehalten und noch in Übung ist, zumahlen dann bey Erfindung eines bequemen Mittels, nemlich die immision in des Schuldners Güter, was dadurch abgeschafft mit mehrern Vortheil ersetzt worden, wie davon im andern Theil mit mehrern erscheinen wird.

IV. Wann nun das Verbot nicht allein favore oder respectu debitorum geschehen, sondern aus andern bemeldten Ursachen, so das publicum mit angehen, so mag demselben von den contrahirenden Theil renunciiret werden, sondern wie das pactum obstagii an sich nichtig und unverbindlich, also würde auch ob die renunciation der Reichs Constitution oder des Bremischen Edicts geschehen, diese eben wenig von einigen Würden seyn, daher dann zielen die Worte obangeführter Reichs Policey-Ordnung, daß die Leistung jure publico verboten und an sich selbst nichtig, unde & circa obstagium non magis est quidquam in potestate paciscentium quam jus publicum.

V. Wann aber ein Churfürst oder Standt des Reichs befünde, seinem Lande und Unterthanen die Wiederein-

führung sothaner Leistung oder obstagii nutz oder nöthig wäre, als daß es ein sündliches Mittel die Leut zu Haltung des Credits zu bewegen wäre, so vermeine solche Krafft der potestatis legislativæ, quæ ex antiqua libertate & Territorii Jure Statibus Imperii in suis ditionibus competit, der Reichs Constitution ohngehindert, gar wohl wieder eingeführet werden könne, angesehen, obbemeldtes Verbot nicht in Jure Naturali, Gentium Comuni fundiret, daß es unveränderlich wäre, sondern nur mere civilis constitutionis, so per statuta & consuetudines geändert, ja aufgehoben werden mag, zumahlen dann die Reichs-Satzungen, so nicht die formam, jura & utilitatem communem imperii angehen, sondern den Unterthanen zu Nutz, Gedenen und auffnehmen angesehen, wann ein Stand des Reichs befindet, wie es auf seine Unterthanen solches sich nicht wolte appliciren lassen, oder auch der scopus dadurch bey ihnen nicht, sondern vielmehr durch andere dienliche Wege zu erreichen, einen jeden so weit es ohne seiner Nachbarn oder anderer Reichs-Stände Nachtheil geschehen mag, die Veränderung erlaubt und jeder Zeit hergebracht, dessen so viel weniger Bedencken in hac specie, da nicht res ipsa sondern der abusus die Ursache des Verbots ist, daher wer diesen aufheben könnte und wolte so viel weniger an der prohibition verbunden wäre. Ob nun gleich die pacta in der Reichs-Constitution verboten, als welche singulorum eorumque privatorum sunt, quibus in jus publicum nihil juris est, so ist das ad statuta, quæ tunc publici juris nicht zu extendiren. Nam à pactis ad statuta non valet argumentum negativum, veluti à mino-

â minori ad majus, sicut ab his ad illa non valet affirmativum tanquam â majore ad minus, *Jason. in l. non impossibili 50. num. 1. ff. de Pact.* multa non permittuntur privatis, quæ publica autoritate fieri queunt. *l. non est singulis 176. ff. de R. J.* Gleicher Gestalt mag es durch übliche Gewohnheit wieder eingeführet werden, wie denn berichtet, daß an etlichen Orten in den Marchländern in specie im alten Lande dazu man die Debitores oft beruffet und anhalt, solchem auch bishero nachgesehen ist. Civilis ea res arbitrii est & submissa potestati Imperii. Allein würde post reductionem istius medii es der Ordnung be-

dürffen, so den Mißbräuchen wehrete. *Qua hic pertinent exposuit latius Coler. de Process. Executio. part. 1. cap. 8.*

VI. Dem Obftagio ist gleich das pactum de carcerando debitore moroso, daß auf den nicht Zahlungsfall der Schuldener bis zur Abführung seiner Schulden der Haßte oder Gefängniß seyn solle. Ob ein solches pactum zu recht gültig und beständig sey, ist unter den Rechts-Gelahrten viel disputirens, communior & verior opinio aber, billiget dasselbe, wie mit mehrern kan gelesen werden *apud Coler. in dict. Tract. part. 1. cap. 6. per tot.*



R 2

Der



also mag dagegen kein Pact oder Beding der privat Contrahenten etwas wücken, oder gültig seyn, Jus Publicum pactis privatorum mutari non potest. l. jus publicum 18 ff. de pact.

XI. Was die Constitution von Eintreibung der Schulden verordnet, betrifft diese dreyerley, Einmahl die Wohlthat, darinn für die Creditoren verfasst an

ihn selbst, nehmlich Anordnung der Immission in des Schuldmanns Güter. Zum andern der Process dieselbe zu erreichen. Drittens die Wirkung und Effect, wann solche erhalten werden. Von welchen in den folgenden Theilen dieses Tractats ordentlich soll gehandelt, und was juris & moris nach Anleitung der Constitution expliciret werden.

### Das ander Capitel.

## Von denen Contracten und Händelen / welche die Constitution angehet.

- I. Woraufbey Übung der Bremischen Constitution zusehen,
- II. Es seyn die darinn gesetzte *Termini*, daran die Übung zu *adstringiren* / wohl zu *consideriren*,
- III. Es betrifft dieselbe nur *Contracte* und keine andere Händel, ob sie schon auch *paratam Executionem* haben.
- IV. Die Constitution verordnet allein von der Anleyhe und wiederkäufflichen Rēnten.
- V. In andern *Contracten* hat sie nicht statt.
- VI. Ob *ex causa depositi*?
- VII. Auf Kauffgeld und dergleichen wird nach der Constitution verfahren.
- VIII. Ob kein Zinß versprochen, so wird doch nach der Constitution die *Immission* erhalten.
- IX. Es ist kein Unterschied ob ein Pfand verschrieben sey oder nicht.
- X. Die *Contracte* müssen unleugbahr seyn.

I. **B**ey der Beleuchtung des verordneten wohlthätigen Mittels, derer sich die Creditoren zu bedienen haben, sind insonderheit diese Stücke zu *consideriren*. Zuerst von welchen *Contracten* und Schulden die Constitution laute und disponire. Zum andern, wie die Schulden müssen beglaubiget werden. Fürs dritte, welche Personen sich deroselben zu gebrauchen haben. Viertens wider welche Personen. Zum

fünfften, wann nach der Constitution die Hülffe zu erhalten. Zum sechsten, in welche Güter die *Immission* zu verrichten.

II. In dieser Ordnung die Erklärung des ersten Haupt-Puncts fürzunehmen, ist dieß in genere zu exprimirn, daß weil diese Constitution so viel das *medium executivum* betrifft von dem *jure communi* und dessen Regulen, wie oben angezeigt, nicht wenig abtritt und nicht unbillig